



Deutsches
Patent- und Markenamt

Jahresbericht 2019



Die Schutzrechte in Zahlen

INFO Patente



131 999

Bestand am 31.12.2019



40 124

abgeschlossene Prüfungsverfahren



18 255

veröffentlichte Erteilungen

67 437

Anmeldungen
gesamt 2019

davon aus
dem Ausland

20 803

86,4 %

Online

11 668

Anmeldungen
gesamt 2019

davon aus
dem Ausland

3 240

59,0 %

Online

INFO Gebrauchsmuster



76 919

Bestand am 31.12.2019



11 833

abgeschlossene Eintragungsverfahren



10 295

mit Eintragung

INFO Marken



830 319

Bestand am 31.12.2019



74 986

abgeschlossene Eintragsverfahren



55 017

mit Eintragung

73 633

Nationale
Anmeldungen
gesamt 2019

davon aus
dem Ausland

5 361

72,5 %

Online

40 812

Eingetragene Designs
gesamt 2019

davon aus
dem Ausland

4 919

85,5 %

Online-Anmel-
dungen

INFO Designs



303 069

Bestand am 31.12.2019



6 374

abgeschlossene Verfahren
für insgesamt 44 551 Designs *



5 544

mit Eintragung
für insgesamt 40 812 Designs *

* Eine Anmeldung kann bis zu 100 Designs enthalten.

INHALT

2 Aufgaben und Organisation

4 Patente

- 8 *IM FOKUS* Ausgewählte Technikgebiete
- 11 *IM GESPRÄCH* mit Bernd Maile, Leiter Hauptabteilung 1
- 13 *KURZ ERKLÄRT* Künstliche Intelligenz im Kontext von Patentanmeldungen

14 VOR 70 JAHREN Wie das Patentamt an die Isar kam

16 Gebrauchsmuster

20 IM FOKUS 25 Jahre Recherchesystem DEPATIS

22 Marken

- 26 *IM FOKUS* Erste Erfahrungen mit dem Markenrechtsmodernisierungsgesetz
- 28 *KURZ ERKLÄRT* Benutzungszwang und Benutzungsschonfrist
- 29 *VOR 125 JAHREN* Start des Markenregisters

30 Geografische Herkunftsangaben

32 Designs

35 Auf einen Blick

38 IM GESPRÄCH mit Cornelia Rudloff-Schäffer, Präsidentin des DPMA

40 Internationale Zusammenarbeit

44 EU-Projekt VIP4SME endet nach 48 Monaten

46 VOR 50 JAHREN Patente, die den Menschen auf den Mond brachten

48 Patentanwaltsausbildung

50 Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

52 VOR 140 JAHREN Zum Geburtstag Albert Einsteins

54 Schiedsstellen beim Deutschen Patent- und Markenamt

58 IM FOKUS Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

59 Aktuelles aus der IT

61 Kundenservice und Informationsdienste

63 Nationale Kooperationspartner

64 IM GESPRÄCH mit Peggy Bürger, Leiterin des PIZ Magdeburg

66 IM FOKUS DPMA und ZGR setzen erfolgreiche Kooperation fort

67 VOR 70 JAHREN Fraunhofer-Gesellschaft feiert Jubiläum

68 Rückblick 2019

74 Unsere Strategie, unsere Projekte

75 KURZ ERKLÄRT Der Nutzerbeirat Patente/Gebrauchsmuster

76 NACHGEFRAGT bei Vizepräsident Ulrich Deffaa

78 IM FOKUS Digitale Roadmap

79 UNSER PROJEKT Neue Recherche

80 Erfinder- und Innovationspreise

84 PANORAMA Schutzrechte in der Popkultur

86 Unser Ausblick 2020

88 Statistik

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Jahresbericht blickt nicht nur zurück, sondern soll auch Mut und Motivation für die künftigen Herausforderungen geben.

Das brauchen wir angesichts der Corona-Krise in besonderem Maße. Es geht um den Schutz und die Rettung von Menschenleben. Gleichzeitig bedroht der wirtschaftliche Stillstand die Existenz vieler Unternehmen. Die Fähigkeit umzudenken, der Mut, neue Wege zu beschreiten, kreative Ideen und Erfindergeist sind gefragter denn je. Liebe Kundinnen und Kunden, von Ihren Innovationen hängt unsere Zukunft ab – nicht nur wirtschaftlich.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist weiterhin für Sie da, um Ihre Innovationen zu schützen. Wir haben schon in der Vergangenheit bewiesen, dass das Amt schwere Krisen überwinden kann. 2019 haben wir den 70. Jahrestag der Wiedereröffnung nach dem Zweiten Weltkrieg gefeiert. Am 1. Oktober 1949 wagte das Deutsche Patentamt in München den Neuanfang. Nach viereinhalb Jahren patentamtloser Zeit und vollständiger Rechtsunsicherheit konnten Erfinderinnen und Erfinder ihre Ideen wieder schützen lassen. Das Patentamt erreichte eine Anmeldeflut von Innovationen, die entscheidend dazu beitrugen, das deutsche „Wirtschaftswunder“ wahr werden zu lassen.



Auch heute befinden wir uns in einer Krise, die große Sorgen bereitet. Anders als vor 70 Jahren müssen wir im gewerblichen Rechtsschutz nicht von Null anfangen. Wir stehen im DPMA auf solidem Fundament – mit unseren hervorragenden Fachleuten, unseren ausgefeilten Geschäftsprozessen und unserer klaren Strategie. Wir profitieren davon, dass wir seit mehr als 20 Jahren konsequent die Digitalisierung unserer Behörde verfolgen.

Dank unserer elektronischen Aktenbearbeitung in den Schutzrechtsbereichen Patente, Gebrauchsmuster und Marken konnten wir die Telearbeitsplätze in den vergangenen Jahren sukzessive ausbauen: Mehr als 1000 Kolleginnen und Kollegen können auch aus dem Homeoffice auf alle relevanten Dokumente und Datenbanken zugreifen und Ihre Verfahren vorantreiben. Trotz aller Einschränkungen durch die Corona-Krise ist das DPMA voll arbeitsfähig. Den Kurs der Digitalisierung setzen wir mit einer digitalen Roadmap fort, deren Grundzüge wir Ihnen in diesem Bericht vorstellen.

Auch organisatorisch und personell haben wir uns für die kommenden Herausforderungen gerüstet. 2019 haben wir sieben neue Patentabteilungen gegründet, die den technologischen Trends Rechnung tragen, und 140 zusätzliche Planstellen in der Patentprüfung erfolgreich besetzt. Im Patentbereich erledigten die Prüferinnen und Prüfer im vergangenen Jahr über 40000 Prüfungsverfahren – so viele wie nie zuvor.

Über zahlreiche weitere Entwicklungen und Neuerungen aus dem DPMA berichten wir Ihnen im vorliegenden Jahresbericht 2019.

Ich wünsche Ihnen viel Inspiration beim Lesen und bleiben Sie innovativ!

Ihre

Cornelia Rudloff-Schäffer

Cornelia Rudloff-Schäffer
Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Aufgaben und Organisation

Das Deutsche Patent- und Markenamt: Service und Qualität aus erster Hand.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen täglich das „Land der Ideen“ hautnah miterleben. Es sind die Ideen unserer Kundinnen und Kunden, die sich für den Schutz ihres Know-hows bewusst für das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) entscheiden. Denn ein effektives Vorgehen gegen Plagiate und Imitationen ist vor allem auf der Grundlage der gewerblichen Schutzrechte möglich: Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs schützen wirksam geistiges Eigentum – sei es eine technische Erfindung, eine kreative Marke oder die Farb- und Formgebung für ein neues Produkt.

Das DPMA ist das deutsche Kompetenzzentrum für Patente, Marken & Co. und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Wir erteilen Patente, tragen Gebrauchsmuster, Marken und Designs ein und verwalten sie. Außerdem informieren wir die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte.

Mit knapp 2800 Beschäftigten in über 100 Arbeitseinheiten ist das DPMA an vier Standorten präsent:

→ München

DPMA-Hauptsitz mit Amtsleitung, Verwaltung sowie Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterabteilungen

→ Jena

Dienststelle mit Verwaltungseinheiten und Designabteilung sowie einer weiteren Markenabteilung

→ Berlin

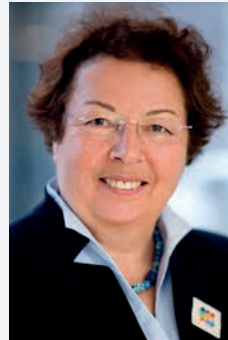
DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum (IDZ)

→ Hauzenberg

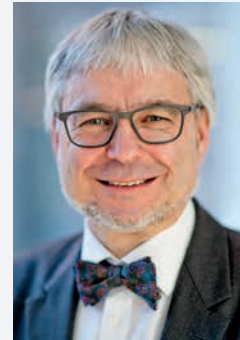
Außenstelle mit mehreren Teams in der Informationsbereitstellung und im Kundenservice



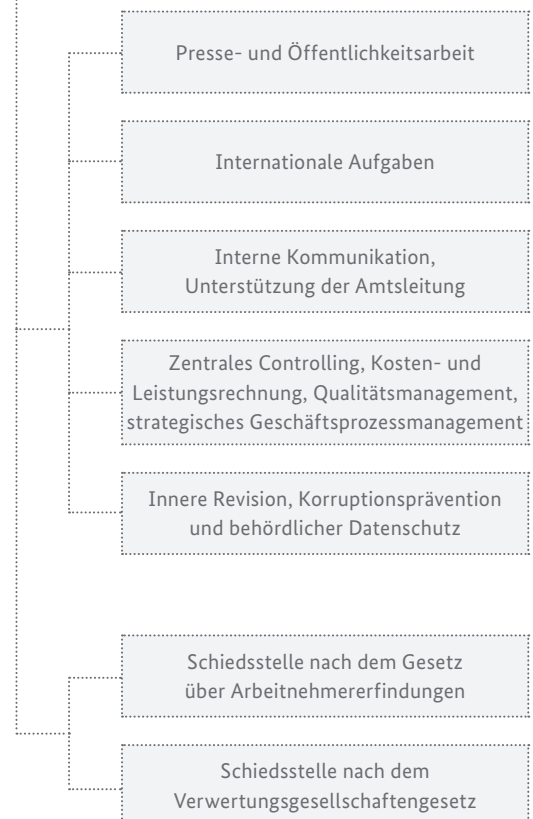
Präsidentin
Cornelia Rudloff-Schäffer

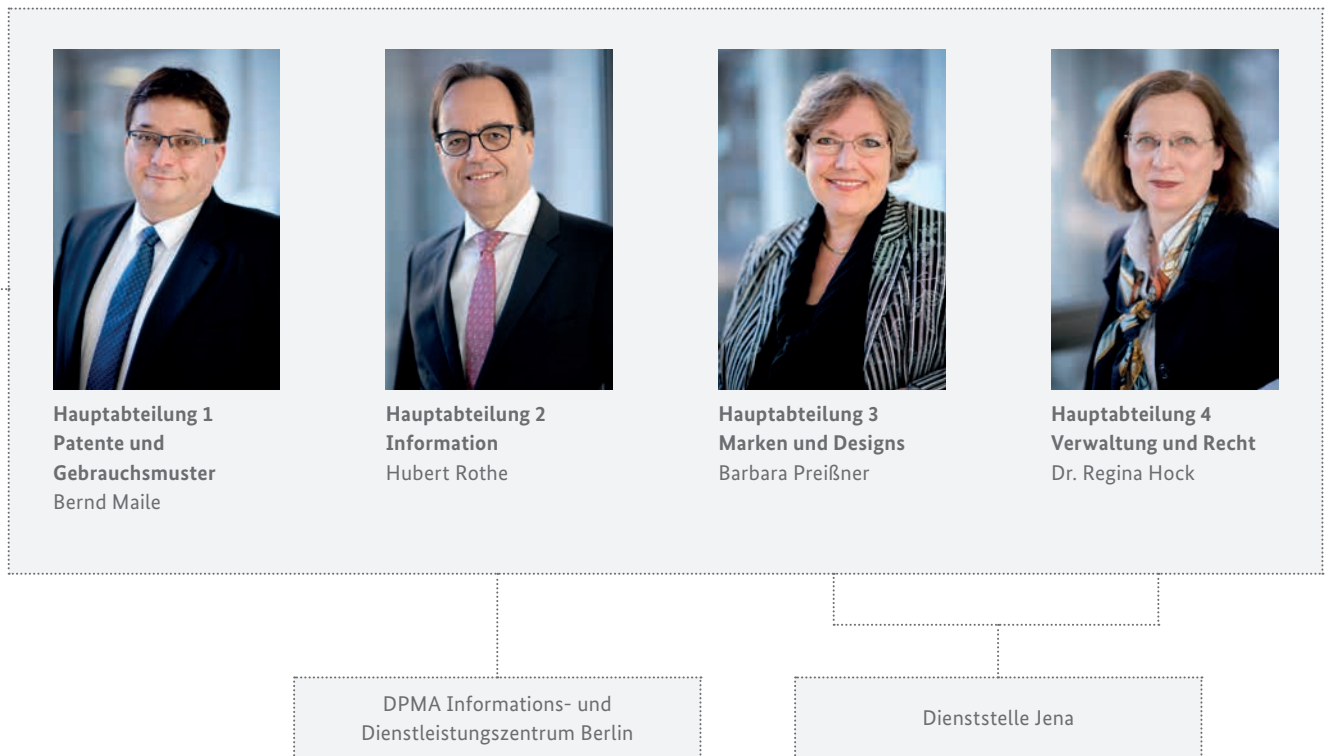


Vizepräsidentin
Christine Moosbauer



Vizepräsident
Ulrich Deffaa





Organisatorisch ist das DPMA in vier Hauptabteilungen gegliedert:

Hauptabteilung 1 – Patente und Gebrauchsmuster

- » mehr als 1000 Patentprüferinnen und Patentprüfer in fünf Abteilungsgruppen (Allgemeiner Maschinenbau, Mechanische Technologie, Elektrotechnik, Chemie und Medizintechnik sowie Physik) mit insgesamt 37 Patentabteilungen
- » Gebrauchsmuster- und Topografieabteilung
- » Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung

Hauptabteilung 2 – Information

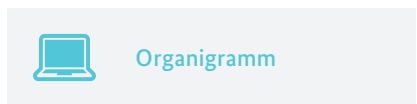
- » Informationsdienste für die Öffentlichkeit und interne Informationsdienste: Datenbankrecherche, Bibliothek, Klassifikationssysteme, Kundenservice, Internetredaktion
- » Betreuung der 20 deutschen Patentinformationszentren
- » Betrieb und Weiterentwicklung sämtlicher Informationstechnologien des DPMA

Hauptabteilung 3 – Marken und Designs

- » 13 Teams in drei Abteilungen für Markenprüfung
- » Markenlöschungsabteilung
- » Designabteilung mit Designstelle

Hauptabteilung 4 – Verwaltung und Recht

- » 17 Fachbereiche in vier Abteilungen, Betriebliches Gesundheitsmanagement
- » alle Verwaltungsaufgaben, darunter Personal- und Gebäudemanagement, Organisation sowie Haushalts- und Rechtsangelegenheiten
- » Patentanwalts- und Vertreterwesen sowie Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)





PATENTE



Unsere umfangreiche Statistik zum Patentbereich finden Sie im Kapitel „Statistik“ ab Seite 89.

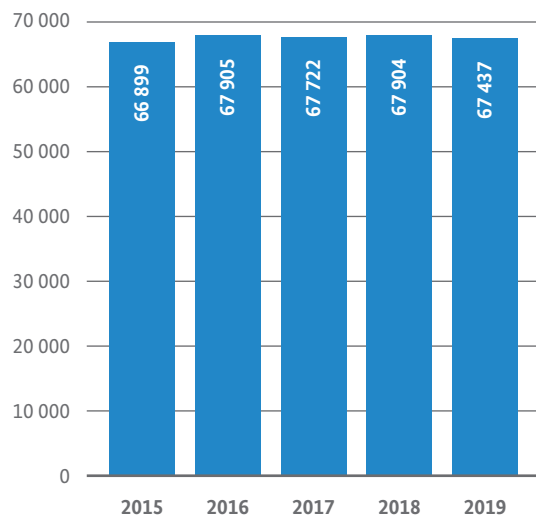
Entwicklung der Patentanmeldungen

Auch im Jahr 2019 belegen die hohen Anmeldezahlen, dass deutsche Schutzrechte für technische Innovationen für Unternehmen sowie Entwicklerinnen und Entwicklern sehr attraktiv sind. 67 437 registrierte Patentanmeldungen entsprechen dem sehr hohen Niveau der Vorjahre; die Anmeldeaktivitäten gingen im Vergleich zum aktualisierten Vorjahreswert lediglich um 0,7% zurück.

Im vergangenen Jahr wurden 59 930 von 67 437 registrierten Patentanmeldungen direkt bei uns eingereicht. 7 507 Anmeldungen traten gemäß dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (englisch „Patent Cooperation Treaty – PCT“) über die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf als PCT-Anmeldungen in die nationale Phase ein.

Der Großteil unserer Kundinnen und Kunden nutzt mittlerweile die attraktive Möglichkeit zur elektronischen Einreichung, was der Zuwachs von 1,2 Prozentpunkten auf einen Online-Anteil von 86,4% an den Patentanmeldungen belegt. Zum Jahresende 2019 waren 131 999 nationale Patente in Kraft (+1,9%).

Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



Herkunft der Patentanmeldungen

Anmelderinnen und Anmelder mit inländischem Wohn- oder Firmensitz reichten 2019 mit 46 634 Anmeldungen genau zwei mehr als im Vorjahr ein. Damit wurde das Anmeldeniveau des Vorjahres wieder erreicht. Der Anteil der Anmeldungen aus Deutschland stieg auf 69,2% (2018: 68,7%). Die Zahl der Patentanmeldungen aus dem Ausland sank demgegenüber geringfügig auf 20 803 (2018: 21 272).

3 635 Anmeldungen stammten im vergangenen Jahr aus dem europäischen (2018: 3 590) und 17 168 aus dem außereuropäischen Ausland (2018: 17 682).

Bei Anmeldungen aus Taiwan und Frankreich konnten wir einen Zuwachs von 7,4% beziehungsweise 33,3% verzeichnen. Hingegen gingen die Anmeldungen aus China (-8,6%), den USA (-6,9%) und Japan (-0,7%) zurück.

Patentanmeldungen 2019 nach Herkunftsländern (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	Anmeldungen	Anteil in %
Deutschland	46 634	69,2
Japan	7 955	11,8
USA	6 207	9,2
Republik Korea	1 262	1,9
Schweiz	810	1,2
Taiwan	737	1,1
Österreich	713	1,1
Frankreich	460	0,7
China	449	0,7
Schweden	380	0,6
Sonstige	1 830	2,7
Insgesamt	67 437	100

Patentanmeldungen nach Bundesländern

Die 46 634 Patentanmeldungen aus Deutschland lassen sich je nach Wohnort oder Unternehmenssitz den einzelnen Bundesländern zuordnen. Hier gab es in der Rangliste einen Wechsel an der Spitze: Die Liste führte 2019, anders als in den Vorjahren, nicht Bayern, sondern Baden-Württemberg an. Von dort gingen im vergangenen Jahr 15 230 Anmeldungen ein (+4,4%), aus Bayern 14 064 Anmeldungen (-5,7%). Auf Platz drei folgte wie 2018 mit großem Abstand Nordrhein-Westfalen mit 7 022 Anmeldungen (+2,6%). Besonders stark war der Zuwachs um 6,6% aus Niedersachsen, das 3 847 Anmeldungen verzeichnete. Über die letzten zehn Jahre gesehen, stieg die Zahl der Anmeldungen aus diesem Bundesland um insgesamt 32,2%. Setzt man die Anmeldungen in das Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl, lagen ebenfalls Baden-Württemberg (138 Anmeldungen pro 100 000 Einwohner) und Bayern (108) vorne. Auf Platz drei folgte Niedersachsen (48).

Die aktivsten Unternehmen und Institutionen

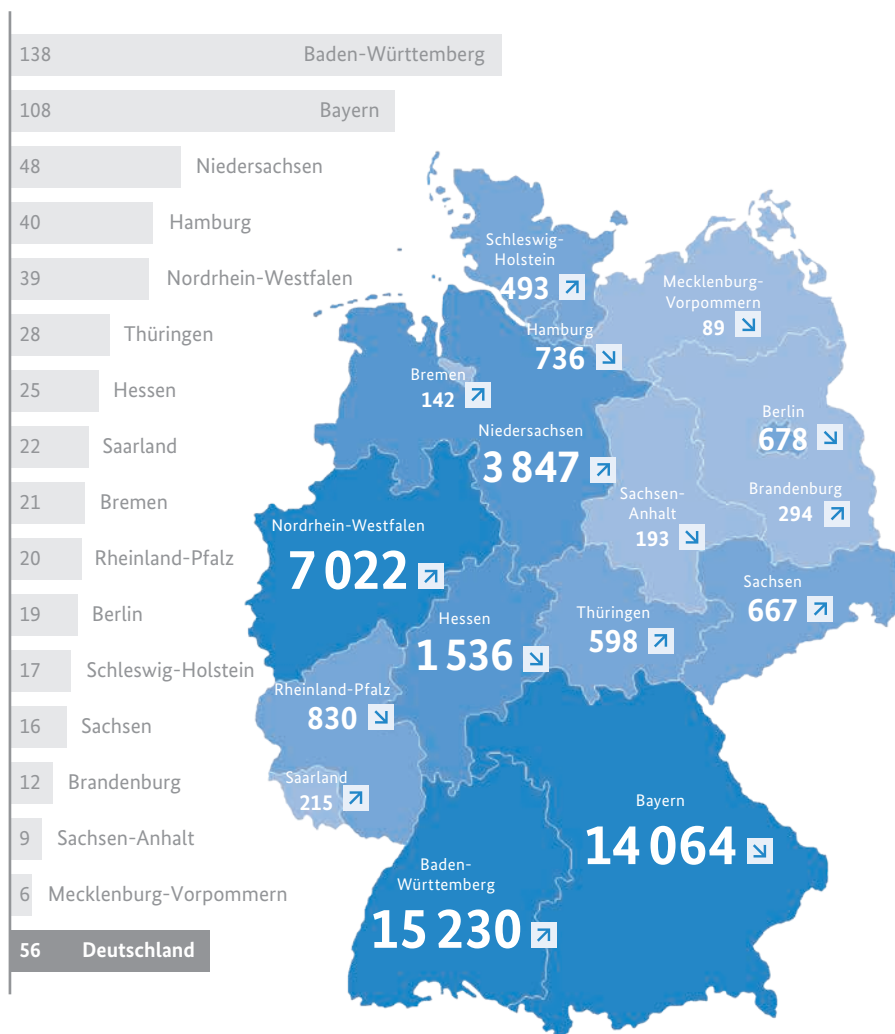
Auf Platz eins der aktivsten Patentanmelder stand 2019 mit 4202 Anmeldungen abermals die *Robert Bosch GmbH*, gefolgt von der *Schaeffler Technologies AG & Co. KG* mit 2385 Anmeldungen. Auf Platz drei lag die *Bayerische Motoren Werke AG* mit 1773 Anmeldungen, die damit die *Ford Global Technologies, LLC* (1725) auf den vierten Platz verwies.

Dahinter reihten sich die *Daimler AG* (1711 Anmeldungen) und die *ZF Friedrichshafen AG* (1679 Anmeldungen) sowie die *VOLKSWAGEN AG* und die *AUDI AG* ein. Die einzelnen Unternehmen und Institutionen werden hier so erfasst, wie sie als Patentanmelder auftreten – ohne Berücksichtigung eventueller Konzernverbundenheiten.

Erfinder und Anmelder

Im vergangenen Jahr reichten 4,6% unserer Anmelder mehr als zehn Anmeldungen ein (2018: 4,7%). Unverändert zum Vorjahr hatten diese so genannten großen Patentanmelder einen Anteil von 70,2% aller im Jahr 2019 eingegangenen Anmeldungen.

Während bei Anmeldungen aus Wirtschaftsunternehmen zwischen der anmeldenden Gesellschaft und dem Erfinder als natürlicher Person unterschieden wird, sind bei selbstständigen Erfinderinnen und Erfindern oder bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit so genannten freigegebenen Erfindungen Anmelder und Erfinder in der Regel personenidentisch. Dies war 2019 bei 5,3% der Anmeldungen der Fall (2018: 5,4%).



Anmeldungen pro 100000 Einwohner und Patentanmeldungen 2019, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Technische Schwerpunkte der Patentaktivität

Die Internationale Patentklassifikation (IPC) ist der weltweite Standard für die Klassifikation technischer Sachverhalte. Mittels eines Codes aus Buchstaben und Zahlen wird das gesamte Gebiet der Technik in mehr als 70000 Unterteilungen gegliedert. Jede eingehende Patentanmeldung wird von uns entsprechend ihrem technischen Inhalt einer oder mehreren IPC-Klassen zugeordnet und den zuständigen Prüfungsstellen zugeleitet.

Unter den anmeldestärksten *Technologiefeldern* steht mit 12 836 Anmeldungen (+3,2%) wie in den vergangenen Jahren der „Transport“ an erster Stelle, mit einem großen Anteil von Anmeldungen aus der Automobilindustrie.

Auf dem zweiten Platz lag mit 7160 Anmeldungen (-4,2%) das Technologiefeld „Elektrische Maschinen und Geräte, elektrische Energie“, gefolgt von „Maschinenelemente“ mit 5390 Anmeldungen (-8,4%).

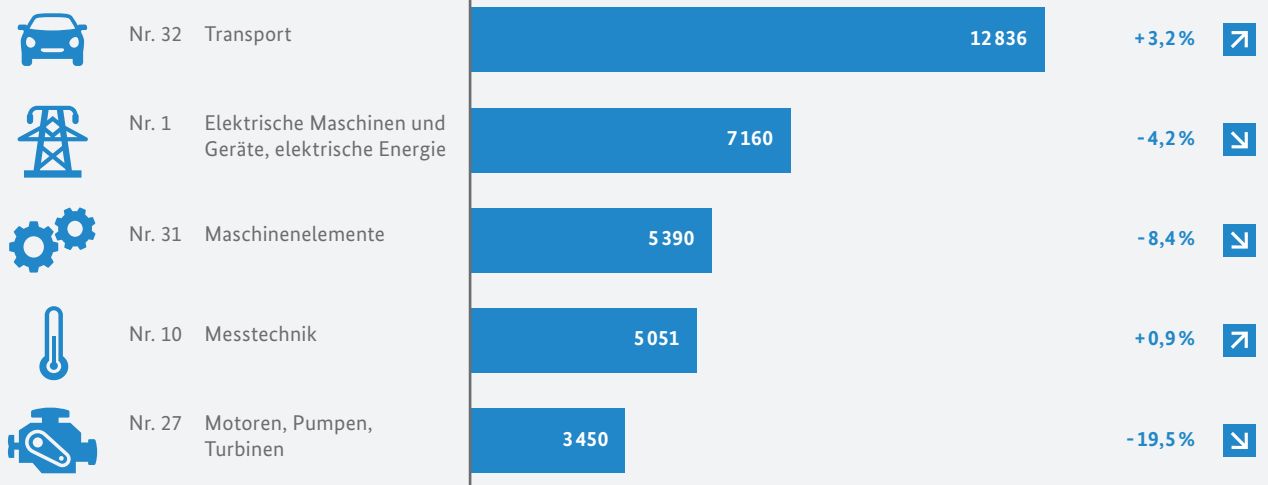
Ausgewählte Daten zur Patentprüfung

Die Zahl der eingegangenen Anträge auf Prüfung der Patentfähigkeit nach § 44 PatG stieg im Jahr 2019 geringfügig um 0,2% auf 47 205 (2018: 47 127). Ebenso stieg die Zahl der Rechercheanträge nach § 43 Patentgesetz (PatG) um 0,4% auf 15 741. Im vergangenen Jahr wurden 40 124 Prüfungsverfahren abgeschlossen, eine Steigerung von 5,3% gegenüber dem Vorjahr. Außerdem wurden 14 943 isolierte Recherchen nach § 43 PatG erstellt, knapp 5% mehr als im Jahr 2018.

Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren

2019 wurden 46 323 Prüfungsverfahren rechtswirksam eröffnet – ein geringfügiger Rückgang zum Vorjahr um 0,3%. Das Prüfungsverfahren beginnt mit einer umfassenden und gründlichen Recherche, durch die der maßgebliche Stand der Technik von den Patentprüferinnen und -prüfern ermittelt wird. Dieser Stand der Technik wird zur Prüfung des Anmeldegegenstandes auf

TOP 5 Technologiefelder *



Veränderung gegenüber 2018

Anmeldungen 2019 beim DPMA

Nationale Patentanmeldungen und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase

* gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources

Neuheit und erfinderische Tätigkeit herangezogen. Ebenso wird bewertet, ob der angemeldete Gegenstand die erforderlichen Kriterien „Ausführbarkeit“ und „gewerbliche Anwendbarkeit“ erfüllt. Dann entscheidet die Prüfungsstelle, ob und in welchem Umfang ein Patent erteilt werden kann oder ob die Anmeldung zurückgewiesen werden muss. Im Jahr 2019 wurden 18 255 Patente und damit 11,5 % mehr erteilt als im Vorjahr. Dies entspricht einem Anteil (Erteilungsquote) von 45,5% der abgeschlossenen Verfahren (2018: 43,0%). Dies ist das höchste Ergebnis seit 11 Jahren. Durch die Zurücknahme des Prüfungsantrags durch den Anmelder oder wegen ausbleibender Gebührenzahlung endeten 13 284 (33,1%) der Prüfungsverfahren. Zu einer Zurückweisung kam es in 8 585 Fällen – dies entspricht einem Anteil von 21,4% der abgeschlossenen Verfahren. Nach wie vor ist es uns ein großes Anliegen, den Bestand an anhängigen Prüfungsverfahren zu reduzieren.

Beschwerdeverfahren beim Bundespatentgericht

Wird gegen einen Beschluss einer unserer Prüfungsstellen, also eine Patenterteilung oder eine Zurückweisung der Anmeldung, Beschwerde beim Bundespatentgericht eingelegt, entscheiden die technischen Beschwerdesenate am Bundespatentgericht über die weitere Vorgehensweise. Im Jahr 2019 gingen 348 Beschwerdeverfahren bei den technischen Beschwerdesenaten ein: gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 5,9%. Auch die Zahl der zum Abschluss gebrachten Beschwerdeverfahren sank geringfügig um 3,2% auf 459. Zum Jahresende 2019 waren noch 733 Beschwerdeverfahren beim Bundespatentgericht anhängig.

Ausgewählte Daten zu Patentverfahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Eingegangene Prüfungsanträge	44 683	45 620	47 442	47 127	47 205
- darunter zusammen mit der Anmeldung	25 682	26 387	26 536	26 198	25 975
Anträge auf Recherchen nach § 43 PatG	13 599	14 970	15 603	15 679	15 741
Erledigungen von Recherchen nach § 43 PatG	12 615	13 277	14 575	14 240	14 943
Abgeschlossene Prüfungsverfahren	33 569	35 803	36 837	38 106	40 124
Am Jahresende in den Patentabteilungen noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren	192 421	201 645	211 728	220 462	226 967

IM FOKUS

Ausgewählte Technikgebiete

Kraftfahrzeugtechnik/Transport

Die Kraftfahrzeugtechnik ist in Deutschland ein dominierendes Technologiefeld; einen großen Teil der Patentanmeldungen ordnen wir diesem Bereich zu. Die öffentliche Debatte über die Kraftfahrzeugtechnik drehte sich im Jahr 2019 vor allem um den Umstieg vom Verbrennungsmotor auf elektrische Antriebe zur Vermeidung klimaschädlicher Abgase. In einer Sonderauswertung haben wir die Entwicklung der Anmeldezahlen für Verbrennungsmotoren und Elektromotoren mit den vor allem diskutierten Antriebstechniken Batterie und Brennstoffzelle untersucht.

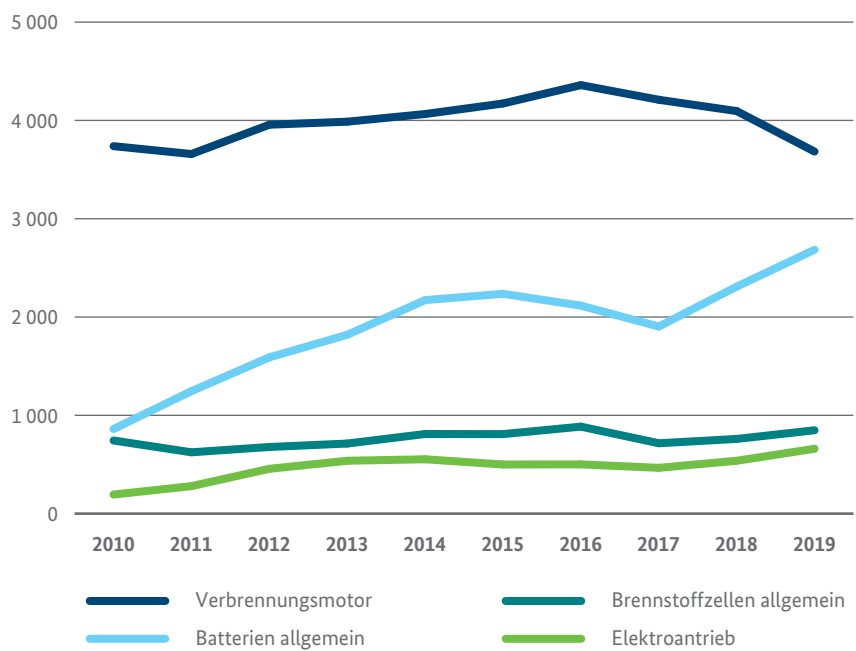
Elektroantrieb/Verbrennungsmotor

Die Zahl der Anmeldungen bei den rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen ist im Veröffentlichungsjahr 2019 deutlich gestiegen, um 22,7% im Vergleich zum Vorjahr. Auch längerfristig zeigt der Trend deutlich nach oben.

Der technische Schwerpunkt der Anmeldungen liegt meist bei einer einfachen, kostengünstigen und bauraumsparenden Anordnung der elektrischen Antriebseinheit. Hierdurch lässt sich vor allem der Fahrkomfort erhöhen, zum Beispiel mittels kleinerer Batterien, die ein größeres Platzangebot in der Fahrkabine ermöglichen.

Im Länder-Ranking liegt Deutschland hier deutlich an der Spitze. Fast die Hälfte aller Anmeldungen (47,4%) ging in diesem Technikgebiet von deutschen Anmeldern ein. Darauf folgen Japan (17,0%), die USA (13,6%), China (4,7%) und die Republik Korea (3,6%).

Patentanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland in ausgewählten Gebieten der Kfz-Antriebstechniken (von DPMA und EPA veröffentlichte Anmeldungen, unter Vermeidung von Doppelzählungen)



Jahr	Elektroantrieb ^{1,2}	Verbrennungsmotor ^{1,3}	Batterien ^{1,4}	Brennstoffzellen ^{1,5}
2010	194	3 738	861	744
2011	280	3 658	1 246	624
2012	456	3 956	1 590	678
2013	538	3 987	1 819	713
2014	553	4 065	2 172	810
2015	500	4 172	2 236	809
2016	501	4 359	2 116	885
2017	466	4 210	1 903	716
2018	538	4 095	2 309	760
2019	660	3 683	2 684	848

¹ Zum Abfragezeitpunkt gültige IPC-Klassen anteilig gezählt; kein Anspruch auf Vollständigkeit; Ergebnisse ohne Bezug zu Kfz-Antriebstechniken können enthalten sein.

² IPC: B60L 7/12, B60L 7/14, B60L 8, B60L 11, B60L 50, B60L 58, B60L 15/00 bis B60L 15/38, B60K 1

³ IPC: F01N 3, F01N 5, F01N 9, F01N 11, F01L 1, F02B, F02D, F02F, F02M, F02N, F02P, F16C 3/18, F16C 3/20, F16F 15/24, F16F 15/31

⁴ IPC: H01M 2, H01M 4/02, H01M 4/04, H01M 4/13 bis H01M 4/84, H01M 10

⁵ IPC: H01M 4/86 bis H01M 4/98, H01M 8

Auch bei Verbrennungsmotoren liegen deutsche Anmelder klar an der Spitze. 43,8% der Patentanmeldungen für diese Technik gingen aus Deutschland ein – und damit fast so viele wie aus Japan (21,1%), den USA (18,4%), der Republik Korea (3%) und Frankreich (2,4%) zusammen.

Im Gegensatz zum wachsenden Gebiet der Elektroantriebe ist die Zahl der Anmeldungen für Verbrennungsmotoren erneut gesunken (-10,1% im Vergleich zum Vorjahr). Der Fokus der Anmeldungen liegt meist auf einer betriebs- und kostenoptimierten Ausgestaltung der Motoren sowie der Stickoxidentfernung aus Abgasen von Dieselmotoren.

Batterien/Brennstoffzellen

Als Energiequelle für Elektromotoren kommen vor allem Batterien oder Brennstoffzellen in Frage.

Auf beiden Gebieten ist in den vergangenen Jahren eine Steigerung der Anmeldezahlen zu verzeichnen. Der Anstieg ist bei Batterien allerdings wesentlich stärker als bei Brennstoffzellen.

In den vergangenen neun Jahren hat sich die Zahl der veröffentlichten Patentanmeldungen im Bereich der Batterien mehr als verdreifacht. 29,7% der Anmeldungen kamen im vergangenen Jahr aus Deutschland, gefolgt von Japan (21,4%), der Republik Korea (20,2%), den USA (12,0%) und China (8,7%).

Auf dem Gebiet der Brennstoffzellen war Japan mit einem Anteil von 37,9% der Anmeldungen führend, gefolgt von Deutschland (29,8%), den USA (13,1%), der Republik Korea (7,5%) und Frankreich (4,2%). Speziell für den Antrieb wasserstoffbetriebener Fahrzeuge werden Brennstoffzellen benötigt. Sie enthalten gasförmigen Wasserstoff. Dieser reagiert in einem chemischen Prozess mit Sauerstoff, dabei wird die im Wasserstoff gespeicherte Energie als Strom freigegeben. Dieser Strom treibt den Elektromotor an, und es entstehen keine schädlichen Emissionen.

Patentanmeldungen 2019 mit Wirkung für Deutschland¹ nach Ländern (Sitz des ersten Anmelders)

Elektroantrieb

Land	Anzahl	Anteil in %
Deutschland	313	47,4
Japan	112	17,0
USA	90	13,6
China	31	4,7
Republik Korea	24	3,6
Andere	91	13,8
Gesamt²	660	100

Batterien

Land	Anzahl	Anteil in %
Deutschland	796	29,7
Japan	574	21,4
Republik Korea	541	20,2
USA	322	12,0
China	233	8,7
Andere	217	8,1
Gesamt²	2 684	100

Verbrennungsmotor

Land	Anzahl	Anteil in %
Deutschland	1 613	43,8
Japan	776	21,1
USA	678	18,4
Republik Korea	112	3,0
Frankreich	89	2,4
Andere	416	11,3
Gesamt²	3 683	100

Brennstoffzellen

Land	Anzahl	Anteil in %
Japan	321	37,9
Deutschland	253	29,8
USA	111	13,1
Republik Korea	64	7,5
Frankreich	36	4,2
Andere	63	7,4
Gesamt	848	100

¹ Von DPMA und EPA veröffentlichte Anmeldungen unter Vermeidung von Doppelzählungen.

² Wegen Rundungsdifferenzen weichen summierte Werte von der Gesamtzahl ab.

Digitalisierung

Die Digitalisierung hat mittlerweile in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens, der Industrie und Wirtschaft Einzug gehalten. Die stetig steigende Zahl der Patentanmeldungen verdeutlicht die enorme Bedeutung dieses Bereichs. Seit 2013 ist die Zahl der jährlichen Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Digitalisierung um 30,6 Prozent, von insgesamt 17727 Anmeldungen im Jahr 2013 auf 23 143 Anmeldungen im Jahr 2019, gestiegen. In den vier Kernbereichen digitaler Technologien – Kommunikationstechnik, Audiovisuelle Technik, Datenverarbeitungsverfahren für betriebswirtschaftliche Zwecke und Halbleiter – sind auch die Anmeldungen aus dem Ausland im vergangenen Jahr signifikant gestiegen.

Lediglich im Bereich der Halbleiter und der audiovisuellen Technik war gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Patentanmeldungen aus Deutschland zu beobachten. Zur Anmelderschaft gehören nach wie vor kleine und mittelständische Unternehmen, aber auch große und international agierende Firmen. Vermehrt erreichen uns hier inzwischen auch Patentanmeldungen von Automobilfirmen.

Kommunikationstechnik

Die Kommunikationstechnik war mit insgesamt 12 575 nationalen und internationalen Patentanmeldungen im Jahr 2019 erneut der größte der vier Kernbereiche. Seit 2013 ist hier ein Anstieg der Anmeldezahlen von mehr als 35 Prozent zu verzeichnen. Die meisten

Anmeldungen betreffen die Übertragung digitaler Information und drahtlose Kommunikationsnetze, aber auch das sogenannte Internet der Dinge (IoT). Mit Hilfe dieser Techniken können Maschinen, Steuerungsgeräte und Sensoren miteinander kommunizieren. Hochgradig vernetzte Systeme kommen sowohl zu Hause – zur ferngesteuerten Koordinierung des Raumklimas und der Beleuchtung („Smart Home“) – als auch in Betrieben – zur intelligenten Prozess- und Fertigungssteuerung („Smart Factory“) – zum Einsatz.

Audiovisuelle Technik

Der Kernbereich Audiovisuelle Technik umfasst Fernsehsysteme oder Stereophone und Anordnungen oder Schaltungen zur Steuerung oder Regelung von Anzeigevorrichtungen. Eine Vielzahl von Anmeldungen betrifft die sogenannte virtuelle Realität (VR). Durch eine computergenerierte Wirklichkeit mit dreidimensionalem Bild und Ton wird eine virtuelle Realität erzeugt oder es werden wie bei der sogenannten erweiterten Realität (englisch „Augmented Reality – AR“) audiovisuelle Informationen der physischen Welt überlagert. Die Vielzahl der Einsatzgebiete erstreckt sich von einfachen Computerspielen, über die Informationsvermittlung zur Unterhaltung bis hin zu Operationssimulatoren für Ärzte.

Datenverarbeitungsverfahren für betriebswirtschaftliche Zwecke

Ein großer Teil der Anmeldungen in diesem Kernbereich beschäftigt sich mit Datenverarbeitungsverfahren, beispielsweise für betriebswirtschaftliche Zwecke, für die industrielle Fertigung (Industrie 4.0), autonome Liefersysteme (Roboter, Drohnen und dergleichen) sowie Mobilität (Autonomes Fahren, Car Sharing).

Durch die Vernetzung von zunehmend mehr Endgeräten, Steuerungsanlagen und Maschinen entstehen immer größere Datenmengen (Big Data). Um diese reibungslos zu übertragen, zu verarbeiten und zu speichern, wird das sogenannte Cloud-Computing als eine Form der dezentralen Datenverarbeitung genutzt. Im Internet werden hierfür Dienste wie Server, Speicher, Datenbanken oder Analyseoptionen bereitgestellt. Ein weiterer Anmeldetrend ist auf dem Gebiet der sogenannten Blockchain-Technik zu verzeichnen. Mit der Blockchain-Technik werden Datensätze mittels Kryptografie miteinander verkettet und dezentral gespeichert. Sie dient dazu, möglichst fehlerresistente und effiziente Datenbanken zu schaffen.

Halbleiter

Auch wenn die Anmeldezahlen in den vergangenen Jahren leicht gesunken sind, ist der Kernbereich Halbleiter mit über 4300 nationalen und internationalen Patentanmeldungen weiterhin der zweitstärkste Bereich im Sektor Digitalisierung. Hauptsächlich werden hier Erfindungen mit dem Schwerpunkt Halbleiterbauelemente, elektrische Festkörperbauelemente oder Baugruppen angemeldet. Diese kleinen funktionalen Bestandteile integrierter Schaltungen machen die schnell fortschreitende Digitalisierung aller Anwendungsbereiche erst möglich. Halbleiterbasierte Technologien begleiten uns in allen alltäglichen Bereichen. Sie sind zum Beispiel in Systemen zur automatischen Fahrunterstützung oder zum effizienten Energiemanagement verbaut.

Patentanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland in ausgewählten Gebieten der Digitalisierung (von DPMA und EPA veröffentlichte Anmeldungen, unter Vermeidung von Doppelzählungen)

Digitalisierung ¹	2015		2016		2017		2018		2019	
	dt. ²	ausl. ³	dt. ²	ausl. ³	dt. ²	ausl. ³	dt. ²	ausl. ³	dt. ²	ausl. ³
Kommunikationstechnik ⁴	731	9 663	792	9 386	760	10 097	812	10 104	950	11 625
Halbleiter ⁵	1 049	2 967	963	3 044	967	3 257	858	3 189	721	3 596
Datenverarbeitungsverfahren ⁶	193	1 612	218	1 840	234	2 128	313	2 114	363	2 160
Audiovisuelle Technik ⁷	651	2 713	617	3 083	635	3 001	659	3 015	558	3 170
Gesamt	19 579		19 943		21 079		21 064		23 143	

¹ Die Aufstellung in der Tabelle enthält die veröffentlichten Patentdokumente, die aufgrund der gesetzlichen Frist von 18 Monaten nach dem Anmeldedatum veröffentlicht werden, und bildet daher jeweils einen anderthalb Jahre zurückliegenden Zeitraum ab. Quelle: DEPATIS

² Anmelderrinnen und Anmelder aus Deutschland

³ Anmelderrinnen und Anmelder aus Ausland

⁴ IPC: H04L, H04N21, H04W

⁵ IPC: H01L

⁶ IPC: G06Q

⁷ IPC: G09F, G09G, G11B, H04N 3, H04N 5, H04N 7, H04N 9, H04N 11, H04N 13, H04N 15, H04N 17, H04N 19, H04N 101, H04R, H04S, H05K

IM GESPRÄCH

Bernd Maile, Leiter der Hauptabteilung 1 – Patente und Gebrauchsmuster, über zeitgemäße Strukturen, Qualitätsmanagement in der Prüfung und künftigen Personalbedarf

„Qualität hat bei uns oberste Priorität“

Herr Maile, Sie hatten im Januar 2019 gerade die Leitung der Hauptabteilung 1 übernommen, da stand schon eine große Umorganisation des Bereichs ins Haus. Wie sieht Ihre Bilanz ein Jahr später aus?

Es war in der Tat eine große Herausforderung und mit großen Anstrengungen verbunden, aber wir konnten ja auf sehr guten Vorarbeiten aufbauen. Kern der Umorganisation war die Gründung von sieben neuen Patentabteilungen zum 1. April 2019. Hintergrund war einerseits der Wunsch, die Arbeitsbelastung zwischen den einzelnen Abteilungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Zudem reagieren wir damit auf technologische Trends in der Industrie. Ein Großteil der Kolleginnen und Kollegen musste sich schnell und umfassend in anderen Abteilungen mit teilweise neuen Prüfgebieten einarbeiten. Aber auch unsere Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung hat im Zusammenhang mit der Umstrukturierung Hervorragendes geleistet und den neuen Ziel-Prüfungsstellen zum 1. April mehr als 50000 Patentverfahren völlig problemlos zugeleitet. Die Akten konnten so nahtlos weiterbearbeitet werden. Nicht zuletzt wegen unserer effizienteren Struktur konnten wir 2019 die Zahl der Erledigungen im Prüfungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr sogar noch deutlich um 5,3 Prozent auf über 40000 abgeschlossene Verfahren steigern. Hierfür möchte ich allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen ein großes Lob für ihren engagierten persönlichen Einsatz aussprechen. Ich denke, dass dies letztlich auch für unsere Nutzer eine sehr gute Nachricht ist.

Der Bundestag hat in den Jahren 2018 und 2019 für das DPMA zusätzlich 177 Prüferplanstellen bewilligt. Wie sehr hilft Ihnen das?

Zunächst einmal bedanken wir uns bei denjenigen, die sich für diese zusätzlichen Planstellen eingesetzt haben. Das hilft nicht nur uns, sondern es war für unsere vielen innovativen Unternehmen und den Standort Deutschland insgesamt ein ganz wichtiges Signal. Innovationsschutz hat einen hohen Stellenwert für unsere Wirtschaft. Dank der schon komplett eingestellten neuen Prüferinnen und Prüfer wird es uns gelingen, die anhängigen Prüfungsverfahren zügiger zu bearbeiten und das Anwachsen des Bearbeitungsrückstaus zu



Bernd Maile, Leiter der Hauptabteilung 1 – Patente und Gebrauchsmuster

begrenzen. Aktuell sind wir mit Hochdruck dabei, die neuen technisch sachverständigen Kolleginnen und Kollegen für die eigenständige Übernahme einer Prüfungsstelle optimal zu qualifizieren.

Was passiert in der Qualifizierungsphase?

Qualifizierung und Integration in dieser Größenordnung ist eine große Herausforderung, die viele erfahrene Prüferinnen und Prüfer aus allen Patentabteilungen mit großem Engagement erbringen. Während der ersten 18 Monate nach Einstellung qualifizieren diese Mentorinnen und Mentoren ihre neuen Kolleginnen und Kollegen durch praktische Arbeit direkt am Prüferarbeitsplatz. Parallel hierzu vermitteln wir ihnen theoretisches Wissen wie Patent- und Verfahrensrecht in Kursen und Workshops. Auch zu zielführenden Recherchestrategien gibt es eine Vielzahl von Schulungen. So führen wir die „Nachwuchs“-Prüferschaft Schritt für Schritt an die eigenständige Leitung ihrer Prüfungsstelle heran.

Und nach 18 Monaten entscheiden die neuen Prüfer dann eigenständig?

Noch nicht ganz. Wir wollen erst sehen, ob die Kollegen das Gelernte umfassend eigenständig in der Praxis umsetzen können. Deshalb legen sie ihren Vorgesetzten noch sechs Monate lang alle Prüfungsbescheide und Rechercheberichte vor. So soll sichergestellt werden, dass sie ihre Tätigkeiten mit

der erforderlichen Qualität ausüben. Erst wenn das der Fall ist, werden sie beauftragt, eine Prüfungsstelle vollständig eigenverantwortlich zu leiten.

Was können die Kundinnen und Kunden des DPMA nun erwarten?

Wenn die neuen Prüferinnen und Prüfer ihre Qualifikationsphase durchlaufen haben, erwarten wir angesichts rund 15 Prozent mehr Prüfungskapazität insgesamt eine deutlich höhere Schlagkraft bei der Patentprüfung beziehungsweise bei der Recherche nach § 43 PatG. Sie dürfen aber den Ausgangspunkt des Stellenzuwachses nicht vergessen. Unsere Präsidentin hat im Oktober 2017 öffentlich auf die langen Verfahrensdauern und die großen Rückstände bei unseren Patentverfahren hingewiesen, die sich über viele Jahre hinweg durch immer mehr Patentanmeldungen bei gleichzeitig komplexer werdenden Anforderungen durch den exponentiell steigenden Prüfstoff aufgebaut haben. Diese längeren Verfahrensdauern wollen wir nun durch mehr Personal in der Prüfung nach und nach verkürzen und die Rückstände hoffentlich mittelfristig abbauen. Wir werden zudem verstärkt über Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Prüfungsverfahrens diskutieren. Letztendlich sind wir

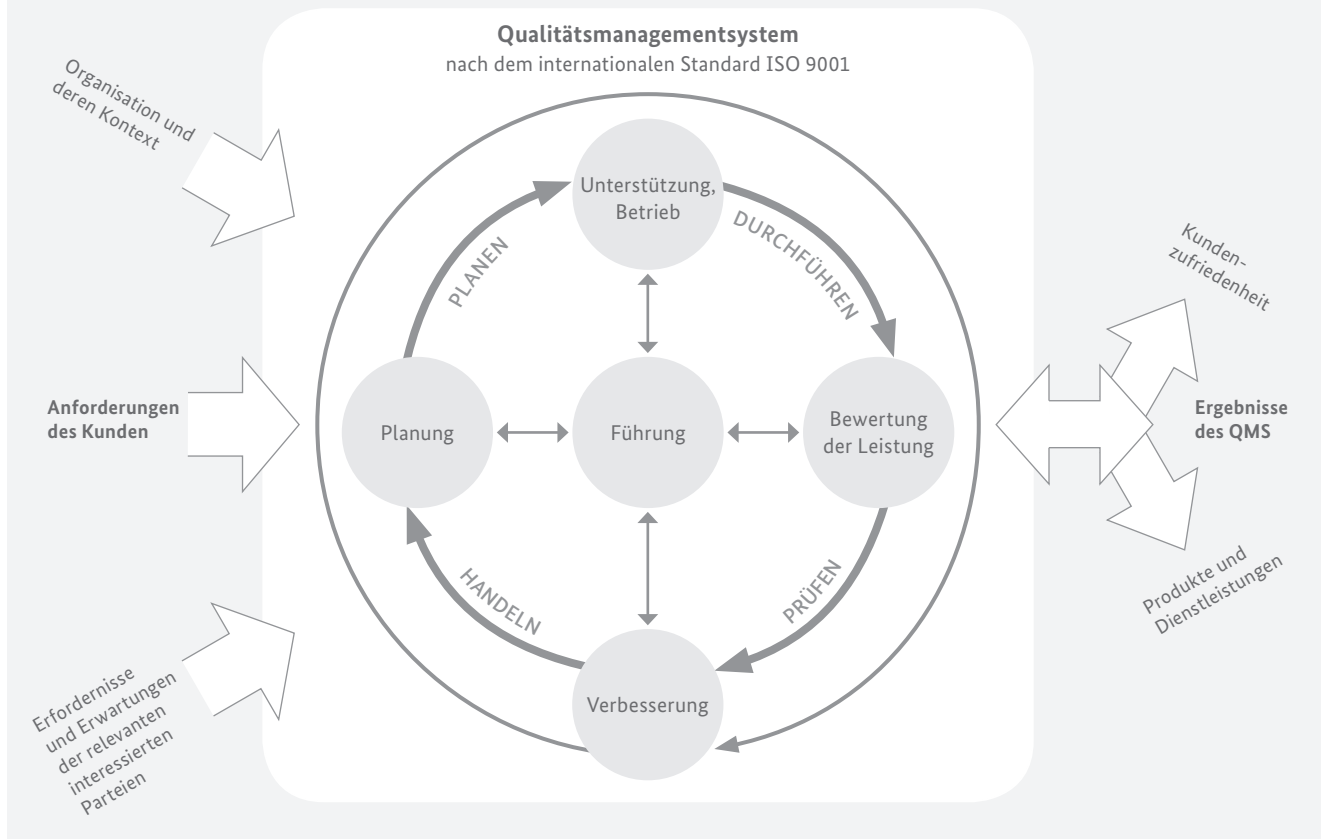
aber für einen echten und schnellen Abbau der anhängigen Prüfungsverfahren auf weitere zusätzliche Planstellen in der Patentprüfung angewiesen.

Geschwindigkeit im Verfahren ist die eine Seite. Aber welche Rolle spielt die Qualität der Prüfung?

Qualität hat bei uns im DPMA seit jeher oberste Priorität. Wir wissen, dass die Qualität unserer Arbeitsergebnisse für unsere Kunden von zentraler Bedeutung ist und wir werden auch in Zukunft hier keine Abstriche machen. Unsere Eingangsprüfung haben wir gerade einer strengen Qualitätsprüfung unterzogen. Im Fokus unseres Qualitätsmanagements steht jetzt das materielle Patentprüfungsverfahren. Angesichts der großen Außenwirkung liegt mir dieses Projekt ganz besonders am Herzen. Uns ist bewusst, dass die hohe Qualität einer Prüfung ein entscheidendes Kriterium für eine Patentanmeldung gerade beim DPMA ist. Ein Patent des Deutschen Patent- und Markenamts genießt international traditionell ein außerordentlich hohes Ansehen – und so soll es auch bleiben.

Herr Maile, wir bedanken uns für das Gespräch.

Für das DPMA ist Qualität Verpflichtung und Anspruch zugleich. Im Fokus stehen die Bedürfnisse unserer Kunden. Ein geeigneter Rahmen, mit dem sich die Qualität nachhaltig lenken lässt, bildet ein Qualitätsmanagementsystem, das im DPMA schrittweise nach dem internationalen Standard ISO 9001 ausgerichtet wird.





KURZ ERKLÄRT

Künstliche Intelligenz im Kontext von Patentanmeldungen

Künstliche Intelligenz (KI) macht rasante Fortschritte und ist aus vielen Bereichen der Forschung und des Alltags nicht mehr wegzudenken. Seit einigen Jahren beschäftigen sich auch Experten des Patentwesens mit der Frage, inwieweit Künstliche Intelligenz als solche patentfähig ist. Außerdem wird weltweit ausgelotet, ob und worauf Erfindungen, die mit Künstlicher Intelligenz erbracht wurden, Patentschutz erlangen können.

Grundsätzlich wird die so genannte Künstliche Intelligenz in „schwache“ und „starke“ Ausprägungen unterteilt. Schwache KI sucht Lösungen bei recht speziellen Anwendungsproblemen, um diese mit Methoden aus Mathematik und Informatik zu lösen, beispielsweise mit Bild-, Text- oder Spracherkennung. Diese Technologien sind uns im Alltag längst vertraut, wie zum Beispiel computergesteuerte Brettspiele oder sprachgesteuerte Assistenten auf Smartphones. Starke KI soll hingegen dann vorliegen, wenn die Fähigkeiten denen eines Menschen gleichen oder diese noch übertreffen. Maschinen, die mit einer starken KI ausgestattet sind, wären dann in der Zukunft in der Lage, viele menschliche Fähigkeiten nachzubilden und selbständig auszuführen. Ob dies jemals gelingen wird, ist aber unter den Experten weltweit umstritten und wird eher zurückhaltend beurteilt.

Daher ist derzeit die schwache KI Hauptgegenstand von Forschung und Entwicklung. Ein Teilgebiet ist das maschinelle Lernen. Die Maschine lernt aus Trainingsdaten und zieht Schlüsse, die das zukünftige Verhalten des Systems bestimmen. Bei dieser KI wird mit sogenannten künstlichen neuronalen Netzen, also Netzen aus nachgebildeten

Neuronen, gearbeitet und so das menschliche Gehirn nachgeahmt. Eine solche Maschine lernt, indem durch das Auswerten der Trainingsdaten insbesondere die Verknüpfungen zwischen den künstlichen Neuronen parametrisiert werden.

Da diese Innovationen sehr aufwändig und arbeitsintensiv sind, haben ihre Entwickler großes Interesse an Schutzrechten.

Allerdings handelt es sich bei den Methoden der KI meist um mathematische Lösungen, die in Software realisiert sind, also um computerimplementierte Verfahren. Diese sind dem Patentschutz nur begrenzt zugänglich, da Computerprogramme an sich nicht patentfähig sind.

Eine Patentanmeldung aus dem Bereich KI wird daher nach dem dreistufigen Prüfungsansatz für computerimplementierte Erfindungen geprüft:

1. Die Erfindung liegt auf einem technischen Gebiet gemäß § 1 Absatz 1 Patentgesetz (PatG).
2. Die Erfindung dient der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln gemäß § 1 Absatz 3 und 4 PatG.
3. Die Erfindung ist neu und erfindarisch (§§ 3 und 4 PatG), wobei nur Anweisungen zu berücksichtigen sind, die die Lösung des technischen Problems mit technischen Mitteln zumindest beeinflussen.

Liegen diese drei Kriterien vor, kann ein Patent erteilt werden. Beispiels-

weise kann die Auswertung und Aufbereitung medizinischer Bilddaten zur automatisierten Tumorerkennung als Vorbereitung einer ärztlichen Diagnose als ein solch technischer Beitrag gelten und damit patentierbar sein.

Auch das DPMA nutzt bereits Verfahren der KI; zum Beispiel wird bei der Vergabe der Internationalen Patentklassifikation (IPC) für eingehende Patentanmeldungen ein als neuronales Netz implementierter Klassifikator eingesetzt. In Pilotprojekten wird außerdem untersucht, wie die Kombination von wissensbasierten Datensystemen und lernenden Systemen die Rechercheprozesse der Prüferinnen und Prüfer unterstützen kann.

Bleibt zuletzt noch die Frage, ob eine starke KI derzeit selbst ein Schutzrecht erhalten kann? Bei KI handelt es sich nach unserer Auffassung um ein Werkzeug, das sich Erfinderinnen und Erfinder bei ihrer Arbeit zu Nutze machen können und nicht um ein Rechtssubjekt. Schutzrechte können zwar unter Zuhilfenahme von KI bei der Erfindung generiert werden, Erfinder können aber weiterhin ausschließlich natürliche Personen sein.



VOR 70 JAHREN

Neustart nach dem Krieg: Wie das Patentamt an die Isar kam und München zum Zentrum des gewerblichen Rechtsschutzes wurde

Im vergangenen Jahr feierte das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) den 70. Jahrestag seiner Wiedereröffnung nach dem Zweiten Weltkrieg. Am 1. Oktober 1949 hatte es als Deutsches Patentamt in München seine Arbeit aufgenommen. Aber wie kam das Amt, das 1877 als Kaiserliches Patentamt in Berlin gegründet worden war, an die Isar?

Am 21. April 1945 wurde das ausgebombte Reichspatentamt in Berlin geschlossen. Damit begann eine „patentamtlose“ Zeit in Deutschland. Am 1. Januar 1947 gründeten die britische und amerikanische Besatzungszone gemeinsam den „Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“. Dieser stellte die Weichen für den Wiederaufbau des gewerblichen Rechtsschutzes im Westen Deutschlands: Vom 1. Oktober 1948 an sollte es wieder die Möglichkeit geben, Erfindungen zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden und Warenzeichen eintragen zu lassen. In Darmstadt und Berlin wurden zwei Annahmestellen eingerichtet.

Vor allem die Annahmestelle Darmstadt verzeichnete einen enormen Zulauf. Hier wurden innerhalb eines Jahres 56 591 Patente angemeldet – mehr als im letzten Friedensjahr 1938 beim damaligen Reichspatentamt (56 217). Damit lag die Neugründung eines „richtigen“ Patentamts im Westen förmlich in der Luft. Wo aber sollte es seinen Sitz haben?

In Bayern war man entschlossen, das Patentamt nach München zu holen. Oberbürgermeister Dr. Karl Scharnagl erklärte, die Stadt habe größtes Interesse daran, das bizonale Patentamt zu bekommen. Er brachte das Deutsche Museum für die Unterbringung ins Spiel. Ministerpräsident Dr. Hans Ehard fand, das Patentamt könne eine außer-



Haupteingang des Deutschen Patentamts in den Räumlichkeiten des Deutschen Museums in München



Das DPA im Deutschen Museum: Lesesaal vor der Amtskasse, Annahmestelle

ordentliche Anziehungskraft ausüben und in seiner Bedeutung „gar nicht überschätzt werden“.

Die Entscheidung für München fiel am 17. Dezember 1948, als der Wirtschaftsrat das „Gesetz über die Errichtung eines Patentamts“ verabschiedete und zugleich über den Sitz des Patentamtes abstimmt. Dabei setzte sich München knapp mit 43:40 Stimmen gegen Darmstadt durch.

Am 1. Oktober 1949, einem Samstag, nahm das Deutsche Patentamt mit 423 Beschäftigten im Deutschen Museum seine Tätigkeit auf. Präsident wurde Professor Dr. Eduard Reimer. Die politische Prominenz der jungen Republik gratulierte: Bundeskanzler Konrad

Adenauer sagte, es erfülle ihn „mit besonderer Genugtuung“, dass das Patentamt die erste obere Bundesbehörde der jungen Bundesrepublik sei, die ihre Arbeit aufnehme. Es werde „von noch höherer Bedeutung sein als früher“. „Höchste volkswirtschaftliche Bedeutung“ komme der Eröffnung des Deutschen Patentamts zu, betonte Wirtschaftsminister Ludwig Erhard.

„Damit hat eines der traurigsten Kapitel der Nachkriegsgeschichte seinen Abschluss gefunden“, schrieb die Süddeutsche Zeitung (SZ) zur Eröffnung. „Deutsche Erfinder werden nach vier-einhalb Jahren vollständiger Rechtsunsicherheit ihre Arbeiten wieder mit ruhigem Gewissen aus der Schublade hervorholen, anmelden und patentieren lassen können.“



Mai 1956: Baugrube des Südtrakts



März 1957: Baugrube Nordteil mit Blick auf Neubau Südtrakt

Und so kam es auch: „Wir können uns nicht retten vor Arbeit“, zitierte die SZ Präsident Reimer. „Es sieht nicht so aus, als ob die Flut der Anmeldungen nachließe. Offenbar wachsen die Erfinder in Deutschland auf den Bäumen“ (SZ, 27. September 1949). In der Tat zeigten die großen Anmeldezahlen, dass im beginnenden „Wirtschaftswunder“ gewaltiger Bedarf an gewerblichem Rechtsschutz bestand.

Das Patentamt wurde rasch zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor in München: „Durch das Patentamt und dessen „Troß“, Patentanwälte, Patentbüros, Photokopieranstalten, Fachverlage u. a., erhalten etwa 2000 Beschäftigte in unserer Stadt Brot und Arbeit, so daß mit den Familienangehörigen an die 6000 Personen wirtschaftlich vom Patentamt abhängig sind“ (SZ, 10. Februar 1950).

Aber die Berliner wollten ihr Patentamt zurückhaben. Vertreter der Berliner Industrie forderten im Oktober 1949 von der frisch zusammengestellten Bundesregierung, das Patentamt nach Berlin zu verlegen. Auch Berlins Oberbürgermeister Ernst Reuter verlangte von Bundeskanzler Adenauer, „alle diejenigen Behörden, die nicht unbedingt am Bundessitz (Bonn) angesiedelt sein müßten, nach Berlin zu verlegen“.

In München wuchs das Amt derweil rasch weiter. Im Februar 1951 gingen täglich 150 Patentanmeldungen ein, meldete die SZ (10. Februar 1951). Ab Anfang 1952 fand auch endlich wieder die ordnungsgemäße Prüfung von Patenten im Amt statt.

Das Provisorium im Deutschen Museum, immerhin eine angemietete Fläche von 12000 Quadratmetern, stieß bald an seine Grenzen. Während 1949 der Personalstab nur 423 Beschäftigte zählte, waren es 1951 schon 1187 – fast drei Mal so viele. 1954 beschäftigte das Deutsche Patentamt dann 1809 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Planungen für einen Neubau für das Amt nahmen rasch Gestalt an. Am 21. September 1953 wurde der Grundstein an der Zweibrückenstraße gelegt. Im Juli 1954 feierte man das Richtfest des ersten Bauabschnitts.

War damit der Verbleib des Patentamts in München endgültig besiegelt? Nein! In den Festakt mischten sich laut SZ-Bericht vom 12. Juli 1954 irritierende Töne: „Die Frage des Verbleibs des Patentamtes in München wurde von Ministerialdirigent Dr. (Günther) Joel vorsichtig gestreift, indem er sagte, „daß auch hier die letzte endgültige Entscheidung erst dann getroffen werden könne, wenn die unser Vaterland jetzt noch durchschneidenden Grenzen gefallen sein werden“.

Auch in der 30. Sitzung des Bundeskabinetts am 28. April 1954 wurde der Neubau (geschätzte Kosten: 22,7 Millionen Mark) für das Patentamt in München hinterfragt. Laut Protokoll der Sitzung machten mehrere Minister „schwerwiegende Bedenken“ geltend: „Es müsse zumindest nach außen hin erkennbar werden, daß es sich nur um eine provisorische Lösung handele.“ Justiz-Staatssekretär Dr. Walter Strauß überzeugte seine Kollegen schließlich. Der Neubau des Patentamts sei äußerst dringend, da die gegenwärtigen Raumverhältnisse „nicht mehr tragbar“ seien. Daraufhin sprach sich die „weit überwiegende Mehrheit“ des Kabinetts für das neue Gebäude aus.

Insgesamt sechs Jahre, von 1954 bis 1959, dauerte es, bis der Neubau fertig gestellt war. Entworfen hatten das Ensemble die beiden Architekten Franz Hart und Helmuth Winkler.

Heute beherbergt die bayerische Landeshauptstadt mit dem DPMA nicht nur das größte nationale Patentamt Europas, sondern auch das Europäische Patentamt, das Bundespatentgericht, die Patentanwaltskammer sowie etliche Patentanwaltskanzleien und das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb. So wurde aus einem Provisorium in Untermiete Europas Zentrum für gewerblichen Rechtsschutz.



Baugrube des Hochhauses



Blick auf die Baustelle des Hochhauses, im Hintergrund der bereits fertiggestellte Atriumbau



1959: Blick auf den fertiggestellten Neubau



Die ganze Geschichte zum 70-jährigen Jubiläum des DPMA in München finden Sie unter www.dpma.de

GEBRAUCHSMUSTER



Unsere umfangreiche Statistik zum Gebrauchsmusterbereich finden Sie im Kapitel „Statistik“ ab Seite 95.

Entwicklung der Gebrauchsmusteranmeldungen

Wie in den vergangenen Jahren war die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen auch im Jahr 2019 weiter rückläufig: Insgesamt verzeichneten wir 11668 Neuanmeldungen beim DPMA und damit 5,2% weniger als im Vorjahr. Auffällig war jedoch die gegenläufige Entwicklung bei der Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung für die Eintragung eines Gebrauchsmusters; die Zahl dieser Anmeldungen lag mit 430 deutlich über derjenigen der Vorjahre.

In 10295 Fällen führte die Anmeldung zur Eintragung in das Register; dies entspricht einem Anteil von 87,0% der Erledigungen (2018: 87,5%). 1538 Verfahren kamen ohne Eintragung zum Abschluss. Zum Teil war dies auf Antragsrücknahmen zurückzuführen; zum Teil wurden die Anmeldungen auch zurückgewiesen oder blieben aus anderen Gründen erfolglos.

Nach Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr verlängerte sich im Jahr 2019 die Schutzdauer für insgesamt 18825 Gebrauchsmuster. In 12678 Fällen erlosch das Schutzrecht, beispielsweise mangels einer Verlängerung oder wegen eines Verzichts.

Zum Ende des Jahres 2019 waren 76919 wirksame Gebrauchsmuster bei uns registriert.

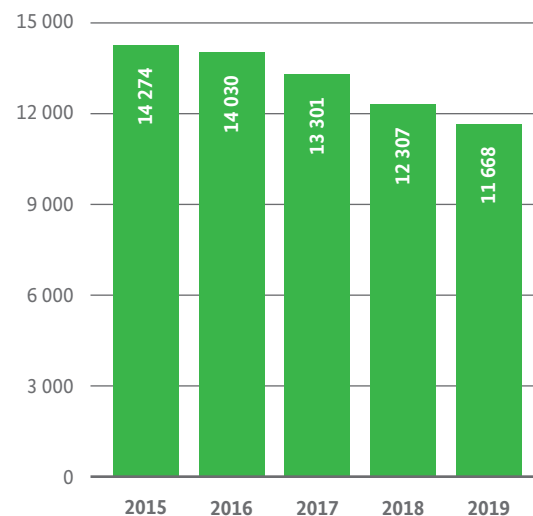
Herkunft der Gebrauchsmusteranmeldungen

Anmeldungen für Gebrauchsmuster stammten im Jahr 2019 wieder zu einem beachtlichen Teil aus dem Ausland: Zwar sank die Zahl der ausländischen Anmeldungen auf insgesamt 3240 (Vorjahr: 3507), doch lag ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Gebrauchsmusteranmeldungen mit etwa 27,8% nur knapp unter dem des Vorjahres (28,5%). Insgesamt 1252 Anmeldungen kamen aus dem europäischen (2018: 1281), 1988 aus dem außereuropäischen Ausland (2018: 2226).

Den Spitzenplatz unter den ausländischen Anmeldungen nahm die Volksrepublik China mit 720 Anmeldungen (2018: 619) und einem Anteil von 6,2% aller Anmeldungen ein; es folgten Taiwan mit einem Anteil von 4,0% und die USA mit 3,6%. Anmelderin- nen und Anmelder aus Österreich waren mit 252 Anmeldungen (2,2%) vertreten, solche aus der Schweiz mit 237 Anmeldungen (2,0%).

Aus dem Inland stammten im Berichtsjahr 8428 Anmeldungen. Dies entspricht einem Anteil von 72,2% (2018: 71,5%).

Gebrauchsmusteranmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



Gebrauchsmusteranmeldungen 2019 nach Herkunftsländern (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	Anmeldungen	Anteil in %
Deutschland	8 428	72,2
China	720	6,2
Taiwan	465	4,0
USA	417	3,6
Österreich	252	2,2
Schweiz	237	2,0
Frankreich	123	1,1
Japan	123	1,1
Italien	115	1,0
Republik Korea	94	0,8
Sonstige	694	5,9
Insgesamt	11 668	100

Gebrauchsmusteranmeldungen nach Bundesländern

Im Vergleich der Bundesländer verteidigte Nordrhein-Westfalen seine Spitzenposition mit 2175 Anmeldungen (25,8% aller inländischen Anmeldungen) vor Bayern mit 1895 Anmeldungen (22,5%) und Baden-Württemberg mit 1576 Anmeldungen (18,7%). Betrachtet man hingegen das Verhältnis der Anmeldungen zur Einwohnerzahl eines Bundeslandes, so führten Bayern und Baden-Württemberg wiederum gleichauf die Liste mit jeweils 14 Anmeldungen pro 100000 Einwohner an; Nordrhein-Westfalen folgte mit 12 Anmeldungen.

Abzweigung

Regelmäßig nutzen zahlreiche Patentanmelderinnen und -anmelder die Anmeldung eines kostengünstigen und rasch wirksamen Gebrauchsmusters als flankierende Maßnahme, um gegen Nachahmer wirkungsvoll vorgehen zu können, solange das begehrte Patent noch nicht erteilt ist. Das Gebrauchsmuster eignet sich als ideale Ergänzung zu diesem Schutzrecht, wenn es aus einer Patentanmeldung „abgezweigt“ wird. Auf Grund der Abzweigung kann man bei der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Dieser Tag gilt dann als Anmeldetag für beide Anmeldungen.

Im vergangenen Jahr machten Anmelderinnen und Anmelder in 1200 Fällen von der Möglichkeit der Abzweigung Gebrauch; diese Zahl entspricht trotz der insgesamt geringeren Zahl der Anmeldungen exakt der des Vorjahres.

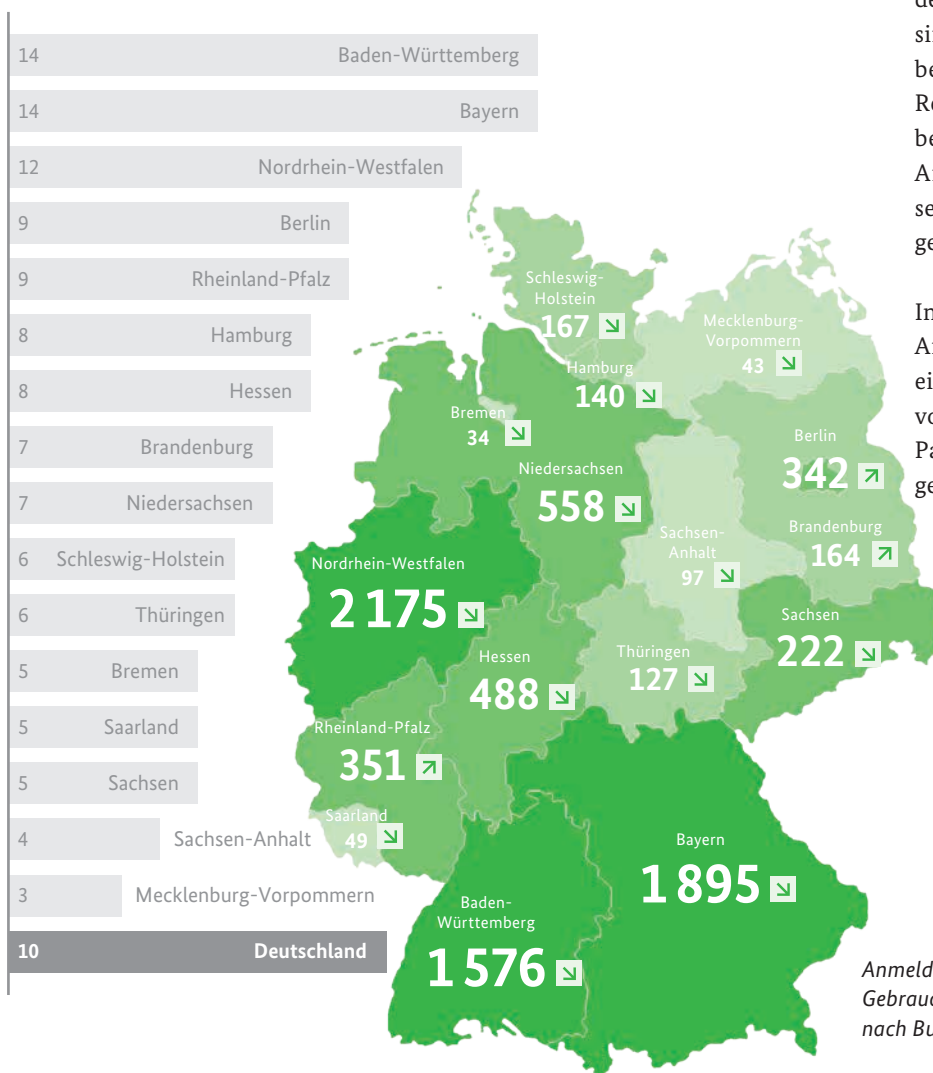
Recherche gemäß

§ 7 Gebrauchsmustergesetz

Einen wichtigen Bestandteil des Systems des Gebrauchsmusterschutzes bildet die Recherche gemäß § 7 Gebrauchsmustergesetz. Anders als das Patent wird das Gebrauchsmuster auf die Anmeldung hin lediglich registriert – eine sachliche Prüfung der Erfindung findet nicht statt. Die verfahrensbedingte Gefahr einer späteren Löschung des Schutzrechts lässt sich dadurch minimieren, dass die Anmelderin oder der Anmelder frühzeitig eine Recherche zum Stand der Technik beantragt.

Gegen eine Gebühr von 250 Euro ermitteln unsere Patentprüferinnen und -prüfer, ob etwas der Erfindung Vergleichbares bereits zum Zeitpunkt der Gebrauchsmusteranmeldung bekannt war. Die ermittelten Druckschriften, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters von Bedeutung sind, führen sie in einem Recherchebericht auf. Auf der Grundlage der Rechercheergebnisse lässt sich dann besser einschätzen, ob die eigenen Ansprüche Dritten gegenüber durchsetzbar sind oder aber das Schutzrecht gegen Angriffe verteidigt werden kann.

Im vergangenen Jahr gingen in unserem Amt 1889 wirksame Rechercheanträge ein (2018: 2088). Dem standen 1984 von unseren Patentprüferinnen und Patentprüfern erledigte Recherchen gegenüber (2018: 2051).



Anmeldungen pro 100000 Einwohner und Gebrauchsmusteranmeldungen 2019, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

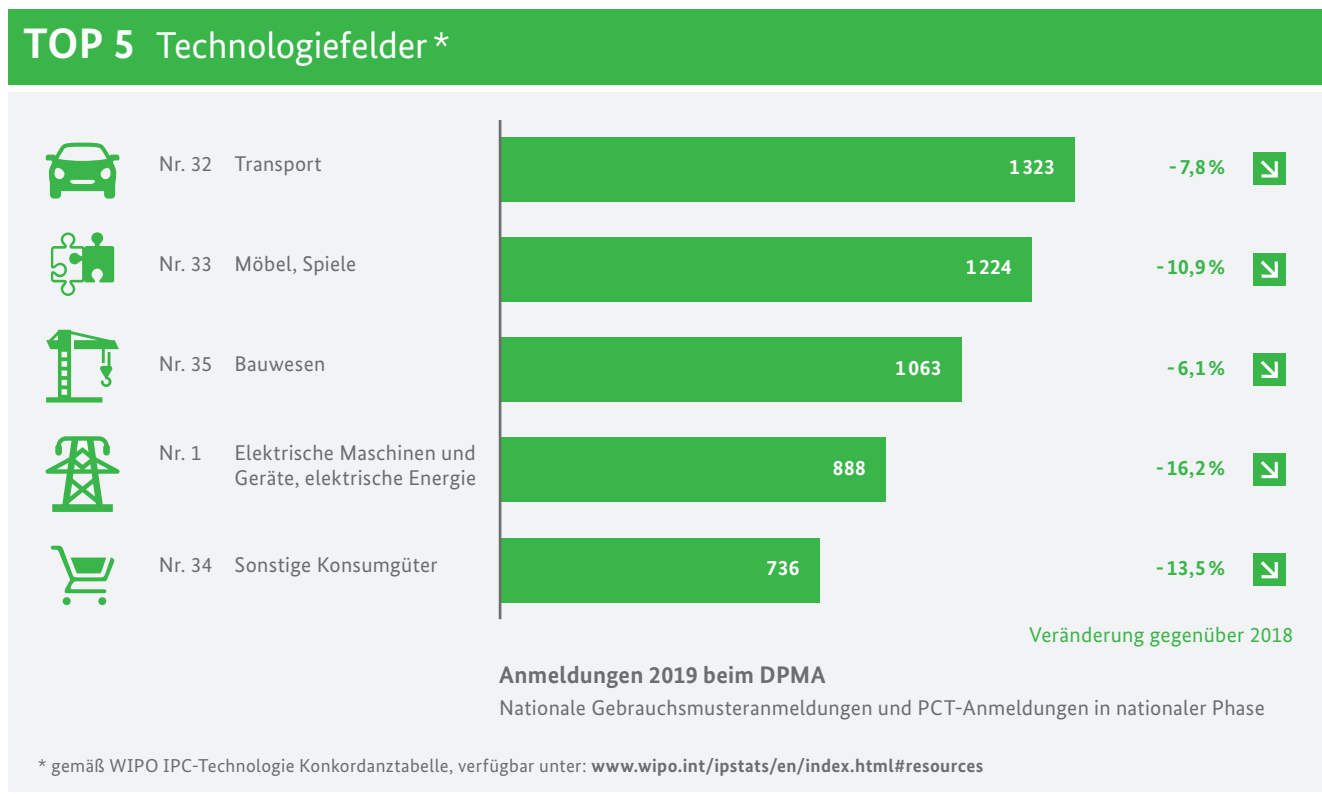
Gebrauchsmusterlöschung

Das Lösungsverfahren ist ein effizientes Instrument, um die Schutzfähigkeit eines zunächst ungeprüften Gebrauchsmusters nachträglich zu klären. Nach rückläufigen Antragszahlen in den vergangenen Jahren bewegte sich die Anzahl der Lösungsanträge im Jahr 2019 mit 98 Zugängen auf Vorjahresniveau (2018: 97). Insgesamt konnten wir im Berichtsjahr knapp 100 Lösungsverfahren abschließen.

Ein Gebrauchsmuster kann nur auf Antrag gelöscht werden. Einen Lösungsantrag kann jeder stellen, ohne dass ein Verletzungsstreit drohen oder ein wirtschaftliches Interesse bestehen muss. Mit der Antragstellung wird eine Gebühr von 300 Euro fällig. Der Antrag auf Löschung muss ausreichend begründet sein, vor allem sollte der gegebenenfalls entstehende Stand der Technik darin benannt werden.

Unsere Gebrauchsmusterabteilung bearbeitet das Verfahren und entscheidet über den Lösungsantrag. In der Regel findet eine mündliche Verhandlung statt. Der Spruchkörper besteht aus drei Personen. Dem Spruchkörper sitzt eine Juristin oder ein Jurist vor, zwei fachlich zuständige Patentprüferinnen oder Patentprüfer sind Berichterstatter und Beisitzer.

Am häufigsten werden Gebrauchsmuster gelöscht, weil der Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht schutzfähig ist. Voraussetzung für den Gebrauchsmusterschutz einer Erfindung ist, dass sie gegenüber dem Stand der Technik neu ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht. Überprüft werden kann auch, ob der Schutzgegenstand unzulässig erweitert wurde.



IM FOKUS

25 Jahre Recherchesystem DEPATIS

Vor rund **25** Jahren
START des Projekts
 „Grundausbau **DEPATIS**“

Anfang **1999**

Vorgängersystem von **DEPATIS**
 geht in Betrieb

80 „Rechercestationen“

Datenbestand von
20 Mio. Dokumenten
 davon **1,2 Mio.** mit
 recherchierbarem Volltext

Startseite **DEPATISnet**



April 2001 ...

... und heute



Vor rund 25 Jahren startete das Projekt „Grundausbau **DEPATIS**“. Daraus entstand unser heutiges System zur Patentrecherche, das wichtigste Arbeitswerkzeug der Patentprüfungsstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

Die damals verfügbare IT-Technik wurde vor erhebliche Herausforderungen gestellt, und die Realisierbarkeit der gewünschten Funktionen wurde von Mitbewerbern um den Projektauftrag grundsätzlich bezweifelt. Nach Projektstart umfasste allein das Team beim externen Dienstleister zeitweise über 100 Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, und circa 1,5 Millionen Lines of Code an Software entstanden.

Als Ergebnis konnte Anfang 1999 das Vorgängersystem zum heutigen **DEPATIS** in Betrieb genommen werden – mit zunächst 80 „Rechercestationen“, die sich die Anwender noch teilen mussten – sowie einem Datenbestand von 20 Millionen Dokumenten, davon 1,2 Millionen mit recherchierbarem Volltext.

Die größten Herausforderungen bestanden damals zum einen in der Anforderung, sämtliche Schriften des **DEPATIS**-Archivs dem Nutzer so schnell und gut lesbar zu präsentieren, dass ein Durchblättern wie in Papier gewohnt möglich war („Blättersekunde“). Die zweite große Herausforderung bestand in der Bereitstellung eines ausreichend leistungsfähigen Recherchesystems, da die Anforderungen der Patentprüfer des DPMA an ein Recherchesystem (bis heute) außergewöhnlich hoch sind.

Dieses erste System wurde im Rahmen von Projekten wie „Vollausbau“ und „Vollausstattung“ laufend erweitert, insbesondere hinsichtlich der recherchierbaren Schriften (zum Beispiel Start der OCR-Produktion) und der Ausstattung der Arbeitsplätze („1:1-Ausstattung“ ab 2003).

Am 1. April 2001 fiel der Startschuss für die Internetpräsenz **DEPATISnet**.

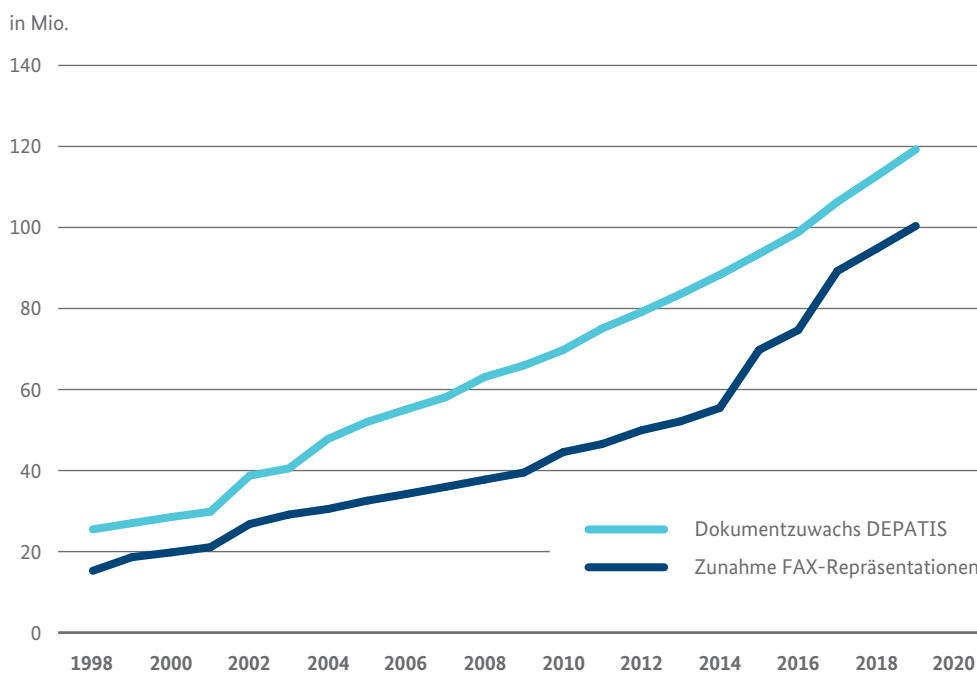
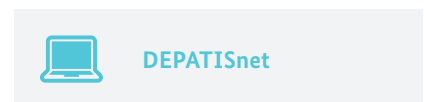
Nach einer dreijährigen Projektphase und einem vollständigen fachlichen und technologischen „Redesign“ wurde im September 2009 das heutige System eingeführt und als sogenannter „Externer Klient“ auch den Patentinformationszentren zur Verfügung gestellt.

Ein Herzstück von **DEPATIS** ist die „Permanente Datenintegration“ (PDI), über die sämtliche neuen Dokumente, aber auch Änderungen an den bestehenden Dokumenten in das **DEPATIS**-Archiv gelangen. Derzeit werden durch die PDI pro Monat mehr als eine halbe Million neue Schriften in das **DEPATIS**-Archiv übernommen. Zusammen mit den laufenden Änderungsaufträgen inklusive der Prüfstoffpflege der Prüfer und Prüferinnen entstehen so im Recherchesystem im Durchschnitt rund 200 000 Änderungsaufträge pro Tag.

Das **DEPATIS**-Archiv umfasst heute Daten zu über 120 Millionen weltweit veröffentlichten Schriften. Die ständig steigende Datenmenge und Anzahl der Nutzer stellt die Systempflege immer wieder vor die Herausforderung, die Blätter- und Recherchezeiten in der gewohnten Servicequalität bereitzustellen und zu optimieren. Seit der Einführung wurde die Performance erheblich verbessert, so dass heute für Prüferinnen und Prüfer das Blättern von Dokument zu Dokument mit Bild- und kombinierter Textdarstellung inklusive farbiger Trefferhervorhebungen in weniger als einer halben Sekunde möglich ist.

Um dies dauerhaft sicherzustellen, wird das System technologisch laufend aktuell gehalten und verfügt daher über einen modernen, zukunftsfähigen „Technologie-Stack“.

Die Weiterentwicklung des Systems wird seit seiner Einführung durch ein Changeboard gesteuert, in dem die Belange aller Nutzergruppen vertreten sind. Der Client stellt heute einen reichhaltigen und ausgefeilten Werkzeugkasten bereit, der genau auf die vielfältigen und heterogenen Anforderungen der Benutzer zugeschnitten ist. Aktuell herausragende Themen in der Weiterentwicklung sind die Integration eines KI-basierten Recherchewerkzeugs in das System **DEPATIS**, damit dessen zusätzliche Möglichkeiten den Prüferinnen und Prüfern in ihrer gewohnten Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden, ferner die Bereitstellung englischer Übersetzungen von Schriften in asiatischen Sprachen.



MARKEN



Unsere umfangreiche Statistik zum Markenbereich finden Sie im Kapitel „Statistik“ ab Seite 98.

Entwicklung der Markenmeldungen

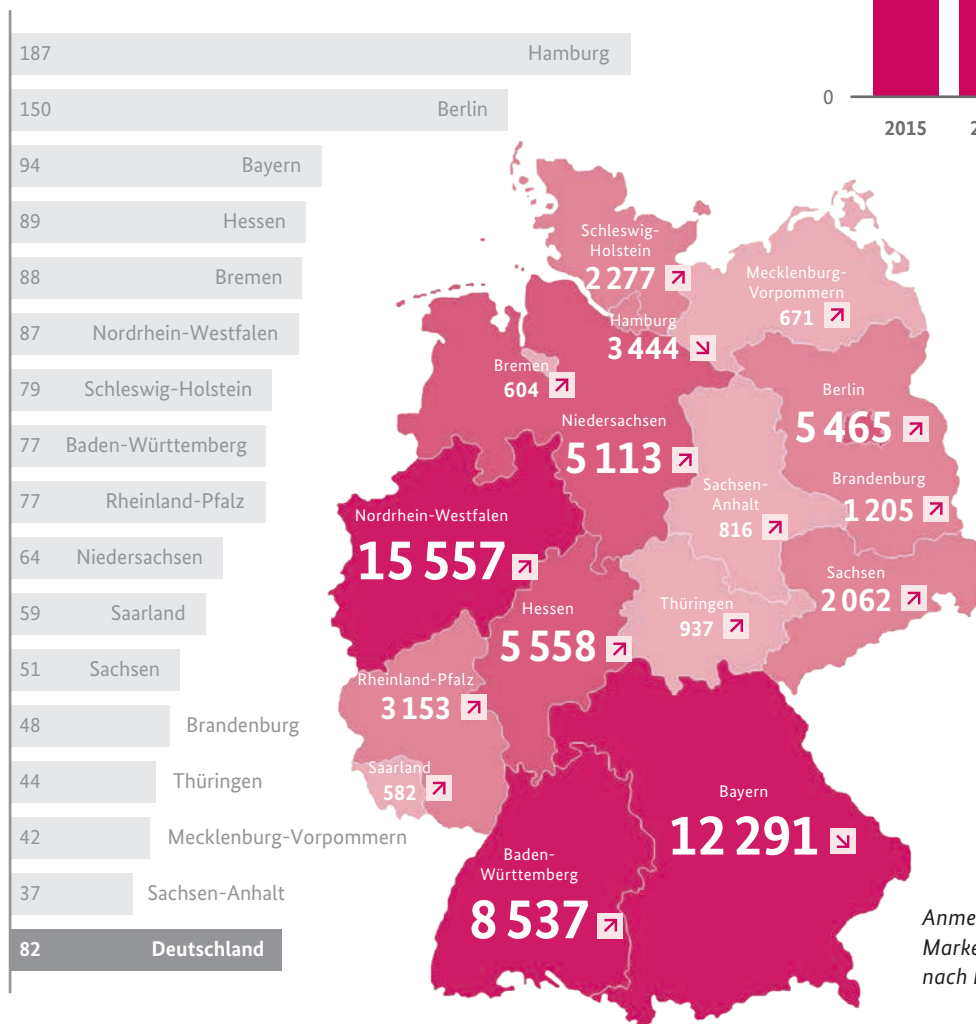
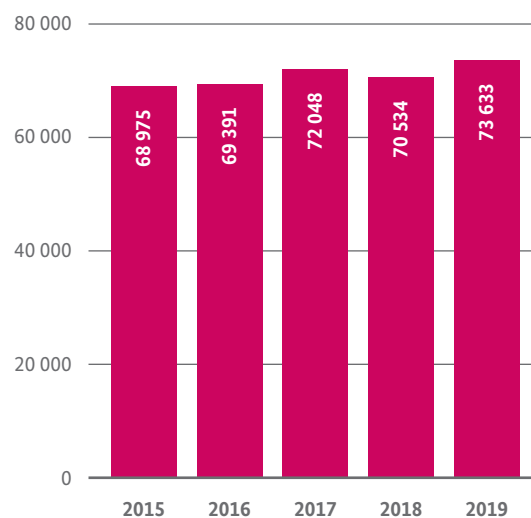
78829 Markenmeldungen im Jahr 2019 bedeuten ein Plus von 4,6% zum Vorjahr (75362 Anmeldungen). Enthalten sind in dieser Zahl 73633 nationale Anmeldungen und 5196 Schutzgesuche für Deutschland aus international registrierten Marken, die uns von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) übermittelt wurden. Innerhalb von fünf Jahren sind die Anmeldungen um 11,5% gestiegen, von 70679 Anmeldungen im Jahr 2014 auf 78829 Anmeldungen im Jahr 2019. Dies belegt das deutlich gestiegene Interesse an Markenschutz in Deutschland.

Parallel läuft die Entwicklung auf europäischer Ebene. Die deutschen Anmeldungen beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante stiegen von 21964 im Jahr 2018 auf 22704 im Jahr 2019 (3,4%). Deutschland ist damit wie im Vorjahr das Herkunftsland mit den meisten Anmeldungen von Unionsmarken. Auf den Plätzen zwei und drei liegen – ebenso wie im Vorjahr – die USA und China. Mit 2098 Anmeldungen ist China in Deutschland das stärkste ausländische Herkunftsland, gefolgt von den USA mit 625 Anmeldungen. Seit 2016 haben sich die Anmeldungen aus China enorm entwickelt. 2016 lagen diese noch bei 952, 2018 schon bei 1568 und 2019 waren es noch einmal 530 Anmeldungen mehr. Die Anmeldungen aus China sind damit allein im vergangenen Jahr um 33,8% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Markenmeldungen nach Bundesländern

In absoluten Zahlen kommen die meisten Markenmeldungen aus den beiden großen Flächenländern Nordrhein-Westfalen (15557) und Bayern (12291), bezogen auf 100000 Einwohner sind jedoch die Stadtstaaten Hamburg und Berlin mit 187 und 150 Anmeldungen ganz vorne. Von den Flächenländern ist Bayern mit 94 Anmeldungen pro 100000 Einwohner am anmeldefreudigsten, gefolgt von Hessen (89) und Nordrhein-Westfalen (87).

Nationale Markenmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



Anmeldungen pro 100 000 Einwohner und Markenmeldungen 2019, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Unternehmen und Institutionen mit den meisten Eintragungen

Betrachten wir, welche Anmelder 2019 die meisten Eintragungen für sich verbuchen konnten, so liegt BMW mit 94 Eintragungen vor der Merck KGaA mit 84 Eintragungen und Haribo mit 78 Eintragungen. Diese Zahlen sind ein Zeichen für die besondere Anmeldeaktivität dieser Unternehmen. Auffällig ist allerdings, dass sich die Rangliste der aktivsten Anmelder für Marken anders als im Patentbereich von Jahr zu Jahr stark ändert. Im vergangenen Jahr lag beispielsweise Daimler vor VOLKSWAGEN und der Brillux AG. Oft ist es so, dass Neueinführungen von Produkten durch zahlreiche Markenmeldungen begleitet werden. Diese Marken werden dann meist schon früh, deutlich vor dem ersten Marktauftritt, angemeldet. Firmen mit mehreren Neueinführungen kommen damit schnell auf eine hohe Zahl von Anmeldungen und Eintragungen. Firmen mit anderen Produktzyklen liegen dafür dann in den folgenden Jahren in der Rangliste weiter vorne.

Markenanmeldungen nach Leitklassen

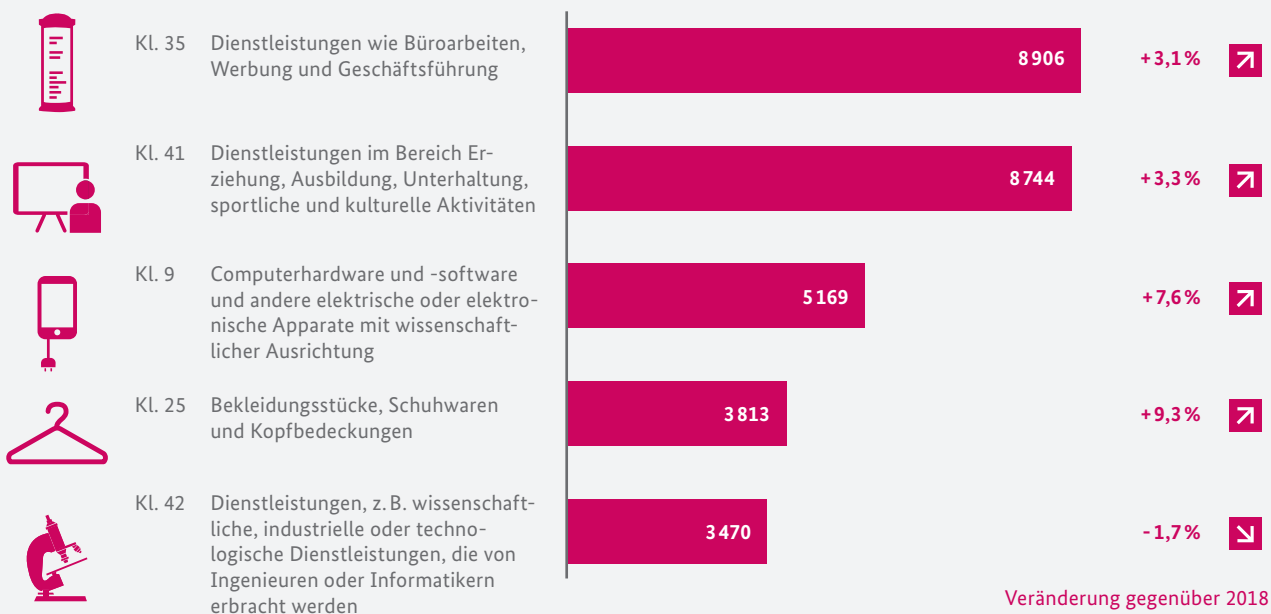
Seit Jahren ist in Deutschland die Leitklasse 35 (Dienstleistungen wie Büroarbeiten, Werbung und Geschäftsführung) die aufkommenstärkste Leitklasse. Sie war es auch 2019, mit 8906 Anmeldungen. Auch die Folgeplätze haben sich nicht geändert: Die Leitklasse 41 (Dienstleistungen im Bereich Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten) steht auf Rang 2 (8744 Anmeldungen) und die Leitklasse 9 (Computerhardware und -software und andere elektrische oder elektronische Apparate mit wissenschaftlicher Ausrichtung) mit 5169 Anmeldungen als stärkste Warenklasse auf Rang drei. Kleinste Klasse mit 33 Anmeldungen ist Klasse 23 (Garne und Fäden für textile Zwecke). Beim EUIPO ist die Klasse 9 die stärkste Klasse, gefolgt von der bei uns stärksten Klasse 35.

Markenverfahren

Den 73633 nationalen Anmeldungen stehen 55017 Eintragungen gegenüber, nach 50567 Eintragungen im Jahr 2018 eine Steigerung um 8,8%. Die Zurückweisungen von Markenmeldungen gingen von 7081 im Jahr 2018 auf 6883 im Jahr 2019 zurück. Die am Jahresende offenen Verfahren gingen gegenüber 2018 ebenfalls zurück, von 22717 auf 21737 Ende des Jahres 2019.

Wortmarken machten mit 42694 Anmeldungen den überaus größten Anteil der 73633 nationalen Anmeldungen aus. Mit 28742 Anmeldungen folgen die Wort-/Bildmarken und mit 2031 Anmeldungen die reinen Bildmarken. Die Anmeldungen anderer Markenformen sind im zweistelligen Bereich geblieben. Nochmals gestiegen ist der Anteil der Online-Anmeldungen. Mit 72,5% (gegenüber 69,7% im Vorjahr) sind die beiden Anmeldewege **DPMAdirektWeb** und **DPMAdirektPro** mit weitem Abstand die beliebtesten. Durch Verbesserungen des Prozesses zur elektronischen Anmeldung konnten zahlreiche formelle Klärungen vermieden werden. Bei Anmeldungen über das Internet mit **DPMAdirektWeb** ohne digitale Signatur können zum Beispiel nur bereits zugelassene Begriffe ausgewählt werden. Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen muss nicht mehr geklärt und Eintragungen können schneller bewerkstelligt werden.

TOP 5 Waren- und Dienstleistungsklassen



Veränderung gegenüber 2018

Nationale Anmeldungen 2019 beim DPMA

Ausgewählte Daten zu Markenverfahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Neuanmeldungen	68 975	69 391	72 048	70 534	73 633
Eintragungen	46 531	52 198	50 949	50 567	55 017
Zurückweisungen	5 535	7 542	6 682	7 081	6 883

Markenverwaltung

Am Standort Jena bearbeiten etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Markenverwaltung sämtliche Folge- und Nebenverfahren nach der bestandskräftigen Eintragung einer Marke. Hierzu zählen insbesondere Verlängerungen, Umschreibungen, Verfügungsbeschränkungen und Löschungen. Daneben werden in der Markenverwaltung Prioritätsbescheinigungen, Heimatbescheinigungen oder sonstige Registerauszüge gefertigt. Durch das am 14. Januar 2019 in Kraft getretene Markenrechtsmodernisierungsgesetz konnten erstmals auch Lizenzen und Bereitschaftserklärungen in das Markenregister eingetragen werden.

Am Jahresende 2019 waren 830 319 Marken im Register eingetragen. Die Zahl von 39 834 Verlängerungen war gegenüber dem Vorjahr (39 940) unverändert hoch, während die Zahl der Markenlöschungen wegen Nichtverlängerung mit 38 447 Marken gegenüber 44 525 im Vorjahr deutlich zurückging. Die Zahl der Änderungen beim Inhaber, Vertreter oder der Zustellanschrift liegt mit 66 642 Umschreibungen leicht über dem Niveau des Vorjahres (66 428). Zu 63 Marken wurden Lizenzen im Markenregister eingetragen. Bei 4 956 Marken hat der Inhaber eine Erklärung abgegeben, dass er bereit ist, seine Marke zu lizenzieren. Bei 2 428 Marken wurde die Veräußerungsbereitschaft erklärt.

Markenlöschungsverfahren

Nach dem Markengesetz kann jede Person gegen eine eingetragene Marke einen Löschungsantrag stellen. Dazu muss in dem gebührenpflichtigen Antrag ein Löschungsgrund angegeben werden. Ein solcher Löschungsgrund kann die Nichtbenutzung einer Marke sein, im Markengesetz „Verfall“ genannt. Im Jahr 2019 sind 325 derartige Anträge eingegangen. Ein weiterer Löschungsgrund ist das Vorliegen absoluter Schutzhindernisse im Zeitpunkt der Anmeldung. Im Jahr 2019 wurden 214 Anträge darauf gestützt. Ein absolutes Schutzhindernis kann vorliegen, wenn der angegriffenen Marke im Zeitpunkt der Anmeldung die Unterscheidungskraft gefehlt hat oder wenn es sich bei der Marke um eine beschreibende Angabe handelt. Auch bösgläubige Markenmeldungen können aus diesem Grund mit dem Löschungsantrag angegriffen werden. Im Jahr 2019 wurden 85 Anträge und damit circa 40 Prozent aller Löschungsanträge wegen absoluter Schutzhindernisse damit begründet. Eine Markenmeldung ist bösgläubig, wenn der Markeninhaber oder die Markeninhaberin mit der Anmeldung andere in wettbewerbswidriger Weise behindern wollte.

Brexit

Gemäß dem zwischen der Europäischen Union (EU) und Großbritannien geschlossenen Austrittsabkommen ist das Vereinigte Königreich zum 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten. Das Unionsrecht gilt jedoch für eine Übergangsperiode bis 31. Dezember 2020 fort. Dies hat zur Folge, dass alle Unionsmarken wie bisher unter Einschluss Großbritanniens geprüft werden. Ältere britische Rechte werden weiterhin berücksichtigt, Unionsmarken gelten bis Ende 2020 unverändert auch im Vereinigten Königreich. Noch nicht absehbar ist jedoch der Status der Unionsmarken in Großbritannien ab 1. Januar 2021.

IM FOKUS

Erste Erfahrungen mit dem Markenrechtsmodernisierungsgesetz

1. Die Neuregelungen ab 14. Januar 2019

Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz setzt die Markenrechtsrichtlinie der Europäischen Union von 2015 in deutsches Recht um. Sie vereinheitlicht das europäische Markenrecht noch weitergehend, als dies bisher der Fall war. Wir stellen Ihnen hier die wichtigsten Neuerungen vor und berichten über unsere ersten Erfahrungen.

Seit dem 14. Januar 2019 sind neue Markenformen möglich, wie zum Beispiel Multimediamarken. Mit der Gewährleistungsmarke wurde eine neue Markenkategorie geschaffen. Neue Schutzhindernisse schaffen eine europaweit einheitliche Grundlage für die Prüfung der Schutzfähigkeit einer Marke.

Multimediamarken wurden möglich, weil heute alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Markenregister in elektronischer Form führen und über das Internet recherchierbar machen. Bislang war vorgeschrieben, dass Marken grafisch darstellbar sein müssen. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich. Marken müssen heute nicht mehr auf Papier gedruckt werden, sondern können auch über Ton- und Videodateien wiedergegeben werden.

Die **Gewährleistungsmarke** schafft den Markenschutz für Prüf- und Qualitätssiegel, die bisher nur eingeschränkt als Marke schutzfähig waren. In verschiedenen höchstrichterlichen Entscheidungen hatte sich gezeigt, dass die Verwendung von Prüfzeichen keine Benutzung im markenrechtlichen Sinn darstellt. Das bedeutete: Prüfzeichen konnten zwar für Zertifizierungsdienstleistungen eingetragen werden; die Verwendung auf dem Produkt, das zertifiziert wurde, war vom Markenschutz aber nicht umfasst.

In Europa gab es unterschiedliche Handhabungen hinsichtlich der Berücksichtigung geschützter geografischer Angaben, von Ursprungsbezeichnungen, traditioneller Weinbezeichnungen, traditioneller Spezialitäten und eingetragener Sortenbezeichnungen. Diese sind jetzt einheitlich als Schutzhindernisse definiert und in den Katalog der Schutzhindernisse in § 8 Abs. 2 MarkenG aufgenommen.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen gelten seit dem 14. Januar 2019 auch einige geänderte Verfahrensregelungen. Im Kollisionsverfahren wurde der bislang in Deutschland geltende zweite Benutzungszeitraum abgeschafft. Bisher musste glaubhaft gemacht werden, dass die Widerspruchs-

marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entscheidung benutzt wurde; der zweite Benutzungszeitraum wurde daher auch wandernder Benutzungszeitraum genannt. Künftig gibt es nur einen fünfjährigen Zeitpunkt, für den die Benutzung der Widerspruchsmarke nachzuweisen ist, nämlich fünf Jahre vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der angegriffenen Marke. Zudem kann ein Widerspruch nun auf verschiedene Rechte gestützt werden. Bisher mussten dafür mehrere Widersprüche eingelegt werden.

2. Erste Erfahrungen

Die neuen Markenformen wurden anfangs noch zögerlich beansprucht. Insgesamt beläuft sich die Zahl derartiger Anmeldungen im Jahr 2019 auf einen mittleren zweistelligen Wert. Am häufigsten wurden Klangmarken angemeldet. Dieser Begriff umfasst die auch früher möglichen Hörmarken und – neu – die Anmeldung von Geräuschen. Dies kann zum Beispiel das Schlagen einer Autotür oder die Wiedergabe eines Herzschlags sein. Multimediamarken sind Marken, die aus einer Videosequenz mit einer Klangspur bestehen. Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wurden bislang drei Multimediamarken angemeldet, von denen eine schon eingetragen wurde. Die Kriterien für die Schutzfähigkeitsprüfung sind dieselben wie für alle anderen Marken. Eine besondere Rolle spielt jedoch die Kürze oder Länge einer Marke. Auch bei Wortmarken ist anerkannt, dass lange textähnliche Markenmeldungen nicht mehr als Marke verstanden werden können. Ähnlich ist dies bei längeren Tonfolgen oder Videosequenzen.

Die Entwicklung von einheitlichen Standards bei der Schutzfähigkeitsprüfung der neuen Markenformen ist Gegenstand eines Konvergenzprojekts, an dem die Ämter der EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) beteiligt sind.

Auch wenn die Gewährleistungsmarke eine neue Markenkategorie darstellt und dementsprechend noch einige Unsicherheiten hinsichtlich der Anmeldeerfordernisse bestehen, wurden 2019 schon 60 Gewährleistungsmarken angemeldet und immerhin drei eingetragen. Die erste eingetragene Gewährleistungsmarke ist die Marke „Grüner Knopf“ (siehe Abbildung). Sie steht für die Erfüllung gewisser sozialer und ökologischer Anforderungen bei der Herstellung von Bekleidungsstücken.



Erste eingetragene Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“

Im Gegensatz zur Herkunftsfunktion bei einer normalen Marke steht bei der Gewährleistungsmarke die Garantiefunktion im Vordergrund. Nach unserer Auffassung bedeutet dies, es muss sich aus der Markendarstellung ergeben, dass eine Prüfung bestimmter Eigenschaften stattgefunden hat und die Gewähr für die Einhaltung bestimmter Standards übernommen wird. Wichtig bei Gewährleistungsmarken ist auch das so genannte Neutralitätsgebot. Der Inhaber einer Gewährleistungsmarke darf nicht Hersteller der Waren oder Anbieter der Dienstleistungen sein. Damit sind zum Beispiel Qualitätssiegel, die Supermarktketten für sich selbst in Anspruch nehmen, nicht als Gewährleistungsmarke schutzfähig. Einzelheiten darüber, welche Gewähr übernommen und wie gegen Verstöße vorgegangen wird, werden in einer im Markenregister veröffentlichten Satzung festgelegt.

Die Prüfung der **neuen Schutzhindernisse** bereitete uns bisher den größten Aufwand. Grundsätzlich können diese Schutzhindernisse bei allen Markenmeldungen einschlägig sein, die sich auf Lebensmittel und Getränke beziehen. Dies sind jährlich um die 7000 Anmeldungen. Aufgrund der Vielzahl der geschützten geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen, traditionellen Weinbezeichnungen, traditionellen Spezialitäten- und Sortenbezeichnungen benötigen die Prüferinnen und Prüfer hier schon ein besonderes Maß an detektivischem Gespür, um auf bestehende Schutzhindernisse zu kommen. Eine schlichte Internetrecherche hilft meist nicht weiter, denn die angemeldete Marke enthält häufig nur Teile oder Anspielungen auf die geschützten Angaben. Die Prüferinnen und Prüfer wurden daher hinsichtlich der Recherche in den europäischen Datenbanken, die die geschützten Angaben enthalten, geschult. Ihnen steht zudem ein spezialisierter Ansprechpartner zur Verfügung, dem zunächst alle Fälle vorgelegt werden müssen.

Keine größeren Schwierigkeiten gab es hingegen mit den verfahrensrechtlichen Änderungen. Hier lag die Arbeit bereits im Vorfeld, da alle Prozesse und Dokumentvorlagen der elektronischen Akte angepasst werden mussten.

3. Zweiter Schritt der Markenrechtsreform im Mai 2020

Der 1. Mai 2020 brachte zwei neue amtliche Löschungsverfahren: Zukünftig kann sowohl die **Löschung einer Marke wegen Nichtbenutzung** („Verfall“ genannt) als auch die **Erklärung der Nichtigkeit und Löschung wegen Bestehens älterer Rechte** beim DPMA beantragt werden. Das DPMA entscheidet dann auch über diese Anträge. Wie schon bisher kann außerdem die Nichtigkeit wegen des Bestehens von Schutzhindernissen bei der Anmeldung einer Marke bei uns beantragt werden.

Ein Löschungsantrag wegen Verfalls konnte zwar auch bisher schon beim DPMA gestellt werden. Wir leiteten ihn dann an den Markeninhaber weiter, der der Löschung widersprechen konnte. Nur wenn er der Löschung nicht widersprochen hatte, wurde die Marke von uns auch gelöscht; hatte er widersprochen, so musste der Antragsteller eine Löschungsklage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Inhaltlich prüfte das DPMA einen Verfallslöschantrag bisher aber nicht. Das für eine solche Prüfung erforderliche Fachwissen ist beim Amt jedoch vorhanden, da Fragen der rechterhaltenden Benutzung in zahlreichen Widerspruchsverfahren relevant werden.

Seit dem 1. Mai prüfen wir die Anträge auch in der Sache. Damit haben die Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, ob sie vor Gericht gehen oder das Amtslöschungsverfahren einleiten. Beides zugleich geht jedoch nicht; durch Verfahrensvorschriften ist sichergestellt, dass der andere Weg blockiert ist, wenn einmal der eine Weg eingeschlagen wurde. Die neue Rechtslage bietet den Antragstellern damit eine Wahlmöglichkeit und somit strategisches Potenzial. Das Amtsverfahren kann außer von einem Rechtsanwalt auch von einem Patentanwalt eingeleitet werden und ist erheblich kostengünstiger. Allerdings werden im Amtsverfahren die Kosten in der Regel von den Parteien selbst getragen, während im Gerichtsprozess die Kosten dem Unterlegenen auferlegt werden. Vor den ordentlichen Gerichten ist immer ein Rechtsanwalt erforderlich.

Ebenfalls seit dem 1. Mai 2020 ist es möglich, einen **Nichtigkeitsantrag wegen des Bestehens älterer Rechte** zu stellen. Bisher gab es nur das amtliche Widerspruchsverfahren, bei dem innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung einer Marke Widerspruch gegen die Eintragung erhoben werden musste. Der Nichtigkeitsantrag hingegen ist auch danach noch möglich; er kann nur dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller das jüngere Zeichen fünf Jahre lang geduldet hat. Im Nichtigkeitsverfahren können auch mehr ältere Rechte geltend gemacht werden als im Widerspruchsverfahren, zum Beispiel auch Namensrechte oder das Recht am eigenen Bild.

Alle Löschungsanträge werden – wie bisher auch schon die Nichtigkeitsanträge wegen des Bestehens von Eintragungshindernissen – von einer Markenabteilung in der Besetzung mit drei Juristen entschieden.

KURZ ERKLÄRT

Benutzungszwang und Benutzungsschonfrist

Marken geben ihren Besitzern zahlreiche Rechte, insbesondere das ausschließliche Recht, das geschützte Zeichen zu benutzen. Markeninhaber können sich damit gegen alle Beeinträchtigungen wehren, angefangen von eher zufälligen Übereinstimmungen bis hin zu glatten Plagiaten. Die Rechtsordnung verleiht ihnen dieses ausschließliche Nutzungsrecht nicht nur (durch die Eintragung der Marke), sie stellt auch sicher, dass es durchgesetzt werden kann (beispielsweise durch einstweilige Verfügungen). Das ist schon etwas Besonderes, denn dem Markeninhaber wird ein Monopol erteilt, das alle anderen respektieren müssen.

Der Grund für diese hervorragende Stellung des Markeninhabers liegt aber nicht darin, dass er eine Gebühr bezahlt hat, denn diese Gebühr deckt nur die Kosten für die Bearbeitung der Anmeldung. Der eigentliche Grund ist, dass der staatlich verliehene Markenrechtsschutz dazu anregen soll, sich wirtschaftlich zu betätigen. Eine Marke kann Engagement und Investitionen sichern, der Markenrechtsschutz fördert diese Aktivitäten, die dann auch der Gesellschaft insgesamt zu Gute kommen.

Dieser Gedanke funktioniert aber nur, wenn die Marke auch tatsächlich verwendet wird und nicht nur die mit ihr verbundenen Rechte geltend gemacht werden. Hier setzt der Benutzungszwang an. Mit der Eintragung einer Marke ist nämlich die Pflicht verbunden, die Marke auch zu verwenden. Wird die Marke nicht verwendet, so können aus ihr keine Rechte mehr geltend gemacht werden und sie kann wieder gelöscht werden. Das Markenrecht bezeichnet dies als „Einrede der Nichtbenutzung der Marke“, beziehungsweise als „Löschung wegen Verfalls“.

Ein Detail ist aber wichtig: Oft brauchen Markeninhaber eine gewisse Zeit, um mit ihren Aktivitäten zu starten. Der Markenschutz steht bei wirtschaftlichen Überlegungen oft am Anfang, schließlich will man ja vermeiden, dass sich ein anderer die gewählte Bezeichnung schützen lässt. Deswegen gibt das europäische Markenrecht den Anmeldern fünf Jahre Zeit, die Benutzung ihrer Marke aufzunehmen. In den ersten fünf Jahren nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist gegen eine neu eingetragene Marke kann gegen sie weder die Einrede der Nichtbenutzung erhoben noch ein Antrag auf Löschung gestellt werden.

Die europäischen Regelungen zu Benutzungszwang und Benutzungsschonfrist gelten als ausgewogen: Sie respektieren sowohl die Interessen der Markeninhaber als auch die der Allgemeinheit. Außerhalb Europas sind die Regeln zum Benutzungszwang übrigens noch strenger: In den USA können Marken in der Regel nur dann eingetragen werden, wenn sie schon benutzt werden. Eine Verlängerung von Marken nach Ablauf ihrer Schutzdauer – bei uns nur eine Formsache – gibt es in den Vereinigten Staaten nur für benutzte Marken. Nicht benutzte Teile, also bestimmte Waren oder Dienstleistungen, werden gestrichen.



VOR 125 JAHREN

Start des Markenregisters: Große Münchner Brauereien von Anfang an dabei

Schon seit 125 Jahren gibt es den Markenschutz in ähnlicher Form wie heute: Mit dem Warenbezeichnungsgesetz (WbzG) vom 12. Mai 1894 wurde das Kaiserliche Patentamt zur Zentralbehörde für die Markenregistrierung bestimmt und das bis heute bestehende Markenregister (früher Warenzeichenrolle) geschaffen. Die Münchner Brauereien, ohnehin einige der ältesten Unternehmen Deutschlands, waren von Anfang an dabei.

Damals wurden die Registernummern nach Antragsingang vergeben. Die 510. Anmeldung vom 1. Oktober 1894 war die Wortmarke „Brauerei zum Spaten“, die am 23. November 1894 eingetragen wurde, demgemäß unter der Registernummer 510. Für die Brauerei gehört dies allerdings zu ihrer neueren Geschichte. Sie wurde bereits 1397 gegründet.

Viel jünger ist die Brauerei Löwenbräu München. Sie taucht zum ersten Mal 1746 im Biersudverzeichnis der Stadt München auf. Die Marke Löwenbräu gehört aber zu Deutschlands ältesten Marken. Sie wurde am 1. Dezember 1894 unter der Registernummer 773 eingetragen.

Deutlich älter ist wiederum das Hofbräuhaus München, gegründet im Jahr 1589. Die dazugehörige Marke „HB“ wurde unter der Nummer 935 am 7. Dezember 1894 eingetragen.

Alle diese Marken finden sich im Markenregister, das seit dem Inkrafttreten des Markengesetzes am 1. Januar 1995 als elektronisches Register geführt wird. Schon bald nach der Umstellung des Registers stellten wir erste Recherchemöglichkeiten über das Internet zur Verfügung. Heute lassen sich alle von uns geprüften Schutzrechte über unseren Dienst **DPMaregister** (🖥️) ganz einfach und umfassend recherchieren.



DPMaregister



Marke DE 773



Marke DE 935

Geografische Herkunftsangaben

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel werden häufig nach ihrer geografischen Herkunft benannt. Bekannte Beispiele sind Spezialitäten wie „Nürnberger Bratwürste“, „Parmaschinken“ oder „Roquefort Käse“.

Diese Bezeichnungen können auf europäischer Ebene als geografische Herkunftsangaben geschützt werden. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Voraussetzung ist, dass die Güte, die Qualität oder das Ansehen eines Produkts überwiegend beziehungsweise wesentlich auf den geografischen Ursprung zurückzuführen ist. Für jedes Erzeugnis gibt es eine Produktspezifikation mit einer genauen Produktbeschreibung. Nur Produkte, die diesen Anforderungen entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung angeboten werden.

Der Schutz kann als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) beantragt werden. Die Anforderungen für den Schutz als Ursprungsbezeichnung sind höher als bei einer geografischen Angabe. Alle Produktionsschritte müssen im Herkunftsgebiet stattfinden. Bei einer g.g.A. reicht es hingegen aus, wenn einer der Produktionsschritte (Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung) in dem Gebiet erfolgt.

Zweistufiges Prüfungsverfahren

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass der Schutzantrag sowohl von der jeweiligen nationalen Behörde als auch der Europäischen Kommission positiv beurteilt wird. In Deutschland ist dafür das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zuständig. Der Antrag wird in beiden Verfahrensstufen veröffentlicht. Personen, die in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind – vor allem andere Hersteller des betreffenden Erzeugnisses – haben dadurch die Möglichkeit, Einspruch zu erheben.

Neue Datenbank eAmbrosia

Die Datenbank eAmbrosia ersetzt die bisherigen Einzeldatenbanken DOOR, e-Bacchus und e-Spirit. Somit sind alle geschützten geografischen Herkunftsangaben (für Lebensmittel, Wein und alkoholische Getränke) nun in einer einzigen Datenbank zusammengefasst abrufbar (📄).

Anträge und Entscheidungen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 gingen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vier Neuanträge ein, zudem wurden zwei Anträge auf Änderung der Spezifikation gestellt.

Nach positivem Abschluss der Prüfung hat das DPMA den Schutzantrag „Peitzter Karpfen“ (g.g.A.) sowie drei Änderungsanträge („Aischgründer Karpfen“, „Thüringer Leberwurst“, „Münchener Bier“, alle als g.g.A. geschützt) an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Das Bundespatentgericht hat im Verfahren „Schwarzwälder Schinken“ (g.g.A.) erneut entschieden (30 W (pat) 33/09). Es ging um die Frage, ob auch das Aufschneiden und Verpacken des Schinkens im geografischen Gebiet erfolgen muss, was nur bei einer produktspezifischen Begründung möglich ist. Diese lag nach Ansicht des Bundespatentgerichts



Marke DE 302018013603 aus dem Jahr 2018, Kollektivmarke



nicht vor. Gegen den Zurückweisungsbeschluss wurde Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben.

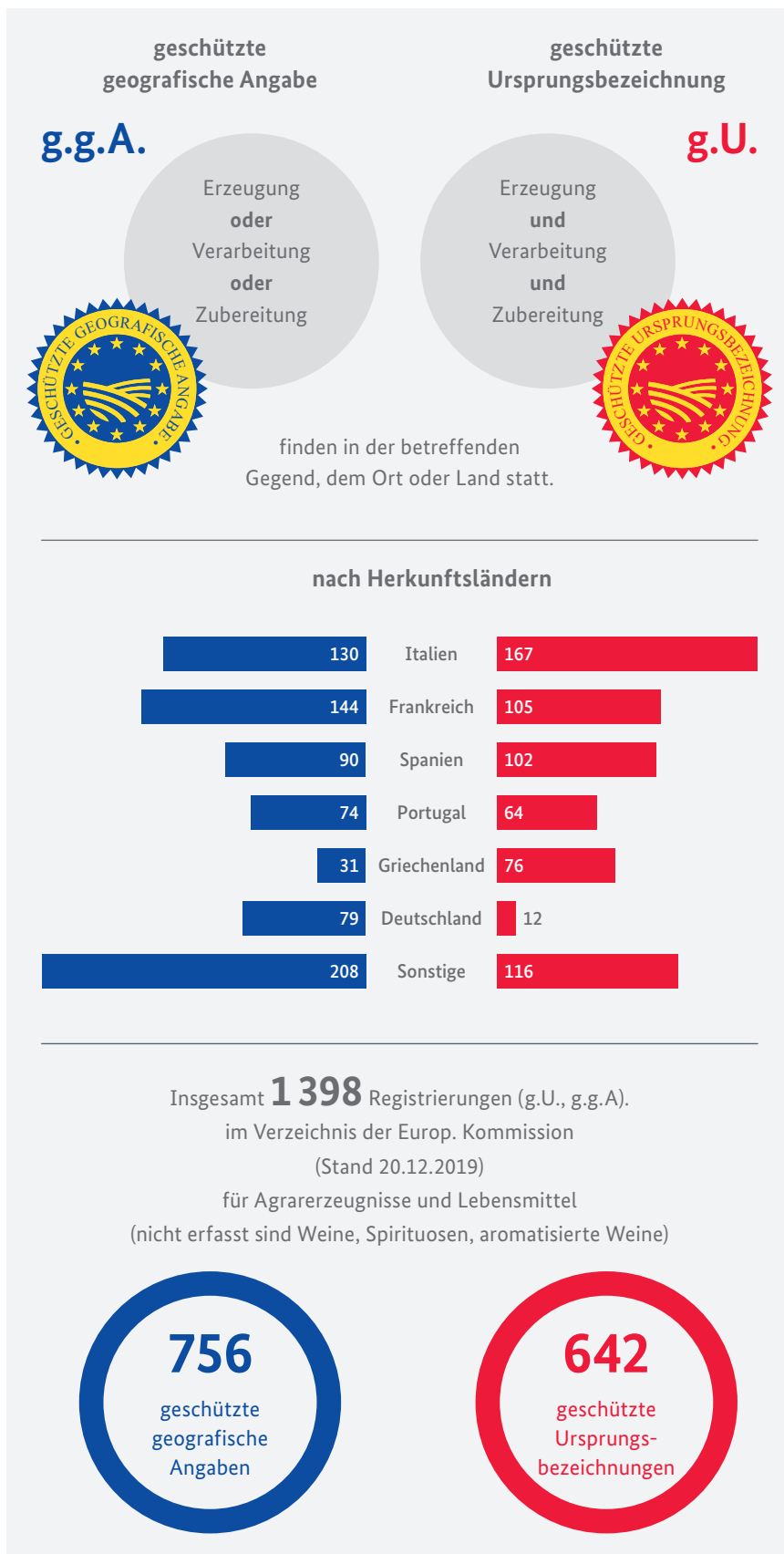
Don Quijote, Rocinante und der Queso Manchego

Der weitreichende Schutz geografischer Angaben – der sogar Anspielungen umfasst – war auch im Jahr 2019 Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

In dem Verfahren „Queso Manchego“ (C-614/17) ist der EuGH von einem eher weitreichenden Schutz ausgegangen. „Queso Manchego“ ist eine geschützte Ursprungsbezeichnung für Käse aus der spanischen Region La Mancha. Die Beklagte verwendet für ihren Käse Etiketten mit Abbildungen, die an Don Quijote de la Mancha erinnern, sowie von typischen Landschaftsbildern (Windmühlen, Schafe). Auch die Bezeichnung der Käsesorten („Rocinante“) ist an den berühmten, in der Mancha spielenden Roman „Don Quijote“ von Miguel de Cervantes angelehnt. Der spanische Kläger sieht darin eine rechtswidrige Anspielung auf die g.U. „Queso manchego“.

Nach Auffassung des EuGH kann auch mit Bildzeichen auf eine g.U. angespielt werden. Maßgeblich ist, ob das betroffene Element geeignet ist, dem Verbraucher (das heißt dem europäischen Verbraucher einschließlich der Verbraucher des Mitgliedstaates) das Erzeugnis, das diese Bezeichnung trägt, gedanklich unmittelbar in Erinnerung zu rufen. Eine bloße Assoziation ist nicht ausreichend. Dies festzustellen ist nun Aufgabe des obersten spanischen Gerichtshofs.

In dem Verfahren „Aceto Balsamico di Modena“ hat der EuGH hingegen entschieden, dass der Schutz dieser Herkunftsangabe sich nicht auf die Verwendung der einzelnen, nicht geografischen Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“ erstreckt (C-432/18, vgl. auch Jahresbericht 2018). Die italienische Herstellervereinigung wollte einem deutschen Essighersteller die Verwendung der Begriffe „Balsamico“ und „Deutscher Balsamico“ untersagen. Dies ist nach Auffassung des EuGH nicht möglich,



weil „Aceto“ und „Balsamico“ Gattungsbegriffe beziehungsweise übliche Begriffe seien, für die es im Italienischen keine Alternativen gebe.

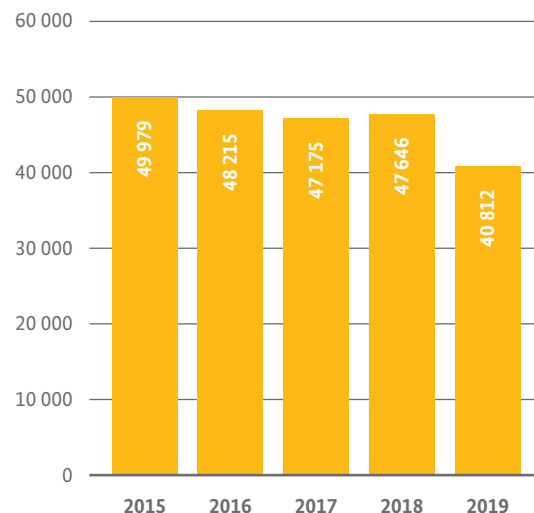
DESIGNS

Entwicklung der Designanmeldungen

Bei den Designanmeldungen ist für das Jahr 2019 erneut ein leichter Rückgang festzustellen. 42 603 Designs wurden beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in 5 951 Einzel- und Sammelanmeldungen eingereicht. Damit ist die Anzahl der angemeldeten Designs gegenüber dem Vorjahr um 3,3%, die der Anmeldungen um 4,7% gefallen. 2019 konnten wir die Anträge auf Registrierung für insgesamt 44 551 Designs abschließend bearbeiten. Unsere Designstelle in Jena trug davon 40 812 Designs in das Designregister ein; dies entspricht einem Anteil von 91,6% (2018: 89,5%). Von der Möglichkeit, in einer Sammelanmeldung bis zu 100 Designs zusammenzufassen, hat unsere Anmelderschaft erneut regen Gebrauch gemacht: Im Jahr 2019 wurde bei 60,6 % der Anmeldungen diese Option genutzt; durchschnittlich wurden elf Designs in einer Sammelanmeldung angemeldet. Die Anmelder und Anmelderrinnen können beantragen, dass die Veröffentlichung der Darstellungen eines eingetragenen Designs unterbleibt (so genannte Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe). Sie können dadurch Kosten sparen, weil sich die Anmeldegebühr reduziert. Allerdings endet der Designschutz in diesem Fall bereits 30 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag, wenn er nicht durch Zahlung der Erstreckungsgebühr verlängert wird. Der Anteil der angemeldeten Designs, bei denen die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe beantragt wurde, ist auf 28,1% leicht gestiegen (2018: 24,6%).

Zum Ende des Jahres 2019 waren 303 069 eingetragene Designs beim DPMA registriert.

*Eingetragene Designs
beim Deutschen Patent- und Markenamt*



Unsere umfangreiche Statistik zum Designbereich finden Sie im Kapitel „Statistik“ ab Seite 105.

Herkunft der eingetragenen Designs

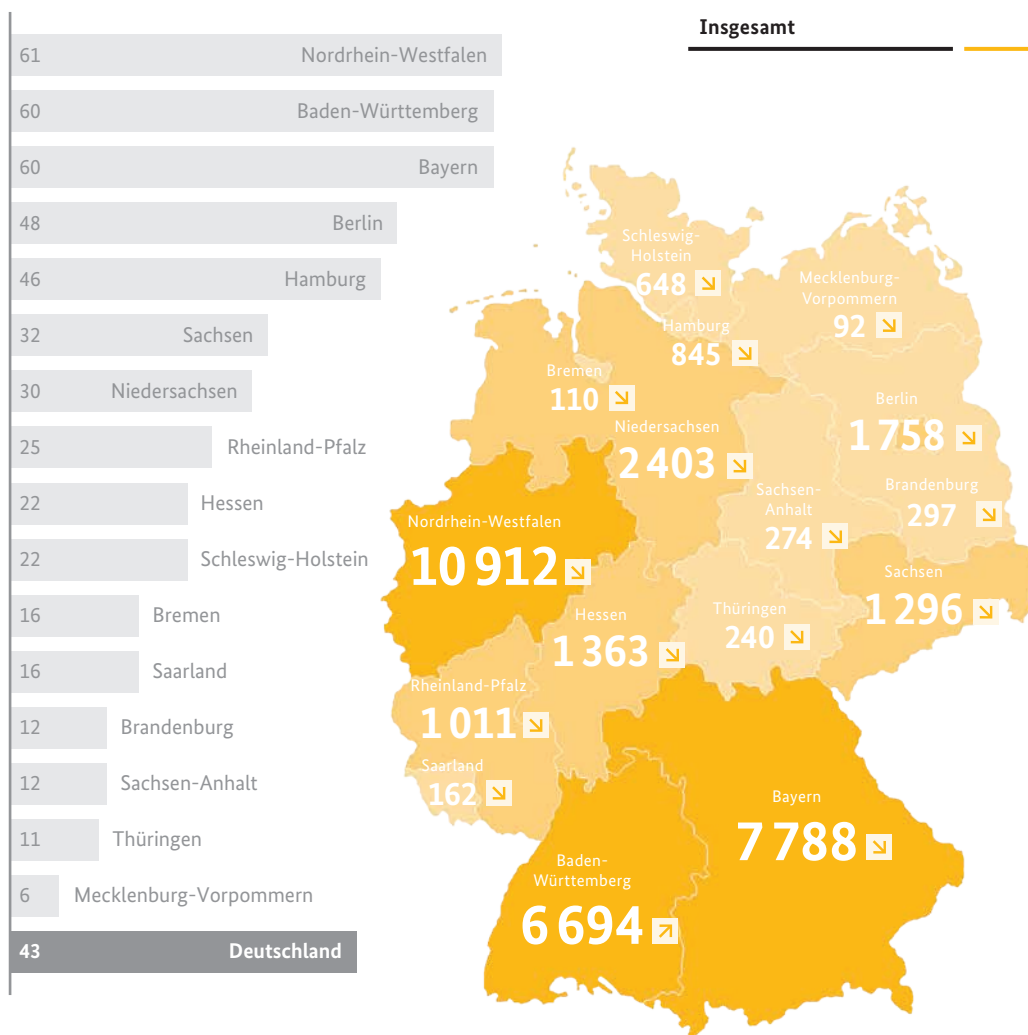
Mit einem Anteil von 87,9% stammte der Großteil der eingetragenen Designs im vergangenen Jahr aus dem Inland; gleichzeitig verringerte sich die Zahl der eingetragenen Designs aus dem Ausland (-5,1% im Vergleich zum Vorjahr). 4089 eingetragene Designs kamen aus dem europäischen Ausland (2018: 4403), 830 aus Ländern außerhalb von Europa (2018: 780). Die überwiegende Anzahl der ausländischen eingetragenen Designs stammt aus Italien.

Eingetragene Designs nach Bundesländern

Seit nunmehr zwölf Jahren führt Nordrhein-Westfalen die Liste der Bundesländer an. 30,4% der 35893 im Jahr 2019 eingetragenen inländischen Designs stammten von Personen und Unternehmen aus diesem Bundesland (10912 eingetragene Designs). Auf den Plätzen 2 und 3 folgten 2019 erneut Bayern mit 7788 eingetragenen Designs (21,7%) und Baden-Württemberg mit 6694 eingetragenen Designs (18,6%).

Eingetragene Designs 2019 nach Herkunftsländern

	Eingetragene Designs	Anteil in %
Deutschland	35 893	87,9
Italien	2 244	5,5
Schweiz	766	1,9
Österreich	310	0,8
Japan	285	0,7
Vereinigte Staaten	285	0,7
Polen	245	0,6
Belgien	189	0,5
Tschechien	151	0,4
China	108	0,3
Sonstige	336	0,8
Insgesamt	40 812	100



Eingetragene Designs pro 100 000 Einwohner und eingetragene Designs 2019, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Sitz des Inhabers)

Verfahren nach der Eintragung

Vom Tag der Anmeldung an kann ein eingetragenes Design maximal 25 Jahre lang geschützt werden. Änderungen der Registereintragung können in diesem Zeitraum durch diverse Verfahren bewirkt werden:

» Aufrechterhaltung beziehungsweise Löschung

Eine Schutzperiode dauert fünf Jahre. Für die Verlängerung der Schutzdauer ist zum Ende einer jeden Schutzperiode eine Aufrechterhaltungsgebühr zu zahlen. Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, löschen wir das eingetragene Design im Register.

» Erstreckung

Ist ein Design unter Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe und somit für eine Schutzdauer von zunächst nur 30 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätstag eingetragen worden, kann der Inhaber oder die Inhaberin des eingetragenen Designs den Schutz durch Zahlung einer Gebühr auf die ersten fünf Jahre nach dem Anmeldetag erstrecken.

» Umschreibung

Ein Schutzrecht schreiben wir um, wenn es zum Beispiel von der Inhaberin oder dem Inhaber auf eine andere Person übertragen wird oder der anwaltliche Vertreter beziehungsweise die Vertreterin sich ändert.

Designnichtigkeitsverfahren

Im Jahr 2019 wurden 29 Nichtigkeitsanträge gestellt (2018: 31). Der Nichtigkeitsantrag Dritter kann zum Beispiel mit konkreten Angaben zu einer möglicherweise fehlenden Designfähigkeit beziehungsweise fehlender Neuheit oder Eigenart begründet werden. Nach Eingang der Antragsgebühr und Prüfung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen wird der Antrag an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber des angegriffenen Designs gestellt. Sofern diese oder dieser dem Antrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, wird die Nichtigkeit ohne weitere Sachprüfung durch Beschluss der Designabteilung festgestellt beziehungsweise erklärt und das betroffene Design wird nach Rechtskraft des Beschlusses aus dem Designregister gelöscht. Bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruchs kommt es hingegen zu einer förmlichen Prüfung der Nichtigkeitsgründe (fehlende Designfähigkeit, Neuheit oder Eigenart; Ausschluss vom Designschutz; entgegenstehende ältere Rechte). Anschließend trifft die Designabteilung eine Entscheidung in einem Verfahren, das sich im Wesentlichen – auch für die Kostentragung – an der Zivilprozessordnung orientiert. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 48 Designnichtigkeitsverfahren erledigt.

TOP 5 Warenklassen



Kl. 6 Möbel

11 256

-24,3%



Kl. 2 Bekleidung und Kurzwaren

7 539

-11,8%



Kl. 32 Grafische Symbole, Logos, Zierelemente für Oberflächen, Verzierungen

7 093

-14,6%



Kl. 11 Ziergegenstände

4 774

-23,1%



Kl. 26 Beleuchtungsapparate

4 774

-29,1%



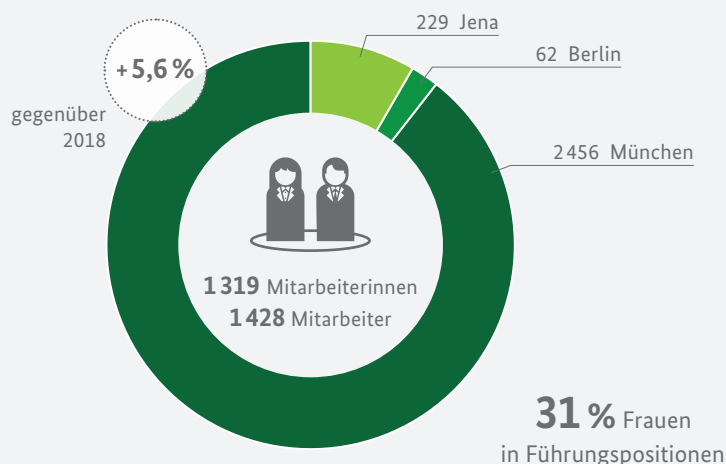
Veränderung gegenüber 2018

Warenklassen eingetragener Designs * 2019 beim DPMA

* Ein Design kann mehreren Warenklassen zugeordnet sein.

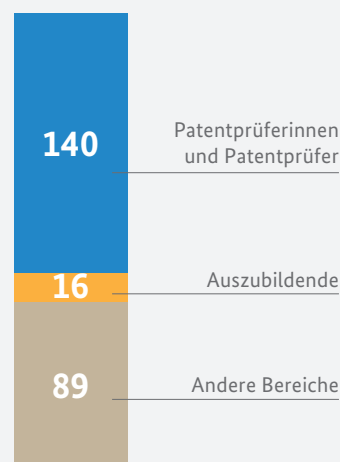
Auf einen Blick

Personalbestand und Recruiting



2 747 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte das DPMA Ende 2019

245 Im Jahr 2019 haben wir neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen können



721 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 2019 eine **Leistungsprämie** erhalten

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Als öffentlicher Arbeitgeber hält das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) für seine Beschäftigten passende Rahmenbedingungen für die individuellen Lebensphasen bereit: So bieten Teilzeit- und Telearbeitsmodelle neben der gleitenden Arbeitszeit die notwendige zeitliche und örtliche Flexibilität, um Beruf und Privatleben gut zu vereinbaren. Im Jahr 2019 wurde die Dienstvereinbarung zur Telearbeit weiterentwickelt. Nunmehr können Beschäftigte bis zu 80 Prozent, Führungskräfte bis zu 50 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice verbringen. Bis Ende 2020 werden insgesamt 1200 Telearbeitsplätze eingerichtet sein.

An anderen erfolgreichen, längst etablierten Einrichtungen wollen wir festhalten: Ein gemeinnütziger Träger betreibt seit 2007 im DPMA eine Kinderkrippe für 36 Kinder. Daneben gibt es kindgerecht eingerichtete Büroräume, die Beschäftigte

bei vorübergehenden Betreuungsausfällen für sich und ihren Nachwuchs nutzen können. Auch für die Zukunft werden bereits jetzt die Weichen gestellt: In einem künftigen zweiten Dienstgebäude sind Räumlichkeiten für den Betrieb einer weiteren Kindertagesstätte und eines Eltern-Kind-Zimmers vorgesehen.

Außerdem können unsere Beschäftigten bei der awo lifebalance GmbH Beratungs- und Vermittlungsleistungen rund um die Betreuung ihrer Kinder und ihrer pflegebedürftigen Angehörigen kostenfrei in Anspruch nehmen.

Im aktuellen Gleichstellungsplan haben wir uns zum Ziel gesetzt, die bisher angebotenen Vereinbarkeitsmaßnahmen weiter auszubauen. Wir streben die Auditierung „berufundfamilie“ der Hertie-Stiftung an.

Berufsausbildung



Fortbildung

5 Schulungstage wurden 2019 im Durchschnitt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur persönlichen Weiterbildung genutzt.



525 Inhouse-Schulungen, Sprachkurse und Vorträge haben wir 2019 für unsere Beschäftigten realisiert.



Karriere beim DPMA

Gesundheitsförderung und Arbeitssicherheit

Beim Betrieblichen Gesundheitsmanagement des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) stand 2019 das Thema „Gesunde Arbeitswelt“ im Mittelpunkt. Damit verbunden war die Durchführung einer psychischen und physischen Gefährdungsbeurteilung.

Im Mai waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu aufgefordert, an einer Online-Befragung zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz teilzunehmen. Ziel war es, eine Analysebasis zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Die Beteiligungsquote lag bei 65 Prozent.

Die Auswertung der Rückmeldungen gab uns einen guten Einblick in die vorhandenen Ressourcen und erlebten Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie dient auch als Basis für die anschließenden Maßnahmen-Workshops. Hierbei werden unter Beteiligung aller Beschäftigten die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld im Detail analysiert und mit zielgerichteten Aktivitäten verbessert, um so die Arbeitswelt im DPMA gesünder

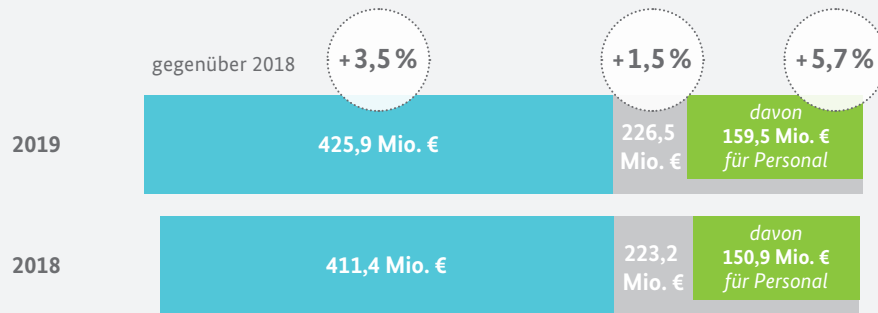
zu gestalten. Die Durchführung der Workshops, die Umsetzung der Maßnahmen und die Evaluierung ihrer Wirksamkeit werden bis ins Jahr 2020 dauern.

Parallel wurden in einigen Organisationseinheiten gezielt physische Gefährdungen ermittelt und bewertet. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit berieten die jeweiligen Führungskräfte bei der Ermittlung von Gefährdungen und unterstützten sie bei der Ableitung von Maßnahmen. Dadurch konnten in einigen Bereichen die Arbeitsbedingungen verbessert werden, zum Beispiel hinsichtlich der Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz durch zusätzliche LED-Stehlampen oder des Raumklimas durch Überprüfung und gegebenenfalls Neuorganisation von Einzel- und Doppelbelegung der Büros in einzelnen Abteilungen.

Auch 2020 wird das Betriebliche Gesundheitsmanagement weiter daran arbeiten, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DPMA ganzheitlich zu verbessern.

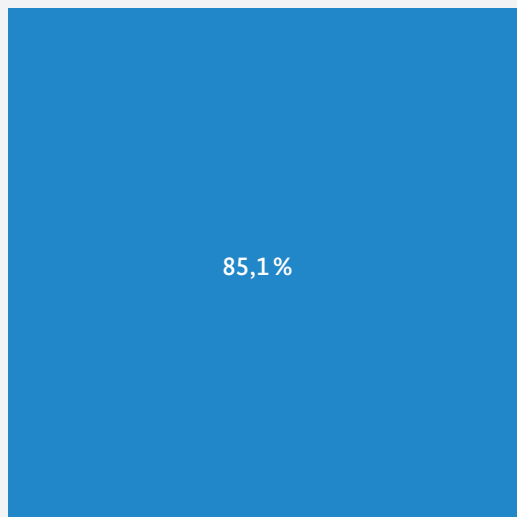
Finanzen

Einnahmen und Ausgaben

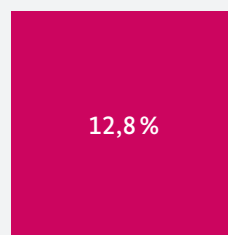


Aufteilung der Einnahmen auf Schutzrechte

Patente



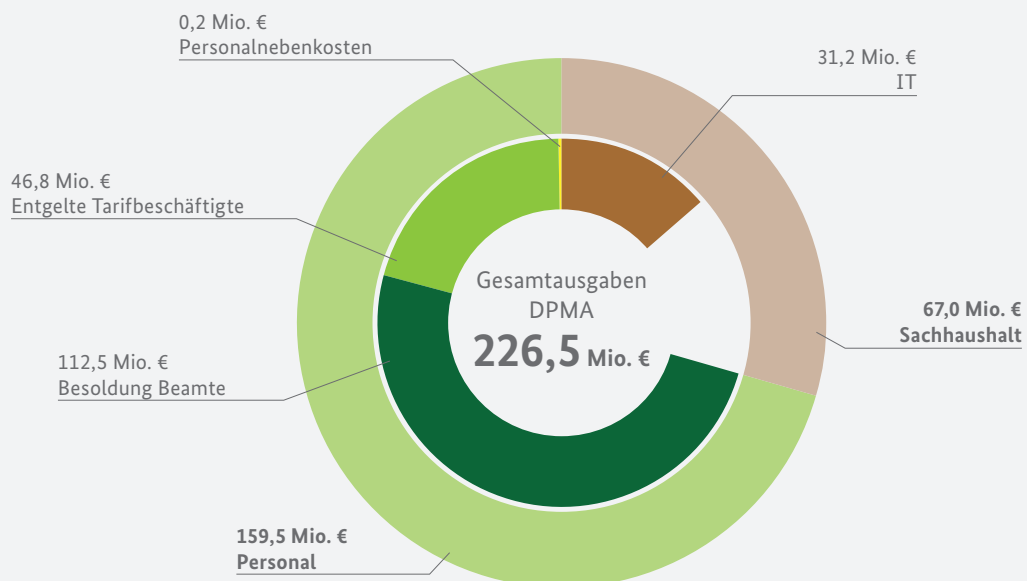
Marken



Gebrauchsmuster



Designs



IM GESPRÄCH

DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer über den Kampf um die besten Köpfe auf dem Arbeitsmarkt, die Vorzüge digitaler Geschäftsprozesse – und über gewerbliche Schutzrechte in der Corona-Krise

„Wir bieten unseren Beschäftigten größtmögliche Flexibilität“

Frau Rudloff-Schäffer, die Corona-Pandemie hat im Frühjahr 2020 das öffentliche Leben und die Wirtschaft zeitweise fast lahmgelegt. Welche Auswirkungen hat das für den gewerblichen Rechtsschutz?

Die Folgen der Pandemie sind noch nicht vollständig absehbar. Nach den Prognosen der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion müssen wir mit einem massiven ökonomischen Einbruch in diesem Jahr rechnen. Das wird Folgen auch für den gewerblichen Rechtsschutz haben. Die Finanzkrise hat ab dem Jahr 2008 gezeigt, dass die Anmeldezahlen für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs in wirtschaftlich schwierigen Zeiten signifikant zurückgehen können. Für Marken gilt dies in besonderem Maße, weil sie häufig unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens oder Betriebs abhängen. In einer Phase der Rezession werden zum Beispiel deutlich weniger neue Firmen gegründet. Eines aber steht für mich fest: Nur mit Kreativität und Erfindergeist kommen wir rasch wieder aus der Krise. Deshalb hoffe ich natürlich jetzt besonders auf unsere vielen hochinnovativen Kunden.

Zuletzt hatten große Arbeitgeber ganz andere Probleme: Noch ist die Arbeitslosenquote in Deutschland niedrig, zudem gehen die geburtenstarken „Babyboomer“-Jahrgänge zunehmend in den Ruhestand. Haben Sie Sorge, dass dem DPMA als zentralem Dienstleister der Wirtschaft die hochqualifizierten Fachleute ausgehen?

Klar ist, dass wir in der Personalgewinnung im Wettbewerb mit den großen Technologieunternehmen stehen. Wie zum Beispiel Bosch, BMW und Google suchen wir immer wieder hochqualifizierte Ingenieure, Naturwissenschaftler und Juristen. Im Kampf um die besten Köpfe müssen wir uns anstrengen. Wir sind da bisher sehr erfolgreich. Allein im vergangenen Jahr haben 140 neue Kolleginnen und Kollegen in der Patentprüfung bei uns angefangen. Das ist alles andere als selbstverständlich in einer Region wie München, in der wir



internationale Tech-Konzerne in der unmittelbaren Nachbarschaft haben und in der nahezu Vollbeschäftigung herrscht.

Was macht das DPMA als Arbeitgeber attraktiv?

Zum einen ist es unsere besondere Aufgabe: Der Schutz technischer Innovationen, von Marken und Designs ist in unserer global ausgerichteten, wettbewerbsorientierten Wirtschaft eine ganz zentrale und verantwortungsvolle Dienstleistung. Technikrends, die den Markt in Zukunft prägen, kommen bei uns schon Jahre früher an und werden durch unsere Arbeit natürlich auch mitgestaltet. Für viele Ingenieure, Naturwissenschaftler und andere Fachleute ist das ein sehr attraktives Umfeld. Und wir setzen alles daran, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichere Arbeitsplätze zu sehr guten Arbeitsbedingungen zu bieten.

Vor allem die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist vielen Arbeitnehmern heute wichtig. Was bietet das DPMA?

Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern größtmögliche Flexibilität. Unsere Arbeitsplatzmodelle sollen sich möglichst gut den Bedürfnissen anpassen. Dafür nutzen wir Teilzeit, Telearbeit, geteilte Führungsaufgaben. Wir bieten Betreuungsmöglichkeiten in unserer hausinternen Krippe

und auch Fitnessangebote. Familienfreundlichkeit ist inzwischen Teil unserer betrieblichen DNA. Auch auf andere private Konstellationen versuchen wir so gut wie möglich einzugehen. Nicht zu vergessen sind unsere attraktiven und zentralen Standorte in München, Berlin und Jena. Die Erreichbarkeit und gute Infrastruktur des Arbeitsstandorts halten wir für einen ganz wichtigen Faktor bei der Personalgewinnung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Thema Telearbeit. Welche Erfahrungen machen Sie damit?

Die Corona-Krise zeigt, dass es dabei um weit mehr geht als um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben des Arbeitnehmers. Der Ausbau von Homeoffice-Möglichkeiten hat für den Arbeitgeber auch eine strategische Dimension: Flexibilität der Arbeitsmöglichkeiten macht Behörden und Unternehmen widerstandsfähiger gegen Krisen. Unsere Erfahrungen sind sehr positiv. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Hause sehr produktiv. Bei uns arbeiteten schon vor der Krise weit mehr als 1000 Beschäftigte regelmäßig von zu Hause aus. Bis Ende 2020 wollen wir unser Ziel von 1200 Telearbeitsplätzen erreichen. Unsere digitalen Workflows kommen uns dabei natürlich sehr zugute.

Wie digital ist das DPMA denn schon?

Unsere Schutzrechtsverfahren bei Patenten, Gebrauchsmustern und Marken laufen seit Jahren vollständig digital ab – von der Anmeldung über die Bearbeitung in digitalen Akten bis zum Versand von Beschlüssen und Bescheiden. Alle, die an diesen Geschäftsprozessen beteiligt sind, können jederzeit elektronisch auf die notwendigen Unterlagen zugreifen. Im Designbereich wollen wir im kommenden Jahr auch soweit sein. Das Projekt zur Einführung der elektronischen Verwaltungsakte haben wir Anfang 2020 gestartet, 2023 sollen zudem die nicht direkt an Schutzrechtsverfahren beteiligten Bereiche digitale Akten nutzen. Wir arbeiten stetig daran, IT-Services für unsere Nutzer zu verbessern: elektronische Schnittstellen, Informationsdienste, Zugang zu Datenbanken. Bei unserem Projekt Neue Recherche, das unsere Prüferinnen und Prüfer bei der elektronischen Recherche unterstützt, nutzen wir Anwendungen so genannter Künstlicher Intelligenz.



Familienfreundlichkeit, Flexibilität – sind das noch immer Vorzüge, die vor allem Frauen schätzen?

Wir stellen fest, dass sich auch immer mehr Männer solche Bedingungen wünschen. Aber in der Tat: Gerade für Frauen sind wir offenbar sehr attraktiv. Eine Studie der Zeitschrift BRIGITTE führte uns im vergangenen Jahr unter den besten 120 Arbeitgebern für Frauen in Deutschland. Besonders gut wurde gerade unsere Flexibilität bewertet. Ich denke, in unserer Personalstruktur drückt sich das auch zunehmend aus: Fast ein Drittel unserer Führungskräfte sind weiblich. Wir haben eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, zwei von vier Hauptabteilungen werden von Frauen geleitet. Insgesamt arbeiten fast genauso viele Frauen wie Männer im DPMA. Der Frauenanteil in der einen oder anderen Patentabteilung ist noch nicht allzu groß. Aber auch das wird sich ändern.

Wie macht das DPMA als Arbeitgeber auf sich aufmerksam?

Wir stellen fest, dass viele neue Mitarbeiter durch persönliche Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis zu uns kommen. Das spricht für eine hohe Arbeitszufriedenheit unserer Kolleginnen und Kollegen. Alleine darauf verlassen wir uns aber natürlich nicht. Zur Prüfergewinnung hatten wir im vergangenen Jahr eine sehr erfolgreiche Kampagne, die in unserem Haus konzipiert und gestaltet wurde. Seit Mai 2019 sind wir auch in Sozialen Medien vertreten: auf der Karriereplattform XING, wo wir uns über jeden neuen Follower freuen, und beim Arbeitgeberportal kununu. Der Auftritt auf LinkedIn ist für 2020 geplant. Auf kununu bekommen wir als Arbeitgeber tolle Bewertungen. Wir arbeiten daran, dieser Wahrnehmung weiter gerecht zu werden.

Frau Rudloff-Schäffer, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Internationale Zusammenarbeit



Weltweit vernetzt

In Zeiten der globalen Vernetzung der Wirtschaftssysteme ist die Zusammenarbeit des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) mit den führenden nationalen Ämtern des geistigen Eigentums ein wichtiges strategisches Ziel. Durch neue Impulse fördern wir als weltweit fünftgrößtes nationales Patentamt effiziente Strukturen und neue Verfahren, die zu einem verbesserten Innovationsschutz weltweit führen.

Durch die Zusammenarbeit mit multinationalen Organisationen, wie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dem Europäischen Patentamt (EPA) und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), haben wir das internationale System des geistigen Eigentums auch im vergangenen Jahr aktiv mitgestaltet.

Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

In enger Zusammenarbeit mit der WIPO, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf, bietet das DPMA seit 2013 in Deutschland jährlich Seminare an. Am 27. November 2019 trafen sich mehr als 100 Fachleute im DPMAforum zum Seminar „WIPO Dienste und Initiativen“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten von den WIPO-Experten Informationen zu Besonderheiten und Entwicklungen des Patentrechts (PCT), des Haager Musterabkommens sowie des Madrider Systems. Die WIPO präsentierte zudem ihre globalen Datenbanken für geistiges Eigentum und weitere Instrumente für die vernetzte Wissensgesellschaft. Ein Überblick über die Arbeit der Schiedsgerichts- und Mediationszentren der WIPO rundete das Seminar ab.

In einem weiteren Seminar am 28. November 2019 informierten die WIPO-Fachleute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DPMA über spezielle Aspekte des PCT-Verfahrens und die Informationsangebote der umfangreichen WIPO-Datenbanken.

Kooperation mit dem Europäischen Patentamt (EPA)

Das DPMA vertritt Deutschland unter anderem im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation. Neben der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats wirken unsere Fachleute in zahlreichen Arbeitsgruppen und Gremien an der Mitgestaltung des europäischen Patentsystems mit: In Arbeitstreffen zu speziellen Themen, wie der CPC-Klassifikation oder der Informationstechnologie beider Ämter, intensivierten wir auch 2019 die Zusammenarbeit durch persönliche Kontakte.

In der Sitzung des Ausschusses für technische und operative Unterstützung (TOSC) im November 2019 informierten sich Experten des DPMA über die zukünftige Zusammenarbeit bei IT-Projekten. Im Jahr 2020 werden zahlreiche Fachexperten das DPMA in speziellen multinationalen IT-Projektarbeitsgruppen und Arbeitsgruppen zur Konvergenz der Prüfungspraxis in den Mitgliedstaaten vertreten.



WIPO Seminar „WIPO Dienste- und Initiativen“ am 27. und 28. November 2019 im DPMAforum



Ulrich Deffaa, Vizepräsident des DPMA, spricht das Grußwort beim WIPO Seminar 2019



Europäische Zusammenarbeit

Kooperation mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Das EUIPO und die nationalen Markenämter der Europäischen Union und Nutzervereinigungen streben in einzelnen Projekten eine Angleichung der Prüfungspraxis bei Marken und Designs an. Neben der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats des EUIPO und den regelmäßig stattfindenden Verbindungstreffen arbeitet das DPMA in verschiedenen europäischen Konvergenzprogrammen mit.

Vizepräsident Ulrich Deffaa vertrat das DPMA bei der multinationalen IP Executive Week 2019 in Alicante, zu der das EPA und das EUIPO einluden. Zusammen mit anderen hochrangigen Vertretern der nationalen Ämter diskutierte Deffaa die fortschreitende Digitalisierung und die zukünftige Rolle Künstlicher Intelligenz in der Wissenschaft und anderen Wirtschaftsbereichen.

Welche Bedeutung das Thema Künstliche Intelligenz international hat, zeigte sich auch im September 2019 auf der vom EUIPO organisierten Veranstaltung Intellectual Property Horizon 5.0 Conference in Alicante. Bei dieser Veranstaltung informierte sich DPMA-Vizepräsidentin Christine Moosbauer über die neuesten Entwicklungen und Initiativen zur Künstlichen Intelligenz im Bereich des geistigen Eigentums. Mit Vertretern von weltweit führenden Ämtern des geistigen Eigentums, internationalen Unternehmen und Praktikern tauschte sich Moosbauer zu den Chancen des globalen E-Commerce und zur Zukunft des gewerblichen Rechtsschutzes intensiv aus.



DPMA-Vizepräsidentin Christine Moosbauer und EUIPO-Exekutivdirektor Christian Archambeau bei der Intellectual Property Horizon 5.0 Conference in Alicante

Internationale Patentrechtsharmonisierung (B+ Gruppe)

Die im Rahmen der sogenannten B+ Gruppe (EU- und EPO-Mitgliedstaaten, EU-Kommission, EPA, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und USA) seit 2014 geführten Diskussionen zur internationalen Harmonisierung des materiellen Patentrechts wurden unter Beteiligung von Vertretern des DPMA sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter anderem bei einem Treffen im Oktober 2019 in Genf weitergeführt.

Die Mitglieder der B+ Gruppe erörterten insbesondere Themen, wie Stand der Technik, Neuheitsschonfrist/unschädliche Offenbarungen, kollidierende Anmeldungen und Vorbenutzungsrechte. In diesem Jahr wählte die B+ Gruppe Peter Strömbäck, Generaldirektor des schwedischen Patent- und Markenamts, zu ihrem Vorsitzenden.



Internationale
Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit nationalen Ämtern



Großbritannien

Im Mai 2019 besuchten drei Patentprüfer des DPMA im Rahmen des jährlichen Patentprüfer-austauschs das Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreiches (UKIPO) und erörterten spezielle Aspekte des Patentprüfungsverfahrens. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche waren Erfahrungen mit dem Qualitätsmanagementsystem des UKIPO und speziell Kriterien zur Bewertung der Qualität von Patentprüfungsverfahren.

Frankreich

Am 27. März 2019 fand ein Treffen mit Vertretern des nationalen Institutes für gewerblichen Rechtsschutz in Frankreich (INPI) zur Umsetzung der EU-Markenrechtsrichtlinie im DPMA statt. Die Experten diskutierten die Aufgaben und Besonderheiten bei der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland.

Peru

Am 30. September 2019 trafen sich der Leiter des Nationalen Instituts für den Schutz des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (INDECOPI), Ivo Gagliuffi, und DPMA-Vizepräsident Ulrich Deffaa in Genf. Vizepräsident Deffaa tauschte sich mit der peruanischen Delegation unter anderem über das Gebrauchsmusterverfahren und das Gebrauchsmustertilgungsverfahren beim DPMA aus.



Weißrussland (Belarus)

Am 29. Oktober 2019 besuchte der Generaldirektor des Nationalen Zentrums für geistiges Eigentum der Republik Belarus (NCIP), Uladzimir Rabavolau, im Rahmen einer Studienreise der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) das DPMA. Vizepräsident Ulrich Deffaa begrüßte die Delegation. Einleitend informierten sich unsere Gäste durch Vorträge über die Aufgaben des DPMA, das Patentprüfungsverfahren und das Markenrecht. Auf die Erörterung der Auswirkungen der Umsetzung der EU-Markenrechtsrichtlinie auf das Markenrecht in Deutschland folgte eine lebhaft Diskussion.

Republik Korea

Am 7. August 2019 besuchte eine Vertreterin des Koreanischen Amtes für geistiges Eigentum (KIPO), das DPMA. Markus Ortlieb, Leiter der Dienststelle Jena, erörterte mit dem KIPO die Auswirkungen der deutschen Wiedervereinigung auf das System des geistigen Eigentums in Deutschland.

Im Rahmen des Austauschprogramms besuchten vom 18. bis 22. November 2019 vier Patentprüfer des KIPO das DPMA. Experten beider Ämter diskutierten bei bilateralen Treffen im DPMA unter anderem das Patentprüfungsverfahren im Bereich der Medizintechnik, Maschinenelemente sowie Kraft- und Arbeitsmaschinen.



Russische Föderation

Am 7. Oktober 2019 besuchten Generaldirektor Grigoriy Ivliev vom Föderalen Dienst für geistiges Eigentum (Rospatent) und seine Delegation das DPMA. Vizepräsidentin Christine Moosbauer informierte über die neuesten Anmeldetrends sowie über die Entwicklungen im Strategieprozess des DPMA. Generaldirektor Ivliev erläuterte aktuelle Projekte des Rospatent.



China

Ein Höhepunkt des Jahres 2019 war das gemeinsam mit der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (CNIPA) veranstaltete Symposium „40 Jahre Deutsch-Chinesische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums“ am 26. März 2019 im DPMA in München. Nach der Begrüßung durch Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer und den Vizepräsidenten der CNIPA, He Hua, stellten beide Ämter die aktuelle Situation des Gebrauchsmusters aus ihrer Sicht und aus Sicht der Nutzer vor. Am Nachmittag diskutierten die Teilnehmer in Workshops zu den Themen „Perspektiven für die Zukunft“ und „Gebrauchsmusterlöschungsverfahren“.

Vizepräsident He Hua informierte im Heads Meeting am 27. März 2019 über den Stand der Umstrukturierung der CNIPA, die nun auch für das Schutzrecht Marke zuständig ist. Weitere Themen waren die aktuellen Entwicklungen und die Geschäftszahlen der Ämter. Die Amtsleitungen betonten erneut die große Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen dem DPMA und der CNIPA für beide Länder.

Präsidentin Rudloff-Schäffer begrüßte am 6. September 2019 den stellvertretenden Direktor der Rechtskommission der Volksrepublik China, Liu Junchen, und seine Delegation bestehend aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (NPC) der Volksrepublik China im DPMA. Liu Junchen interessierte sich insbesondere für die Patent- und Gebrauchsmusterverfahren und das deutsche Designrecht.

Am 17. September 2019 besuchte eine weitere hochrangige Delegation der CNIPA unter der Leitung des Vizepräsidenten Gan Shaoning das DPMA. Ein zentrales Anliegen der Delegation war die Erweiterung der neu abzuschließenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit. Ab 2021 soll das bestehende Patentprüfer austauschprogramm durch ein Markenprüfer austauschprogramm ergänzt werden. Des Weiteren diente das Treffen auch der Organisation einer für April 2020 geplanten Reise einer DPMA-Delegation unter Leitung von Vizepräsident Ulrich Deffaa nach Peking.

Vizepräsident Deffaa und Vizepräsident He Hua besprachen dies auch am Rande der WIPO-Generalversammlung am 30. September 2019 in Genf und diskutierten Kriterien und Inhalte des geplanten Markenprüfer austauschs. He Hua lud Deffaa zu einem Symposium anlässlich der Feierlichkeiten zum World IP Tag 2020 ein. Dieser Besuch konnte allerdings wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Die langjährige Zusammenarbeit mit der CNIPA durch den Patentprüfer austausch wurde Ende November 2019 fortgesetzt; turnusgemäß waren zwei Patentprüfer und eine Patentprüferin des DPMA zu Gast in der CNIPA.

Zudem informierten sich zahlreiche Besuchergruppen mit Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes aus unterschiedlichen Provinzen der Volksrepublik China über die Arbeit des DPMA.

Singapur

Während der WIPO-Generalversammlungen traf Vizepräsident Ulrich Deffaa zudem den Leiter des Amtes für geistiges Eigentum von Singapur (IPOS) und künftigen Generaldirektor der WIPO, Daren Tang, um sich über die aktuellen Entwicklungen in beiden Ämtern auszutauschen und Projekte der weiteren Zusammenarbeit, wie zum Beispiel einen Workshop für Patentprüfer, zu diskutieren.



Japan

Vizepräsidentin Christine Moosbauer begrüßte am 17. Juni 2019 eine Delegation des Japanischen Patentamts (JPO) unter Leitung des Generaldirektors Tomoki Sawai im DPMA. Im Fokus der Gespräche standen die neuesten Entwicklungen in beiden Ämtern. Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Einstellungsoffensive des DPMA in den Fachbereichen Elektrotechnik, Physik, Maschinenbau und Mechanische Technologie.

Der seit nunmehr 19 Jahren bestehende Patentprüfer austausch mit dem JPO wurde im November mit dem Besuch von zwei Patentprüfern aus Japan fortgeführt.

Bilaterale Fallanalysen und Diskussionen zwischen den Patentprüfern beider Ämter fördern das Verständnis für die jeweiligen Prüfungsverfahren und Ergebnisse.

Mit dem Vizepräsidenten des JPO, Kunihiko Shimano, traf sich Vizepräsident Ulrich Deffaa am 1. Oktober 2019 anlässlich der WIPO-Generalversammlung in Genf. Themen waren der weitere Austausch von Kennzahlen des GPPH-Programms und die Nutzung der Künstlichen Intelligenz bei der Recherche im Patentprüfungsverfahren.



EU-Projekt VIP4SME

endet nach 48 Monaten

Seit 1. Januar 2014 führt das „Horizont 2020“ als neues Rahmenprogramm für Forschung und Innovation alle forschungs- und innovationsrelevanten Förderprogramme der Europäischen Kommission zusammen. Es schließt sich an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) an. Das Förderprogramm zielt darauf ab, EU-weit eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft zu unterstützen sowie gleichzeitig zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die Generaldirektion Forschung und Innovation am 11. Dezember 2013 auf ihrer Internetseite einen Aufruf zur Interessensbekundung an dem Projekt mit dem Titel „IPorta 2 – H2020-INNOSUP-2014-2015“, um die Nachhaltigkeit des damals noch andauernden Projekts IPorta zu fördern und zugleich auf die strategischen Elemente zu fokussieren, die sich als besonders erfolgreich erwiesen haben. Förderfähig im Sinne der Interessensbekundung waren neben den nationalen Patent- und Markenämtern auch andere Einrichtungen, wie die Industrie- und Handelskammern sowie Einrichtungen für Forschung und Entwicklung.

Ziel der Kommission war es, mit diesem Projekt mindestens 3500 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Europa bei der Identifizierung, dem Management und der Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten zu unterstützen und insbesondere zum Thema europäische Schutzrechte zu informieren.

An dem Projekt unter dem Titel VIP4SME (Value Intellectual Property for SME) vom 1. April 2014 nahmen 19 Partner als sogenannte „co-beneficiaries“ teil, darunter die Patent- und Markenämter von Österreich, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Polen, Portugal, Serbien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich sowie die Einrichtungen und Institutionen CRP Henri Tudor (LU), CATT Innovation Management GmbH (AT), Fraunhofer-Gesellschaft (DE), Estonian Intellectual Property and Technology Transfer Centre (EIPTTC) (EE), The French Competitiveness Clusters Alliance Association (F2CA) (FR), Foundation for Research and Technology Hellas/PRAXI Network (GR), Chamber of Commerce of Venice IT, Slovak Centre of Scientific and Technological Information (SK) ebenso wie weitere 31 „associated“ Partner aus ganz Europa, wie die Austria Wirtschaftsservice mbH (AT) und das Instituto Pedro Nunez (PT).

Die Gesamtkoordination wurde zunächst an das Forschungsinstitut CRP Henri Tudor, Charge de Direction du Centre de Veille Technologique, in Luxemburg übertragen und ging im Verlauf des Projektes an Fraunhofer IAO, Stuttgart, über.

Der Projektvertrag der EU-Kommission mit dem Projektkonsortium trat formal am 15. Dezember 2015 mit Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA), Cornelia Rudloff-Schäffer, in Kraft und endete am 14. Dezember 2019. Für die Beteiligung an dem Projekt wurden dem DPMA Mittel in Form eines Zuschusses in Höhe von insgesamt 199977,36 Euro aus dem knapp drei Millionen Euro umfassenden Budget zugesprochen. Der größte Teil des DPMA-Budgets wurde dabei für Personalkosten eingesetzt, ein geringer Teil für Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektsteuerung.

Das Kick-Off Meeting, an dem alle Partner teilnahmen, fand am 9. März 2016 in Brüssel statt.

Das Projekt sah vor, dass nationale Ämter für geistiges Eigentum (aus EU-Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern des Horizont 2020 Programms) mit einer Reihe von lokalen Partnern, die in engem Kontakt zu KMU stehen, sowie mit Unterstützung von internationalen Organisationen (wie Europäisches Patentamt, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) Ausbildungsinhalte, Dienstleistungen und Instrumente zielgruppengenau auf den Bedarf von KMU neu entwickeln, anpassen und effizient zur Umsetzung bringen.

Die folgenden vier Handlungsfelder wurden definiert:

- » Handlungsfeld 1: Wissensmanagement/Entwicklung und Verbesserung von IP-Dienstleistungen für KMU
- » Handlungsfeld 2: IP-Unterstützungsmaßnahmen für KMU/Implementierung von Pilot-Aktionen und Trainings für KMU auf nationaler Ebene in allen Partnerländern und in Kooperation mit Kammern und Forschungseinrichtungen.
- » Handlungsfeld 3: Kommunikation und Pressearbeit
- » Handlungsfeld 4: Projektmanagement

Im Rahmen der Projektbeteiligung des DPMA an VIP4SME hat das DPMA zugesichert, neben einer Reihe von Informationsveranstaltungen und Workshops zur Bewusstseinsbildung im Bereich geistiges Eigentum auch Einzelberatungstermine in Deutschland im Zusammenhang mit Handlungsfeld 2 gemeinsam mit dem zweiten deutschen Projektpartner, Fraunhofer IAO, zu planen, zu koordinieren und umzusetzen.

Daneben war das DPMA auch Teil des Projektmanagement Board, das während des 48-monatigen Projektverlaufs inhaltliche und finanzielle Anpassungen umzusetzen hatte. Dies wurde beispielsweise nötig, als Projektpartner während der Projektlaufzeit ausschieden und damit auch Finanzmittel frei wurden, die neu verteilt werden mussten.

Am 15. November 2016 fand in Berlin der erste von vier projektbezogenen VIP4SME INFODAYS statt, der teilweise auch gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt geplant und durchgeführt wurde.

Da Einzelberatungstermine mit KMU nicht zu dem gesetzlichen Auftrag des DPMA gehören, ermöglichte das DPMA Einzelberatungstermine in Kooperation mit den Patentinformationszentren (PIZ).

So fanden im Rahmen des VIP4SME Projektes in den Jahren 2017, 2018 und 2019 drei Aktionswochen für KMU in PIZen (PIZ) in Anlehnung an die vom Französischen Amt für geistiges Eigentum, INPI France, in das VIP4SME Projekt eingebrachte IP-Pré-Diagnosis-Methode statt. In rund zweistündigen Orientierungsberatungen analysierten Expertinnen und Experten der PIZ die spezifische IP-Situation der Unternehmen. Dabei ging es insbesondere um die gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs), aber auch um Aspekte der sogenannten „Soft-IP“, zu denen Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechtsthemen zählen. Auf dieser Grundlage erhielten zahlreiche Unternehmen eine erste Einschätzung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken ihres geistigen Eigentums mit spezifischen Handlungsempfehlungen in Form eines Auditorberichts.

Aufgrund der äußerst positiven Resonanz bei den teilnehmenden KMU (über 80 Prozent waren mit der Beratung zufrieden oder sehr zufrieden) wie auch der teilnehmenden PIZ (70 Prozent der beratenen KMU wurden als neue Kunden gewonnen) wurde die KMU-Aktionswoche mittlerweile in das Jahresprogramm der PIZ aufgenommen und ergänzt seither die in enger Kooperation mit dem DPMA durchgeführten Angebote zum Welttag des geistigen Eigentums und zur Gründerwoche.



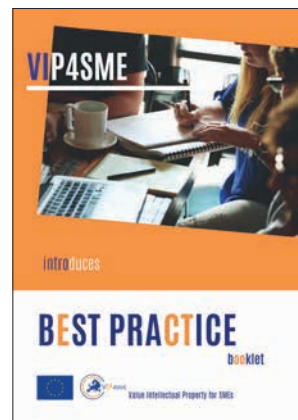
Im Projekt wurden mehrere Webinare und Infovideos realisiert, die unter anderem in Social-Media-Kanälen wie YouTube abrufbar sind.

<https://www.youtube.com/channel/UCi2W5die4EYdOTvpCNvVnDQ>
<https://www.youtube.com/watch?v=cAcgrD2PFxY&feature=youtu.be>
<https://www.youtube.com/watch?v=fjgFMrxKonU>
<https://www.youtube.com/watch?v=M-JsdRCZE0c>
<https://www.youtube.com/watch?v=Qc5Szy26oww>
https://www.youtube.com/watch?v=CL_kG4o7lUo
https://www.youtube.com/watch?v=Vur92cFJ_g
https://www.youtube.com/watch?v=kqIhbiHPFF4&list=PLMxW-0BnyVkfGAC_Ov7T2zE8KB10A1SW

Im Oktober 2018 konnten in Berlin und München im Rahmen des Projektes Workshops in Kooperation mit der Organisation Start-Up Your Future (SUYF) erfolgreich durchgeführt werden, um Menschen mit Migrations- und Flucht-Hintergrund zu gewerblichen Schutzrechten zu informieren.

Ebenfalls fanden im Rahmen des Projektes im Mai 2019 unter dem Namen „Business Talk IP“ drei hochrangige Podiumsgespräche zu gewerblichen Schutzrechten mit Unternehmern aus verschiedenen Branchen statt.

Von der Projektarbeit in Deutschland gingen wichtige Impulse für die europäische Zusammenarbeit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes aus, und nationale Initiativen und Partner wie die PIZ wurden auch auf der Internetseite www.innovaccess.eu weltweit beworben. Deutschland wurde darüber hinaus in der „best practice“-Broschüre des Projekts für seine herausragenden Leistungen ausgezeichnet.



Insgesamt konnten trotz des durch den Koordinatoren-Wechsel verzögerten Starts 4189 KMU zum Thema IP in allen Partnerländern sensibilisiert und beraten werden. Die anfänglich anvisierten Ziele wurden damit sogar übertroffen.

- <https://www.dpma.de/service/presse/pressemitteilungen/20180830.html>
- <https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/aktuelles/zugastimdpm/infoday/index.html>
- <https://innovaccess.eu/>

VOR 50 JAHREN

Erfolgreiche Landung: Patente, die den Menschen auf den Mond brachten

Ein kleiner Schritt für Neil Armstrong, aber ein gewaltiger Sprung für die Menschheit: Vor 50 Jahren betrat ein Astronaut den Mond. Zum ersten Mal auf einem anderen Himmelskörper zu landen, war ein Abenteuer, das alle bisherigen Entdeckerfahrten in den Schatten stellte.

Ein halbes Jahrhundert später wurde überall auf der Erde an diesen historischen Moment erinnert. Die erste Mondlandung im Rahmen des Apollo-Programms der US-Raumfahrtbehörde NASA war eine hochkomplexe Mission, die eine Vielzahl an technischen Neuentwicklungen erforderte. Zum Jubiläum erinnerte das Deutsche Patent- und Markenamt 2019 auf seiner Internetseite an einige patentierte Erfindungen, die die Mondlandung von Apollo 11 möglich machten.

Pioniere in Massachusetts und Reinickendorf

Bereits 1913 meldete der amerikanische Raketen-Pionier Robert Goddard (1882–1945) einen „Rocket Apparatus“ zum Patent an (US1102653A). Zu Lebzeiten verkannt und als Phantast abgetan, gelang ihm 1926 in Massachusetts der erste Start einer Flüssigkeitsrakete. Eine weitere Wurzel des Apollo-Programms lag im „Verein für Raumschiffahrt“: Raketenpioniere wie Wernher von Braun und Hermann Oberth experimentierten 1928 in Berlin-Reinickendorf mit Raketen mit Flüssigkeitstriebwerken. Oberth reichte 1929 eine der frühesten Patentanmeldungen dazu ein, nämlich eine „Vorrichtung zum Antrieb von Fahrzeugen durch den Rückstoß ausströmender Verbrennungsgase“ (DE570511A).

Die Wurzeln der Saturn-Rakete

Wernher von Braun baute erst für die Nationalsozialisten in Deutschland, dann für die Amerikaner Raketen. Sein „Aggregat 4“ war 1944 die erste Rakete, die den Weltraum erreichte. Bekannt wurde sie unter ihrem Propagandanamen „Vergeltungswaffe 2“ (V2). Sie forderte Tausende von Menschenleben – sowohl bei ihrer Herstellung in Zwangsarbeit als auch bei ihren Einsätzen als erste ballistische Boden-Boden-Rakete.

Nachdem die Amerikaner von Braun und andere deutsche Raketenpioniere nach dem Zweiten Weltkrieg „übernommen“ hatten, entwickelte von Braun erste Großraketen, die ebenfalls mit flüssigem Treibstoff angetrieben wurden. Die unter US2967393A patentierte Rakete von Brauns diente als Ausgangspunkt für die Entwicklung der gewaltigen Saturn V-Rakete, die Neil Armstrong und seine Kollegen auf den Mond brachte.

Triebwerke für 100-Meter-Raketen

Um einen bemannten Landeapparat zum Mond zu schicken, ist eine sehr hohe Antriebsleistung der Rakete notwendig. Die Mondrakete wies daher mehrere Antriebsstufen auf (bei der 111 Meter hohen Saturn V waren es drei). Außerdem wurden sehr leistungsstarke Triebwerke wie jenes in US3077073A beschriebene entwickelt, das Raketen mittels Verbrennung von Wasserstoff und Sauerstoff antreibt.

1,102,653.

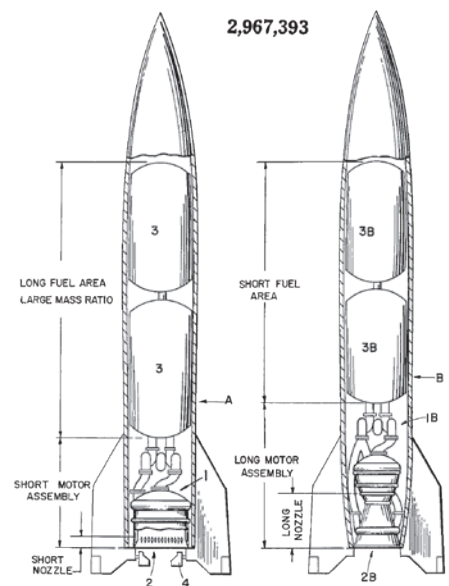
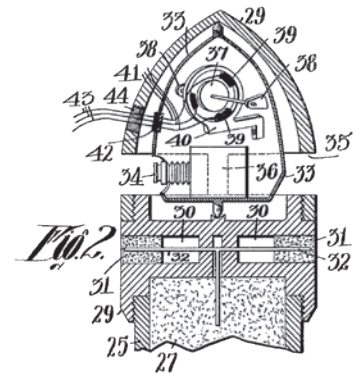


FIG. 1

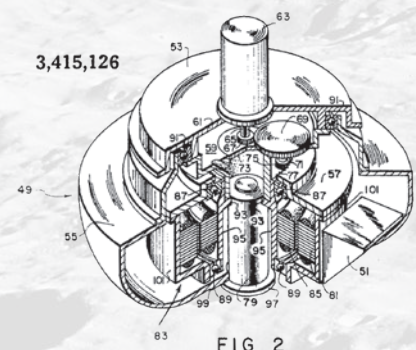


FIG 2

Zusätzlich zum Bau einer Mondrakete musste auch eine Transportkapsel für Menschen entwickelt werden. US3093346A zeigt eine Raumkapsel, die an der Spitze der Rakete angeordnet wurde. Sie wurde für den Fall eines Fehlschlags mit einem Notrückholssystem ausgestattet, wie es in US3001739A beschrieben wird.

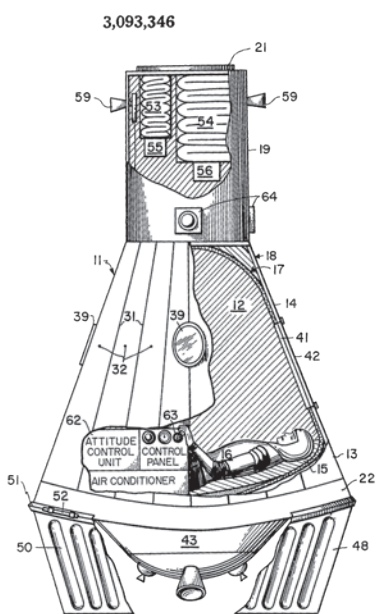


FIG. 1

Navigation für heikle Manöver

Der Flug zum Mond und die für eine Mondlandung notwendigen Ab- und Ankopplungen von zwei Raumschiffen in der Mondumlaufbahn erforderten ein ausgeklügeltes Navigationssystem. US3104545A zeigt hierzu ein Gyroskop-basiertes Führungs- und Navigationssystem („Guidance system“ von Charles Draper). US3415126A wiederum beschreibt ein Führungs- und Navigationssystem zur präzisen Ausrichtung eines Raumfahrzeugs („Azimuth laying system“), das in den Saturn-Raketen eingesetzt wurde.

Die exakte Ausrichtung eines Raumfahrzeugs ist insbesondere für ein Kopplungsmanöver zwischen zwei Raumfahrzeugen erforderlich, wie es auch während der Apollo-Mission durchgeführt wurde. Die Apollo-Kapsel wurde zur Stabilisierung der Fluglage in Rotation versetzt. Hierzu zeigt US3752993A einen Fluglagensensor für ein rotierendes Raumschiff, das einen Horizont-Scan ermöglicht.

Sanfte Landung entscheidend

Für die eigentliche Landung auf dem Mond musste eine spezielle Mondlandefähre entwickelt werden, wie sie beispielsweise in US219690S dargestellt wird. Diese bemannte Mondlandefähre (die „Eagle“) wurde dann in der Umlaufbahn von der Raumkapsel („Columbia“) abgekoppelt und auf die Mondoberfläche gesteuert.

Die Oberfläche des Mondes ist für Menschen ein sehr lebensfeindlicher Ort. Daher mussten spezielle Anzüge entwickelt werden, die einen kurzzeitigen Aufenthalt auf dem Mond ermöglichen. US3463150A beschreibt ein Lebenserhaltungssystem für einen Mondanzug.

Sicher nach Hause

Nachdem die Apollo-Astronauten die Mondoberfläche wieder verlassen hatten, wurden sie mit der Raumkapsel zurück zur Erde gebracht. Dafür war ein weiteres kritisches Manöver nötig:

das Eintauchen der Raumkapsel in die Erdatmosphäre. Da die Raumkapsel dabei noch eine hohe Geschwindigkeit aufwies, wurde sie durch Luftreibung auf sehr hohe Temperaturen aufgeheizt. Daher musste die Raumkapsel mit einem Hitzeschutzschild ausgestattet sein (US3130940A). Schlussendlich landeten die Apollo-Raumkapseln im Rahmen einer kontrollierten Wasserung im Meer. US3484826A beschreibt ein System für die sanfte Wasserung einer Raumkapsel.

Nach der sensationellen ersten Mondlandung und fünf weiteren Missionen, die insgesamt zehn (männliche) Astronauten auf den Erdtrabanten brachten, beendete die NASA 1972 ihr Apollo-Programm. Damals hätte wohl niemand erwartet, dass es mehr als ein halbes Jahrhundert lang keine weiteren Mondlandungen geben würde. Mittlerweile hat die NASA angekündigt, 2024 auf den Mond zurückzukehren. Und dann soll endlich auch eine Frau dabei sein.

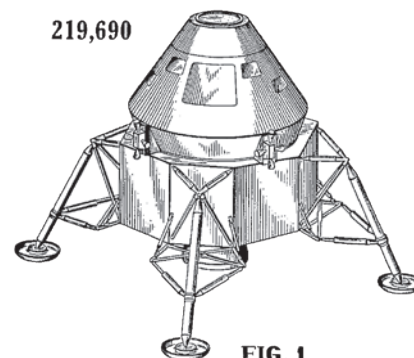


FIG. 1.

Apollo Frauen – Heldinnen im Hintergrund

Den Namen des ersten Mannes auf dem Mond, Neil Armstrong, kennt noch heute jeder. Auch der zweite Mondfahrer Edwin „Buzz“ Aldrin ist bis heute wohlbekannt; sogar den Namen des dritten Crewmitglieds Michael Collins, der während der Mondlandung im Raumschiff in der Mondumlaufbahn blieb, kennen noch viele. Aber die wenigsten wussten bis vor kurzer Zeit, dass auch einige Frauen entscheidend an dem Jahrtausendprojekt Mondlandung mitgewirkt haben. In den vergangenen Jahren sind die Namen einiger dieser Heldinnen im Hintergrund einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden. Anlässlich des Jubiläums im vergangenen Jahr stellen wir einige von ihnen in einer kleinen Reihe auf unseren Internetseiten unter www.dpma.de vor.

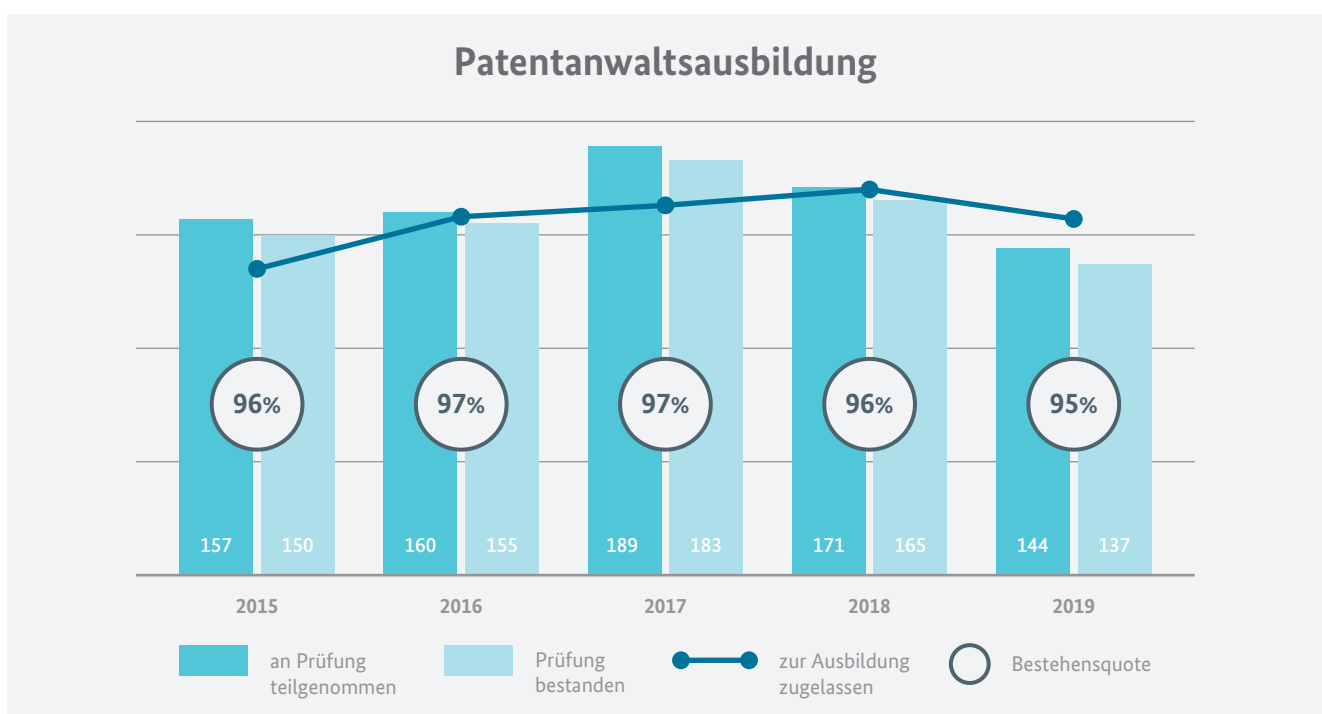
Patentanwalt- ausbildung

Patentanwältinnen und Patentanwälte helfen Erfinderinnen und Erfindern sowie Unternehmen, ihre neuesten Entwicklungen zu schützen und diesen Schutz auch durchzusetzen. An der Schnittstelle zwischen Naturwissenschaft, Technik und Recht tragen sie mit ihrem Fachwissen entscheidend zum Erfolg eines Patents, einer Marke oder eines Designs bei. Deshalb werden auch an künftige Patentanwältinnen und Patentanwälte hohe Anforderungen gestellt. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfung der künftigen Patentanwältinnen und Patentanwälte zuständig.

Die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung

Wer als Patentanwältin oder -kandidat zur Ausbildung zugelassen werden möchte, muss zunächst seine „technische Befähigung“ nachweisen. Hierzu muss die Bewerberin oder der Bewerber ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und ein Jahr praktisch technisch tätig gewesen sein. Doch welcher Studienabschluss ist als naturwissenschaftlich oder technisch anzusehen? Die Beantwortung dieser Frage ist durch die Veränderung der Studienlandschaft in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten schwieriger geworden. Die Bologna-Reform und die damit verbundene Umstellung vieler Studiengänge auf Bachelor und Master mit unterschiedlichen Ausrichtungen hat die Vielfalt der Studienrichtungen enorm erhöht.

Diplomstudiengänge sind durch die Reform stark zurückgegangen. Manche Universitäten bieten aber auch und gerade wieder Diplom-Studiengänge an, so dass es künftig durchaus noch Diplom-Ingenieure geben wird. Zugenommen hat nicht nur die Vielfalt der Studienrichtungen und Studienabschlüsse. Oftmals können die Studierenden auch die Schwerpunkte ihres Studiums durch die Fächerwahl stark beeinflussen. Ob ein Studiengang als naturwissenschaftlich oder technisch anzusehen ist, lässt sich also längst nicht mehr allein aus der Bezeichnung des Studiengangs ableiten. Entscheidend für eine Zulassung ist vielmehr, dass mit dem Studium in seiner konkreten Ausgestaltung die technische Befähigung nachgewiesen ist.



Der Ausbildungsverlauf

Mit der Zulassung als Patentanwältkandidatin oder -kandidat beginnt der erste und mit mindestens 26 Monaten längste Ausbildungsabschnitt in einer Patentanwaltskanzlei oder in der Patentabteilung eines Unternehmens. Für diese Zeit organisiert die Patentanwaltskammer regionale Arbeitsgemeinschaften, deren Besuch verpflichtend ist. Auch das Studium im allgemeinen Recht, das die Kandidatinnen und Kandidaten an der FernUniversität in Hagen durchlaufen, findet in dieser Zeit statt. Der anschließende zweite und dritte Ausbildungsabschnitt betrifft die Ausbildung bei den Patentbehörden. Zwei Monate verbringen die Kandidatinnen und Kandidaten beim DPMA, die folgenden sechs Monate beim Bundespatentgericht. Die Ausbildung und deren Inhalte gestalten DPMA und Bundespatentgericht in enger Abstimmung.


Die neue Prüfungskommission für die Amtszeit 2019 bis 2021

Am Ende ihrer Ausbildung legen die Kandidatinnen und Kandidaten die Patentanwaltsprüfung ab. Die Prüfungskommission wird beim DPMA gebildet, das für die Patentanwaltsausbildung zuständige Referat fungiert als deren Geschäftsstelle. Zum Januar 2019 berief das hierfür zuständige Bundesamt für Justiz für die dreijährige Amtszeit bis Ende 2021 eine neue Prüfungskommission. Durch die seit Oktober 2017 geltende, reformierte Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung hat sich die Arbeit der Kommissionsmitglieder schon durch die Verdopplung der Klausuren von zwei auf vier deutlich erhöht. Jede Klausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Nach neuer Rechtslage müssen sich beide Korrektoren zudem austauschen und ihre Bewertung überprüfen, wenn ihre Bewertungen mehr als zwei Punkte voneinander abweichen. Zur Entlastung der Prüfenden wurde die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden von mindestens drei auf mindestens vier und die Zahl der Prüfenden aus den Reihen der Patentanwaltschaft und der Patentassessorinnen und -assessoren von 40 auf mindestens 60 erhöht. Auch das gesamte Entschädigungssystem für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission wurde grundlegend überarbeitet. Die Entschädigungen waren zuletzt zum Jahreswechsel 1989/1990 angepasst worden und erschienen zu niedrig. Im Zuge der Reform wurde die Höhe der Entschädigung daran bemessen, welcher Zeitaufwand mit der Erfüllung der Aufgaben verbunden ist. So wird nun zum Beispiel auch die Erstellung einer Klausuraufgabe entschädigt, was nach der früheren Regelung nicht der Fall war.

Das Jahr 2019 in Zahlen

Im Jahr 2019 Jahr konnten wir 157 Kandidatinnen und Kandidaten zur Patentanwaltsausbildung zulassen. Das Interesse an dem vielseitigen Beruf des Patentanwalts liegt damit konstant auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre. Von 144 Prüflingen absolvierten 137 im Jahr 2019 erfolgreich die deutsche Patentanwaltsprüfung. Die Bestehensquote lag bei 95,1 Prozent. Damit haben die Patentanwältkandidatinnen und -kandidaten wiederum ein sehr gutes Ergebnis erreicht.

Weiterführende Informationen

Detaillierte Informationen zur Patentanwaltsausbildung und -prüfung bieten Ihnen auch diese Internetseiten ()

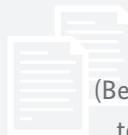


Eine detaillierte Statistik zum Patentanwalts- und Vertreterwesen finden Sie im Kapitel „Statistik“ auf Seite 108.

START



naturwissenschaftliches
oder technisches

Universitätsstudium





+ 1 Jahr

(Berufs-)Erfahrung im
technischen Bereich


fast 3-jährige
Ausbildung

bei einer Patentanwältin/
einem Patentanwalt
und beim DPMA
und Bundespatentgericht

Patentanwaltsprüfung

schriftlicher Teil (4 Klausuren)
mündlicher Teil



Prüfung bestanden

Sie dürfen sich **Patentassessor/**
Patentassessorin nennen

Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Urheber und Urheberinnen haben einen Anspruch darauf, für jede Nutzung des eigenen Werkes angemessen vergütet zu werden. So hat etwa ein Komponist oder eine Komponistin einen Anspruch, dass ein Orchester die Aufführung seines oder ihres Musikstückes lizenziert und dafür eine Vergütung zahlt. Die in Betracht kommenden Nutzungen sind sehr vielfältig und massenhaft, so dass es für den Einzelnen äußerst mühsam bis nahezu unmöglich wäre, jeden Nutzungsvorgang in Erfahrung zu bringen, um den Anspruch auf Vergütung geltend zu machen. Diese Aufgabe nehmen daher Verwertungsgesellschaften kollektiv und treuhänderisch für alle Kreativen wahr, die dies wünschen. Sie überwachen die Nutzung ihres jeweiligen Repertoires, vergeben Lizenzen und ziehen die den Berechtigten zustehenden Vergütungen ein.

Dabei haben sich die Verwertungsgesellschaften überwiegend auf ein Gebiet spezialisiert, so dass sie neben ihren treuhänderischen Eigenschaften in der Regel auch über ein faktisches Monopol verfügen. Aufgrund dieser Monopol- und Treuhandstellung unterliegen sie der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA). Wir achten im öffentlichen Interesse darauf, dass die Verwertungsgesellschaften ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ordnungsgemäß nachkommen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben wir unter anderem ein umfassendes Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit, an den Sitzungen der verschiedenen Gremien der Verwertungsgesellschaften teilzunehmen. Im Jahr 2019 waren wir in insgesamt 90 Sitzungen anwesend. Wir werden grundsätzlich von Amts wegen tätig, nehmen aber auch Hinweise und Anregungen von Nutzern und Berechtigten zum Anlass unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Zu den Verpflichtungen einer Verwertungsgesellschaft nach dem VGG gehört es, vor der Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs eine Erlaubnis einzuholen. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erteilen wir diese Erlaubnis, wenn eine Verwertungsgesellschaft alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Aktuell besitzen 13 Verwertungsgesellschaften in Deutschland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Sie erwirtschafteten im Jahr 2018 insgesamt Einnahmen in Höhe von etwa 1,74 Milliarden Euro (die Zahlen für 2019 lagen bei



Redaktionsschluss noch nicht vor). Die auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften entfallenden Beträge ergeben sich aus der Tabelle auf Seite 51.

Die Art und Weise, wie urheberrechtlich geschützte Werke genutzt und verwertet werden, unterliegt angesichts des technologischen Fortschritts und der zunehmenden Digitalisierung einem ständigen Wandel. Daher entwickelt sich auch das Recht stetig fort. Am 6. Juni 2019 ist eine neue Urheberrechtsrichtlinie in Kraft getreten (Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, kurz: DSM-Richtlinie). Die Mitgliedstaaten müssen die Regelungen der Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umsetzen; betroffen sind auch die Verwertungsgesellschaften und damit unsere Aufsicht.

Mit den digitalen Möglichkeiten nimmt auch die grenzüberschreitende Nutzung und Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Werke zu. 2019 haben uns mehrere Verwertungsgesellschaften mit Sitz innerhalb der Europäischen Union ihre Wahrnehmungstätigkeit in Deutschland angezeigt. Sie vergeben unter anderem gebietsübergreifende – in der Regel paneuropäische – Lizenzen an Online Service Provider wie YouTube oder Spotify.

Register anonymer und pseudonymer Werke

Die Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz führt außerdem das Register anonymer und pseudonymer Werke. Darin können Urheber und Urheberinnen ihren tatsächlichen Namen für Werke eintragen lassen, die sie anonym oder pseudonym geschaffen oder veröffentlicht haben, um in den Genuss einer längeren Urheberrechtsschutzdauer zu kommen. Normalerweise erlischt das Urheberrecht an ihrem Werk 70 Jahre nach dessen Schaffung beziehungsweise Veröffentlichung. Mit der Eintragung in unser Register dagegen wird die Regelschutzdauer nach dem Urheberrechtsgesetz in Gang gesetzt, so dass der Schutz erst 70 Jahre nach dem Tod des wahren Urhebers oder der wahren Urheberin erlischt. Statistische Daten finden Sie in der Tabelle auf Seite 108.

Register vergriffener Werke

Außerdem führen wir das Register vergriffener Werke. Es informiert darüber, dass eine Verwertungsgesellschaft beabsichtigt, die Rechte an einem vergriffenen, also nicht mehr lieferbaren Werk, zu lizenzieren, damit gemeinnützige Einrichtungen – etwa Bibliotheken oder Archive – dieses digitalisieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen können. Das Register enthält keine Dokumentation sämtlicher vergriffener Werke in Deutschland. Über unsere Internetseite können Sie es frei einsehen. Bis Ende 2019 wurden über 27 500 Werke eingetragen.

Erträge der Verwertungsgesellschaften im Jahr 2018

	Verwertungsgesellschaften	Haushaltsvolumen ¹ 2018
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	1.019,173 Mio. €
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH	229,796 Mio. €
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	265,796 Mio. €
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft Musikedition, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	7,276 Mio. €
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	57,555 Mio. €
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH	7,444 Mio. €
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH	28,083 Mio. €
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH	11,231 Mio. €
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	32,058 Mio. €
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH	22,926 Mio. €
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH	54,583 Mio. €
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH	6,048 Mio. €
GWVR	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH	10,966 €
Summe		1.741,984 Mio. €

¹ Erfasst sind jeweils Erträge aus der Einräumung von Nutzungsrechten, aus Vergütungsansprüchen, Wertpapier- und Zinseinkünfte sowie sonstige betriebliche Erträge.

140 Jahre VOR 140 JAHREN

Patentprüfer und Ikone der Naturwissenschaften: zum Geburtstag Albert Einsteins

Jahrhundertgenie, Ikone der Naturwissenschaften, „Person des Jahrhunderts“:

Bei Albert Einstein, der vor 141 Jahren am 14. März 1879 in Ulm geboren wurde, gehen einem die Superlative aus. Einsteins junge Jahre waren aber keine reine Erfolgsgeschichte: Er brach das Gymnasium in München ab und fiel durch die Aufnahmeprüfung am Polytechnikum Zürich (heute Eidgenössische Technische Hochschule Zürich).

Nachdem er die „Matura“ in Aarau, Schweiz, nachgeholt (entgegen der Legende übrigens mit durchaus guten Noten!) und erfolgreich ein Studium als Fachlehrer für Mathematik und Physik in Zürich absolviert hatte, bewarb er sich immer wieder erfolglos um akademische Assistentenstellen. Notgedrungen schlug er sich als Aushilfs- und Nachhilfelehrer durch und lebte am Existenzminimum. Dank der Fürsprache eines Freundes erhielt er aber schließlich eine Anstellung auf Probe am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum in Bern.

„Experte dritter Klasse“

Ab dem 23. Juni 1902 arbeitete Albert Einstein als „technischer Experte dritter Klasse“ und prüfte Patentanmeldungen auf mechanischem Gebiet. Die Arbeit als Patentprüfer sah Einstein als „Broterwerb“, der ihn nicht auslastete; in seiner Freizeit widmete er sich der theoretischen Physik und arbeitete an seiner Doktorarbeit. Später schrieb er, dass „die Ruhe des weltlichen Klosters und die materielle Beruhigung für die schweren Zeiten“ für ihn sehr hilfreich waren. Während der Arbeit an seinem Stehpult im Zimmer 86 an der Ecke Speichergasse/Genfergasse griff der junge Patentprüfer immer mal zur Geige, die ihm angeblich beim Denken half.

1904 endete seine Probezeit; er wurde fest angestellt. Eine Beförderung wurde zunächst verschoben, weil der Patentamtsdirektor meinte, Einstein müsse sich erst noch besser in das Maschinenwesen einarbeiten. Möglicherweise war dieser tatsächlich gelegentlich mit seinen Gedanken woanders, denn er verfasste nebenher einige seiner wichtigsten Werke. 1905 veröffentlichte Einstein unter anderem die Abhandlung über den photoelektrischen Effekt (für die er später den Nobelpreis bekam) und die Spezielle Relativitätstheorie (mit der berühmten Formel $E = mc^2$).

„Ehrwürdiger eidgenössischer Tintenscheißer“

Seine Prüferzeit schilderte Einstein damals in einem Brief so: „Mir geht es gut; ich bin ein ehrwürdiger eidgenössischer Tintenscheißer mit ordentlichem Gehalt. Daneben reite ich auf meinem alten mathematisch-physikalischen Steckenpferd und fege auf der Geige“. Im April 1906 wurde er doch noch zum „Experten zweiter Klasse“ befördert.

Seine Doktorarbeit hatte er 1905 erfolgreich eingereicht, aber seine Habilitation wurde 1907 von der Universität Bern zunächst abgelehnt. Erst ein Jahr später war er erfolgreich und konnte nun zusätzlich als Privatdozent wirken. Seine Vorlesungen hielt er vor oder nach seiner Arbeitszeit im Patentamt: von 7 bis 8 Uhr oder von 18 bis 19 Uhr.

E=mc²

Einsteins produktivste Jahre

In der Ruhe und Beschaulichkeit seines Büros kam ihm 1907 ein Geistesblitz, den er später als „den glücklichsten Gedanken meines Lebens“ bezeichnete: „Ich saß auf meinem Sessel im Berner Patentamt, als mir plötzlich folgender Gedanke kam: ‚Wenn sich eine Person im freien Fall befindet, dann spürt sie ihr eigenes Gewicht nicht‘. Ich war verblüfft. Dieser einfache Gedanke machte auf mich einen tiefen Eindruck. Er trieb mich in Richtung einer Theorie der Gravitation“ – und somit auf den Weg zur allgemeinen Relativitätstheorie.

Sieben Jahre arbeitete Einstein am Schweizer Patentamt. 1909 erhielt er dann endlich eine außerordentliche Professur für theoretische Physik an der Universität Zürich und konnte sich fortan ausschließlich der Wissenschaft widmen. Aber seine vielleicht wichtigsten Arbeiten entstanden in seiner Zeit als Patentprüfer.



Albert Einstein (1879–1955) in Laeken, Belgien



Albert Einstein als eidgenössischer Patentprüfer im Patentamt Bern

Handwritten mathematical notes and diagrams related to physics and electronics:

- Diagram showing two parallel plates with voltage U and capacitance $C_1 U_1$ and $C_2 U_2$.
- Equation: $\frac{1}{C} = \frac{1}{C_1} + \frac{1}{C_2} + \dots + \frac{1}{C_n}$
- Equation: $U = U_1 + U_2 + \dots + U_n$
- Equation: $C = \frac{Q}{U}$
- Equation: $E = \frac{1}{2} C U^2$
- Circuit diagram with resistors R_1 , R_2 , R_d and a voltmeter U_2 .
- Equation: $\frac{R_2}{R_1 + R_2 + \frac{R_1 \cdot R_2}{R_0}} \cdot U$

Schiedsstellen beim Deutschen Patent- und Markenamt

Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) sind zwei sehr wichtige Schiedsstellen angesiedelt. Sie unterbreiten den Verfahrensbeteiligten Einigungsvorschläge, die sie als verbindlich annehmen können. Die Beteiligten können den Vorschlägen jedoch auch widersprechen oder sich außeramtlich einigen. Die Besonderheit: Beide Schiedsstellen sind eigenständige Spruchkörper.

Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Ihre Zuständigkeiten nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sind vielfältig:

Die Schiedsstelle

- » schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften,
- » schlägt Verträge zwischen Kabelnetzbetreibern und Sendunternehmen sowie zwischen Gesamtvertragspartnern vor und
- » entwickelt Vorschläge zur Regelung der gesetzlichen Vergütungsansprüche zu Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräten und in diesem Zusammenhang auch zur vorläufigen Sicherung der Vergütungsansprüche der Zentralstelle für Überspielungsrechte (ZPÜ).

Auch im vergangenen Jahr hat die Schiedsstelle weiter erfolgreich ihre Bestände reduzieren können. 143 eingegangenen Anträgen stehen 202 erledigte Verfahren gegenüber; damit konnten die Bestände um 59 Verfahren im Vergleich zum Jahr 2018 reduziert werden.

Kabelweiterleitung bei IPTV

Die Schiedsstelle hatte sich in mehreren Fällen mit der Kabelweiterleitung im Weiterendeformat „Internet Protocol Television“ (IPTV) zu befassen. Beim IPTV handelt es sich im Unterschied zu reinen „Over the Top Content Diensten“ (OTT) um die Verbreitung von Sendesignalen über proprietäre oder zumindest kontrollierte Netze des Kabelunternehmens zum Endkunden. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob es sich hierbei um eine Kabelweiterleitung analog dem klassischen Kabelfernsehen (dann wäre das Recht der Weiterleitung berührt) oder um einen linearen Abrufdienst (dann wäre das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung betroffen) handelt. Bedeutung erlangt diese Unterscheidung deshalb, weil nur im Fall der Weiterleitung ein Kontrahierungszwang der Sendunternehmen besteht. Die Schiedsstelle hat entschieden, dass das IPTV eine bestimmte technische Form der Signalverarbeitung innerhalb der Nutzungsart Kabelweiterleitung ist.

Gerätevergütung

2019 hat die Schiedsstelle ihre Spruchpraxis zu den Gerätevergütungen fortentwickelt. Nachdem das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 14. März 2019 die Vergütung für zwischen 2008 und 2010 in Verkehr gebrachte PC zum ersten Mal auch in einem Einzelnutzerverfahren bestimmt hatte, übertrug die Schiedsstelle die ausgerichteten Vergütungssätze auch auf die sich anschließenden Jahre 2011 bis 2013.

Hintergrund dieses Einigungsvorschlags ist, dass auf Grund des selbstreferentiellen Begründungsansatzes im Urteil des Oberlandesgerichts jeder andere Vergütungssatz für PC der Jahre 2011 und später zur Folge gehabt hätte, dass auch – im Gegensatz zu den vom Oberlandesgericht festgesetzten Vergütungssätzen – die Vergütung für in Verkehr gebrachte PC der Jahre 2008 bis 2010 wieder zwingend hätte reduziert werden müssen. Aber auch nach dieser Entscheidung bleibt offen, ob diese Vergütungssätze nunmehr auch für alle in den Folgejahren in Verkehr gebrachten Geräte als angemessene Vergütung beurteilt werden müssen und ob die Schiedsstelle in Anwendung ihres Vergütungsmodells nicht abweichende Vergütungssätze vorschlagen wird.

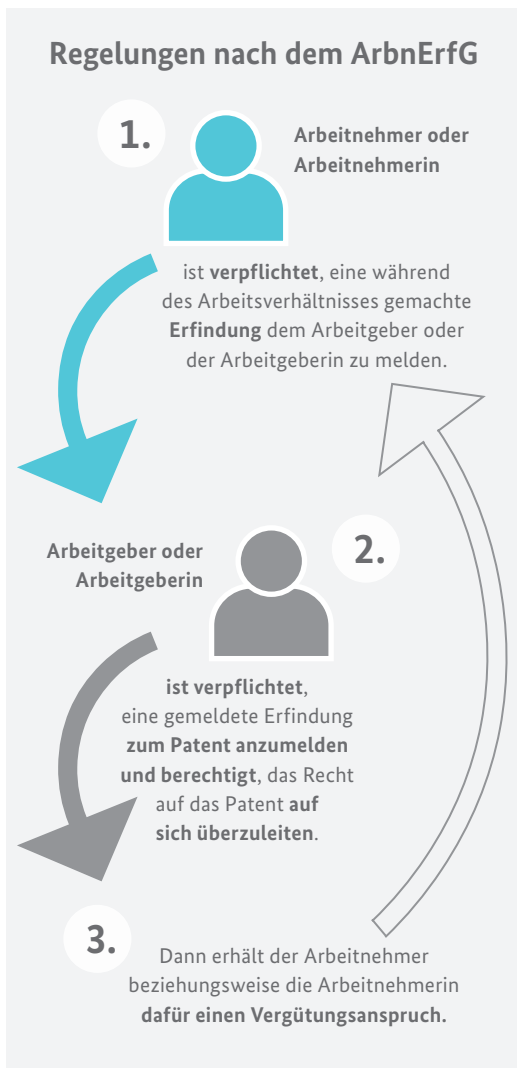
Ihre Spruchpraxis zur Vergütung sogenannter Business-Geräte hat die Schiedsstelle nicht fortgesetzt, da das Oberlandesgericht die Frage, ob für an gewerbliche Endkunden gelieferte Produkte eine Vergütung anfällt oder nicht, für höchstgerichtlich entschieden ansieht, und eine Änderung dieser Rechtsprechung nicht zu erwarten ist.

Veranstalterleistungsschutzrecht

Weiterhin hatte die Schiedsstelle Gelegenheit, zu den Tarifen „Vervielfältigung Ton- und Bildtonträger“ und damit zum ersten Mal zu einem Tarif der noch recht jungen Gesellschaft für die Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR) Stellung zu nehmen. Die Tarife wurden grundsätzlich bestätigt, allerdings mit einem deutlich geringeren Vergütungssatz bei gleichzeitig gegenüber dem Tarif enger gefasster Berechnungsgrundlage.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass die Schiedsstelle eine rückwirkende Anwendbarkeit des Tarifs auf unerlaubte Veranstaltungsmitschnitte und Vervielfältigungen vor Bekanntgabe des Tarifs abgelehnt hat. Damit können in die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingebrachte Rechte für diesen Zeitraum vor Veröffentlichung des Tarifs nicht kollektiv wahrgenommen werden.

 Die genannten Entscheidungen sind auf der Website des DPMA abrufbar.



Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Haben Sie gewusst, dass über 90 Prozent der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen beim DPMA auf Erfindungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beruhen und dass das Recht auf das Patent zunächst gar nicht dem Unternehmen zusteht, sondern dem- oder derjenigen, der oder die die Erfindung gemacht hat?

Denn obwohl Arbeitsergebnisse arbeitsrechtlich stets dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin gehören, gilt zunächst das Erfinderprinzip. Das heißt, das Recht auf das Patent hat nach § 6 Patentgesetz (PatG) der Erfinder oder die Erfinderin, unabhängig davon, ob die Erfindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist oder nicht.

Gelöst wird dieser Konflikt im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNEG). Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind verpflichtet, eine während des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu melden. Dieser oder diese sind im Gegenzug einerseits verpflichtet, eine gemeldete Erfindung zum Schutzrecht anzumelden, andererseits aber auch berechtigt, das Recht auf das Patent auf sich überzuleiten.

Macht ein Unternehmen hiervon Gebrauch, erhält der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin als Kompensation für den Verlust des Rechts auf das Patent einen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt, sondern um einen Anspruch eigener Art.

Für die Höhe des Vergütungsanspruchs sind nach § 9 ArbStättG „die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebs an dem Zustandekommen der Erfindung“ maßgeblich. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin soll also an den wirtschaftlichen Vorteilen angemessen partizipieren (Anteilsfaktor), die dem Arbeitgeber aus dem Recht auf das Patent zufließen (Erfindungswert).

Da der Umfang des Vergütungsanspruchs aber nur von unbestimmten Rechtsbegriffen bestimmt wird, kann es leicht zu unterschiedlichen Bewertungen und manchmal auch zu Streit zwischen den Beteiligten kommen, der aber nicht zu einer Belastung des Arbeitsverhältnisses werden soll.

Deshalb hat der Gesetzgeber beim DPMA die Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen eingerichtet. In der Standardbesetzung besteht sie aus einem oder einer Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt (also einem „Volljuristen“ oder einer „Volljuristin“) und zwei Patentprüfern oder Patentprüferinnen. Während der oder die Vorsitzende die Tätigkeit dauerhaft ausüben, werden die Patentprüfer oder Patentprüferinnen gezielt nach ihrer besonderen technischen Fachkunde für das jeweilige Schiedsstellenverfahren berufen. So verfügt die Schiedsstelle stets über den bestmöglichen rechtlichen und technischen Sachverstand.

Einleiten können ein Schiedsstellenverfahren sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

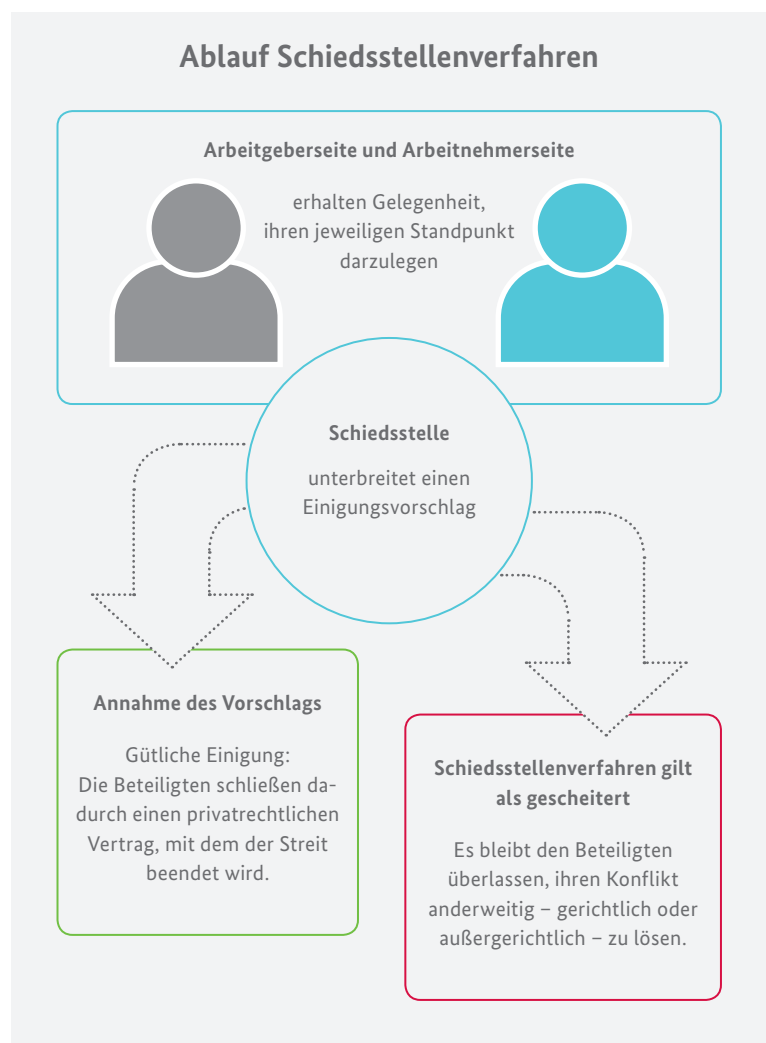
Die Schiedsstelle gibt den am Streit beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern zunächst Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen und unterbreitet ihnen sodann einen Einigungsvorschlag. Nehmen die Beteiligten diesen Vorschlag an, schließen sie einen privatrechtlichen Vertrag, mit dem der Streit beendet wird. Andernfalls gilt das Schiedsstellenverfahren als gescheitert und es bleibt den Beteiligten überlassen, ihren Konflikt anderweitig zu lösen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich.

Im Jahr 2019 hat die Schiedsstelle 58 derartige Verfahren erledigt; die Verfahrensbeteiligten haben 77 Prozent der von ihr unterbreiteten Einigungsvorschläge akzeptiert.

Die Schiedsstelle hat sich hierbei unter anderem mit folgenden Fragestellungen beschäftigt:

- » Herleitung des Wertes einer in einer Anlage eingesetzten Erfindung aus einem für eine ähnliche Anlage geschlossenen Beratungs-, Know-how- und Lizenzvertrag – Arb.Erf. 63/16
- » Höchstlizenzsatz für ein Arzneimittel, das bei Markteintritt nicht von Wirkstoffpatenten geschützt ist – Arb.Erf. 16/17
- » Von der Idee zur Erfindung: Wer ist als Erfinder anzusehen? Anteilsfaktor eines Leiters einer Vertriebsgruppe – Arb.Erf. 39/17
- » Anteilsfaktor einer biologisch-technischen Assistentin – Arb.Erf. 36/17
- » Wert einer Erfindung, die in einem unternehmensinternen sozialen Netzwerk Verwendung findet – Arb.Erf. 38/18

Einzelheiten zu diesen und anderen veröffentlichten Einigungsvorschlägen wie auch Informationen, Merkblätter und Gesetzestexte zum Arbeitnehmererfindungsrecht und zum Schiedsstellenverfahren finden Sie auf unseren Internetseiten (📄).



Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

	2015	2016	2017	2018	2019
Anträge					
Eingänge gesamt	118	162	164	159	143
darunter Gesamtverträge nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG	2	1	5	5	2
Erledigungen					
Durch Einigungsvorschlag der Schiedsstelle	32	28	15	69	67
Teileinigungsvorschlag der Schiedsstelle ¹				2	0
Beschluss	32	62	21	107	135
Insgesamt (ohne Teileinigungsvorschläge)	64	90	36	176	202
Am Jahresende anhängige Anträge	383	455	583	566	507
Sicherheitsleistung²/einstweilige Regelung					
Anträge		10	16	19	25
Beschlüsse		0	3	7	5

¹ erstmals im Jahr 2018 erfasst² Neuerung durch das VGG; erstmalige Antragstellung im Dezember 2016*Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen*

	2015	2016	2017	2018	2019
Eingang von Anträgen	60	72	54	71	61
Erledigungen von Schiedsstellenverfahren					
Einigungsvorschläge und Vergleiche	44	44	55	47	43
Annahmequote in %	75,0	69,8	60,0	68,0	76,7
Nichteinlassung auf das Verfahren	15	12	16	15	9
Sonstige Erledigungen, insbesondere durch Antragrücknahme, Beschluss, infolge Zwischenbescheid etc.	15	15	8	5	6
Summe Erledigungen	74	71	79	67	58
Am Jahresende anhängige Schiedsstellenverfahren	111	112	87	91	94



IM FOKUS

Aufsicht über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat seit 1. Januar 2019 eine neue Aufgabe: Es beaufsichtigt Blindenbibliotheken und vergleichbare Einrichtungen (sogenannte befugte Stellen), die für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung barrierefreie Texte und andere Inhalte herstellen und diese mit anderen befugten Stellen in der gesamten Welt austauschen sowie über das Internet bereitstellen.

Ausgangslage

Bücher und andere gedruckte Texte und Materialien sind unentbehrlich, um aktiv am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist jedoch bislang der Zugang zu ihnen erheblich erschwert. So stehen Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung weltweit lediglich circa fünf Prozent aller verlegten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in einem für sie geeigneten barrierefreien Format (in Brailleschrift, als Großdruck oder als Hörbuch) zur Verfügung.

Rechtsentwicklung

Zur Verbesserung der Situation speziell von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung trat im Jahr 2016 auf völkerrechtlicher Ebene der Vertrag von Marrakesch in Kraft. Auf dessen Grundlage schuf die Europäische Union 2017 einen für all ihre Mitgliedstaaten einheitlichen Rechtsrahmen: Die sogenannte „Marrakesch-Richtlinie“ (EU) 2017/1564 modifiziert die urheberrechtlichen Maßgaben im Recht der Europäischen Union, die Verordnung (EU) 2017/1563 regelt den grenzüberschreitenden Austausch von barrierefreien Kopien zwischen der Europäischen Union und Drittländern.

Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch das *Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung* in deutsches Recht umgesetzt.

Aktuelle Rechtslage


Jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes bedarf einer Lizenz oder einer gesetzlichen Erlaubnis. Die in Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie neu in das Urheberrechtsgesetz eingefügten §§ 45b bis 45d erlauben es Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, zum eigenen Gebrauch barrierefreie Kopien bestimmter Werke herzustellen. Daneben dürfen auch befugte Stellen barrierefreie Kopien herstellen, sie Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen sowie diese Kopien mit anderen befugten Stellen austauschen.

Pflichten der befugten Stellen und Aufsicht durch das DPMA

Befugte Stellen müssen bestimmten Sorgfalts- und Auskunftspflichten nachkommen: Vor allem müssen sie sicherstellen, dass die barrierefreien Kopien tatsächlich nur an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder an andere befugte Stellen übermittelt werden. Einer Verbreitung an Nichtberechtigte sollen sie entgegenwirken. Darüber hinaus müssen sie Auskunft darüber erteilen, von welchen Werken und in welchen barrierefreien Formaten sie Kopien besitzen und mit welchen anderen befugten Stellen sie barrierefreie Kopien austauschen.

Die Einhaltung dieser Pflichten überwacht das DPMA. Innerhalb des DPMA hat diese Aufgabe die Abteilung 4.4 (Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftsgesetz) übernommen. Die Pflichten und die Aufsicht regelt die „Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz“ (UrhGBefStV).

Liste der befugten Stellen

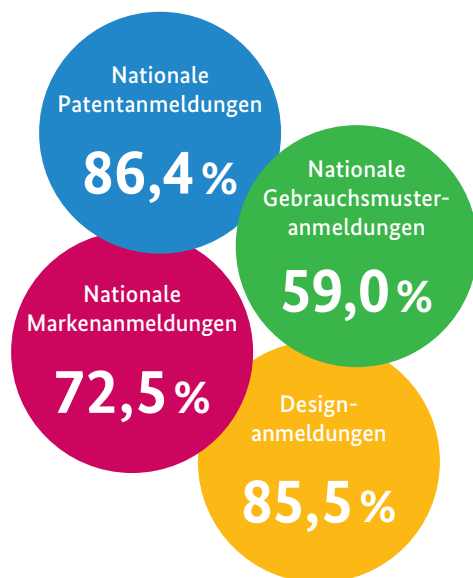
Die befugten Stellen zeigen sich beim DPMA per Brief, Fax oder E-Mail an. Für die Anzeige steht eine eigene E-Mail-Adresse (**Aufsicht.befugteStellen@dpma.de**) zur Verfügung. Das DPMA veröffentlicht eine Liste der befugten Stellen in barrierefreier Form auf seiner Internetseite ()¹). Diese Liste ermöglicht es Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, sich an zentraler Stelle zu informieren, woher sie Werke in barrierefreiem Format beziehen können.

¹ https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/aufsicht_verwertungsges/liste_befugte_stellen/index.html

Aktuelles aus der IT

Informationstechnologie unterliegt einem steten Wandel. Neue technologische Trends bieten viele Chancen, die auch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) für sich nutzen will.

Online-Anmeldungen 2019



Elektronische Aktenführung

Die vergangenen Jahre waren in der Informationstechnologie insbesondere geprägt durch die Einführung von IT-Systemen zur elektronischen Aktenführung.

Bereits 2011 konnte für die Schutzrechte Patent und Gebrauchsmuster ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem eingeführt werden. An dessen Weiterentwicklung wurde seitdem mit Hochdruck gearbeitet, das heißt, es wurden viele Funktionen ergänzt und bestehende Funktionen kontinuierlich verbessert.

Fachliche Änderungsanforderungen ergaben sich beispielsweise durch die geänderte Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV), an die das Aktenbearbeitungssystem angepasst werden musste. Daneben wurden einzelne Softwarekomponenten so integriert, dass sie auch für das elektronische Aktensystem für das Schutzrecht Design verwendet werden können.

Für das Schutzrecht Marke existiert seit 2015 ein elektronisches Aktensystem, dessen Weiterentwicklung einen hohen Aufwand bedeutet. Besonders umfangreich war 2019 die Umsetzung der EU-Markenrechtsreform. Daneben sind die technische Umstellung des Marken-Clients auf 64-bit und diverse technische Upgrades auf Serverebene zu nennen.

Bei der Entwicklung des elektronischen Aktensystems für das Schutzrecht Design liegt das besondere Augenmerk auf der Wiederverwendbarkeit vorhandener Softwarekomponenten. Es ist geplant, eine vollelektronische Aktenbearbeitung mit elektronischer Vorgangsteuerung einzuführen und bestehende Querschnittsdienste wie das Adressensystem, das Zahlungsverkehrssystem und das Digitalisierungszentrum auch an das Neusystem anzubinden. Wir gehen derzeit davon aus, dieses IT-System im Jahr 2021 in den Produktivbetrieb übernehmen zu können.

Unser bestehendes Personalverwaltungssystem EPOS soll 2020 durch das neue Personalverwaltungssystem für die Bundesverwaltung, das System PVS+, abgelöst werden. Außerdem haben die Vorbereitungen zur Einführung einer elektronischen Verwaltungsakte begonnen.

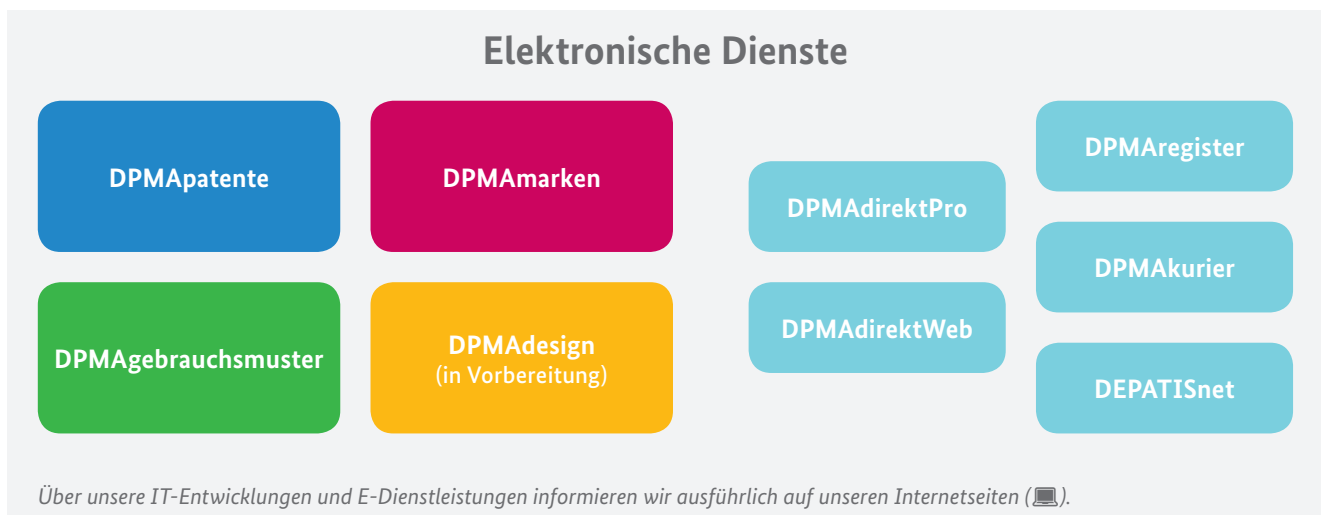
Elektronische Dienste für unsere Kundinnen und Kunden

Neben den spannenden Entwicklungen rund um die elektronische Aktenführung entwickelten sich auch unsere Kundenangebote weiter. Im Frühjahr 2019 wurden die elektronischen Einreichungsmöglichkeiten über **DPMAdirektPro** deutlich erweitert. Durch die Möglichkeit, Unterlagen oder Anträge zu Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen als sogenannten „allgemeinen Nachgang“ einzureichen, gibt es inzwischen kaum noch Dokumente zu Schutzrechtsverfahren, die nicht elektronisch eingereicht werden können.



In **DEPATISnet** und **DPMAregister** haben unsere Kunden neuerdings die Möglichkeit, ein Feedback abzugeben. Ein entsprechender Link findet sich auf den jeweiligen Internetseiten. Das Layout von **DEPATISnet** und **DPMAregister** wurde an das Erscheinungsbild des Internetauftritts des DPMA angepasst. Bislang war die Trefferlistenanzeige in **DEPATISnet** auf 1000 Treffer beschränkt. Infolge des Wachstums des **DEPATIS**-Archivs sind die Trefferzahlen inzwischen oft höher. Daher können jetzt bei der Recherche nach Patenten und Gebrauchsmustern bis zu 10000 Treffer angezeigt werden. Über die Funktionen „Trefferliste herunterladen“ kann nun die vollständige Trefferliste (bis zu 10000 Einträge) heruntergeladen werden und nicht, wie zuvor, nur die auf einer Seite angezeigten Treffer. Neu ist auch, dass nun in der Expertenrecherche nach der CPC (Cooperative Patent Classification) gesucht werden kann. Das Feld „CPC“ kann als eigene Spalte in der Trefferliste angezeigt werden. Dies sind nur einige von vielen Verbesserungen in **DEPATISnet** und **DPMAregister**, die im vergangenen Jahr implementiert wurden.

Ab 2020 wird eine neue Webservice-Schnittstelle **DPMAconnectPlus** eingeführt. Nach Entrichtung einer einmaligen Anschlussgebühr von 200 Euro (ohne jährliche Gebühren) können über diese Schnittstelle Daten bezogen werden, die bislang über die drei verschiedenen Dienste **DPMAdatenabgabe**, **DPMAconnect**, **DEPATISconnect** angeboten wurden. Eine Nutzung von **DPMAdatenabgabe** wie bisher ist aber weiterhin möglich.



Informationssicherheit

Ein sehr wichtiges Thema im DPMA war schon immer die Informationssicherheit. Wir unternehmen große Anstrengungen, das hohe Schutzniveau unserer IT-Systeme immer weiter zu optimieren und an neue Bedrohungslagen und -szenarien anzupassen. Auch im Jahr 2019 wurde der Schutz durch technische Maßnahmen an den Arbeitsplatzrechnern weiter verbessert, um es Angreifern noch schwerer zu machen, Schadsoftware ins DPMA einzuschleusen. Unsere Backup-Strategie wird optimiert. Wir haben auch 2019 unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter für IT-Sicherheitsthemen sensibilisiert. Den Schutz unserer IT-Serversysteme und unserer Netze verbessern wir kontinuierlich durch eine Vielzahl von Maßnahmen, um uns noch besser gegen Angriffe zu schützen.

So stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den IT-Abteilungen des DPMA immer wieder vor vielen neuen Herausforderungen!



Kundenservice und Informationsdienste

So sind Sie immer bestens informiert

Das oberste Ziel des Kundenservices ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Eine solche Unterstützung ist wichtig bei der Vorbereitung des Anmeldeverfahrens in allen Schutzrechtsarten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Anmeldungen. Weiterhin bietet das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) Dienstleistungen an, die die Recherche und die Beobachtung der Wettbewerber ermöglichen. Zur Unterstützung von Informationsanbietern können die Schutzrechtsdaten des Amtes auch regelmäßig bezogen beziehungsweise direkte, automatisierte Zugriffe auf die Dienste des Amtes etabliert werden (**DPMAconnectPlus**). Folgende Angebote können Sie nutzen:

➤ Unser Zentraler Kundenservice

Persönlich können Sie mit uns über unseren Zentralen Kundenservice, unsere Rechercesäle und auf zahlreichen Messen Kontakt aufnehmen. Unser Kundenservice ist telefonisch an allen Standorten unter der zentralen Rufnummer 089 2195-1000, per E-Mail unter **info@dpma.de** und über den konventionellen Postweg erreichbar. Über den Zentralen Kundenservice erhalten Sie nicht nur Auskünfte allgemeiner Art, sondern auch Tipps für eine korrekte Anmeldung eines Schutzrechts und Antworten auf Fragen zu bereits bestehenden Anmeldungen. Sie können uns aber auch in unseren Auskunftsstellen in München, Jena und Berlin persönlich aufsuchen.

➤ Unsere Rechercesäle

Für alle Arten von Recherchen, die Sie zu gewerblichen Schutzrechten durchführen möchten, bieten wir Ihnen – ergänzend zum Angebot des Zentralen Kundenservices – in unseren beiden Rechercesälen in München und Berlin noch detailliertere Informationen und Unterstützung. Dort können Sie selbstverständlich auch Akten einsehen, soweit Sie diese Möglichkeit nicht bereits online durch unseren Dienst **DPMAregister** nutzen.

➤ Erfindererstberatungen

Kostenlose Erfindererstberatungen durch Patentanwältinnen und -anwälte werden bundesweit von unterschiedlichen Institutionen in vielen Städten in Zusammenarbeit mit der Patentanwaltskammer angeboten. In München und Berlin finden diese Beratungen in den Räumen des DPMA statt. Der Zentrale Kundenservice vermittelt Ihnen an diesen beiden Standorten gerne einen passenden Termin.



Bitte beachten Sie:

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind die Auskunftsstellen und Rechercesäle des DPMA derzeit geschlossen. Es finden keine Beratungen vor Ort statt. Gleiches gilt für die Erfindererstberatung. Diese Maßnahme ist notwendig, um einer möglichen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im DPMA vorzubeugen und das Expositionsrisiko für Beschäftigte wie Besucher zu reduzieren. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme und informieren Sie, sobald die Auskunftsstellen und Rechercesäle wieder für Sie geöffnet werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice erreichen Sie weiterhin telefonisch und per E-Mail unter:

Zentraler Kundenservice
Telefonnummer 089 2195-1000
E-Mail **info@dpma.de**

Datenbankunterstützung
Telefonnummer 089 2195-3435
E-Mail **datenbanken@dpma.de**

➤ Unser Workshop- und Seminarangebot

Zur allgemeinen Einführung in die Themenbereiche des gewerblichen Rechtsschutzes oder zur speziellen Recherche in unseren Datenbanken bieten wir Ihnen an den Standorten München und Berlin mehrmals im Jahr unterschiedliche Workshops und Seminare an. Unser Workshop- und Seminarangebot finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.dpma.de/dpma/veranstaltungen/index.html>

➤ Unsere Print- und Online-Publikationen

Alles Wissenswerte zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs haben wir für Sie auf unseren Internetseiten zusammengestellt. Dort finden Sie auch kompakte Infoblätter zu den Schutzrechten, zu den Recherchen und zu unseren elektronischen Dienstleistungen sowie umfassende Informationsbroschüren zu allen vier Schutzrechten, unsere Jahresberichte und die Publikation „Erfinderaktivitäten“. Über unsere Internetseiten haben Sie einen kostenfreien Zugriff auf die jeweils aktuelle Ausgabe der monatlich im Carl Heymanns Verlag erscheinenden Publikation „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“. Diese Zeitschrift umfasst Gesetze, Verordnungen und amtliche Mitteilungen aus dem Gesamtbereich des gewerblichen Rechtsschutzes, einschließlich ausgewählter Entscheidungen der Gerichte und Mitteilungen über das Vortreterwesen.

Spezielle Themen, insbesondere zur Patentinformation, vertiefen wir in der Schriftenreihe **DPMAinformativ**. Mit aktuellen Nachrichten und dem Newsletter halten wir Sie stets auf dem Laufenden. Spannend sind auch unsere Hintergrundinformationen und Meilensteine zu unseren Projekten.

Alle unsere Publikationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter

<https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/index.html>

➤ Unsere E-Dienstleistungen

In unseren beiden Datenbanken **DPMAregister** und **DEPATISnet**, die über unsere Internetseiten frei zugänglich sind, können Sie kostenlos vielfältige Recherchen zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs durchführen: **DPMAregister** bietet die Möglichkeit, die Rechts- und Verfahrensstandsregister einzusehen; in **DEPATISnet** erhalten Sie einen Überblick über den weltweiten Stand der Technik. Mit unserem Dienst **DPMAkurier** können Sie Überwachungen von Schutzrechten einrichten und erhalten die Ergebnisse automatisiert per E-Mail.

Auf unseren Internetseiten finden Sie umfassende Informationen unter <https://www.dpma.de/recherche/index.html>

DPMAconnectPlus bietet Ihnen die Möglichkeit, online über Schnittstellen sowohl sämtliche amtlichen Register- und

Publikationsdaten aus **DPMAregister** automatisiert abzufragen als auch Patent- und Gebrauchsmusterschriften aus dem Dokumentenarchiv **DEPATIS** herunterzuladen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie ebenfalls auf unseren Internetseiten zur Datenabgabe unter <https://www.dpma.de/recherche/datenabgabe/dpmaconnect/index.html>

➤ Das Netz der regionalen Patentinformationszentren

Unser Informations- und Unterstützungsangebot wird durch ein Netz von 20 regionalen Patentinformationszentren (PIZ) an Standorten im gesamten Bundesgebiet ergänzt. Die einzelnen PIZ bieten ein vielfältiges Dienstleistungsangebot im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes an, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, für Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für Einzelerfinderinnen und -erfinder. Eine Rechtsberatung seitens der PIZ oder des DPMA ist jedoch nicht möglich; dies ist der Rechts- und Patentanwaltschaft vorbehalten.

Mehr zu unserer Kooperation mit den PIZ finden Sie im Kapitel „Nationale Kooperationspartner“ auf Seite 63. Online erreichen Sie die PIZ unter www.piznet.de

➤ Unsere Messeaktivitäten

Im Jahr 2019 präsentierten wir uns wieder auf zahlreichen Messen und Fachveranstaltungen als moderner Dienstleister und Kompetenzzentrum des Bundes für geistiges Eigentum. Im Mittelpunkt unserer Messearbeit steht die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zum Thema Gewerbliche Schutzrechte. Dass der Informationsbedarf in diesem Themenbereich groß ist, zeigen die häufigen Fragen am Messestand nach der Bedeutung geistigen Eigentums, nach den verschiedenen Schutzrechtsverfahren und den Recherchemöglichkeiten, aber auch nach Wegen zur Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie.

➤ Unser Beschwerdemanagement

In einer zentralen Einheit nehmen wir allgemeine schriftliche Beschwerden – nicht aber Beschwerden im rechtlichen Sinne – entgegen, erfassen den Inhalt der Äußerungen der womöglich unzufriedenen Kundinnen und Kunden, analysieren das Anliegen und erarbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Fachbereich eine Antwort. Liegt bereits eine abgestimmte Antwort für eine bestimmte Fallkonstellation vor, so wird die Bearbeitung vollständig im zentralen Beschwerdemanagement durchgeführt. Die im DPMA betroffenen Bereiche werden mittels Kopie der Antwort informiert. Gegebenenfalls ergibt sich aus der Analyse Verbesserungspotential, das dann generell umgesetzt wird. Schreiben Sie uns und schildern Sie Ihr Anliegen, wenn Sie mal nicht ganz zufrieden mit den Serviceleistungen des DPMA sind.



Nationale Kooperationspartner

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat in ganz Deutschland starke Partner. Gemeinsam mit dem DPMA bilden sie ein kompetentes Netzwerk für gewerbliche Schutzrechte. Branchenverbände, Industrie- und Handelskammern, die innovationsfördernden Hochschulen und der Zoll sind überall dort vor Ort tätig, wo Unternehmen – insbesondere kleinere und mittlere – sowie Erfinderinnen und Erfinder Fragen zum Schutz ihres geistigen Eigentums haben.

Einen überaus wichtigen Beitrag in diesem Netzwerk leisten auch die Patentinformationszentren (PIZ). In der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Patentinformationszentren e.V. haben sich 20 PIZ an 21 Standorten deutschlandweit zusammengeschlossen. Die PIZ tragen dazu bei, das Bewusstsein der Unternehmen und Forschungseinrichtungen für die Bedeutung des geistigen Eigentums zu schärfen. Sie bieten umfassend Informationen zu gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), vermitteln den Zugang zu elektronischen Datenbanken und bieten zielgruppenspezifische Workshops und Seminare für die Öffentlichkeit an. Einige der PIZ fungieren darüber hinaus als offizielle Entgegennahmestellen zur prioritätssichernden Entgegennahme von Schutzrechtsanmeldungen für das DPMA.

Für die Betreuung der PIZ ist das Informations- und Dienstleistungszentrum des DPMA in Berlin (IDZ) zuständig. Im Jahr 2019 konnte das IDZ den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PIZ wieder maßgeschneiderte Schulungen anbieten, zum Beispiel zum Umgang mit asiatischer Patentliteratur und zum Thema „Rechtsschutzstrategien für innovative Start-ups“. Darüber hinaus hat das IDZ auch in 2019 die jährliche PIZ-Konferenz erfolgreich konzipiert und umgesetzt und die PIZ bei der Bewusstseinsbildung für den gewerblichen Rechtsschutz und das geistige Eigentum bundesweit bei Messen und Veranstaltungen unterstützt.

Im Rahmen eines durch die Europäische Kommission finanzierten Projekts beteiligten sich die PIZ 2019 auch an dem Förderprogramm IPA4SME (IPA) für Unternehmen, das unbürokratisch Fördermittel zur Identifikation, zum Schutz und zum Management geistigen Eigentums bereitstellt.

Informationsangebote der Patentinformationszentren (PIZ) 2019

	Anzahl
Rechercheunterstützung	6 171
Auftragsrecherchen	2 400
Erfindererstberatungen in PIZ	2 720
Dienstleistungen zum strategischen Schutzrechtsmanagement	1 817
Dienstleistungen zur Schutzrechtsdurchsetzung sowie zur Abwehr und Vermeidung von Produktpiraterie	1 326
Seminare	274
Publikationen	290
Informationsveranstaltungen	163
Mitwirkung von PIZ-Fachleuten als Vortragende bei Veranstaltungen Dritter	96
Messebetreuung	76
Inhouse-Trainings	59
Schutzrechtsdaten-Management	666
Schutzrechts-Bewertung/ Schutzrechts-Portfolioanalysen	559
Schutzrechts-Analysen/-Statistiken	256

Die PIZ sind weiterhin unsere bedeutendsten Kooperationspartner und haben auch 2019 entscheidend dazu beigetragen, das Bewusstsein für geistiges Eigentum in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft sowie im Forschungs- und Hochschulbereich zu vertiefen.

Auf Seite 64 stellen wir Ihnen eines der PIZ näher vor: das PIZ Magdeburg.

IM GESPRÄCH

Peggy Bürger, Leiterin des Patentinformationszentrums Magdeburg, über aktuelle Herausforderungen, die Angebote des PIZ und die Zusammenarbeit mit dem DPMA

„Wir treffen jede Woche Menschen mit Mut und Tatendrang“

Frau Bürger, Sie haben am 1. November 2019 die Leitung des PIZ Magdeburg übernommen. Was motiviert Sie an dieser neuen Aufgabe besonders?

Nah dran zu sein an innovativen Ideen und mit Erfinderrinnen und Erfindern aus den verschiedensten Fachgebieten über ihre Entwicklungen zu sprechen, das motiviert mich besonders. Ich möchte klugen Köpfen den Weg ebnen, damit sie sich voll und ganz auf ihre Forschung und Entwicklung konzentrieren können.

Wir treffen im PIZ in Magdeburg und bei Veranstaltungen jede Woche Menschen, die sich mit viel Mut und Tatendrang in ein neues Abenteuer stürzen. Es ist toll zu sehen, wie meine Kolleginnen durch ihre Expertise diesen Menschen das geeignete Wissen an die Hand geben können, um die nächsten Schritte zur Verwirklichung ihrer Ideen selbstbewusst gehen zu können.

Welchen besonderen Herausforderungen stellen Sie sich im PIZ Magdeburg und der Region Sachsen-Anhalt?

Als einziges PIZ in Sachsen-Anhalt müssen wir vor allem noch präsenter werden, innerhalb der Universitäten und Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt genauso wie bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und in der breiten Bevölkerung. Es gibt immer noch überraschte Gesichter, wenn wir von unseren umfangreichen Angeboten berichten. Hier geht es um einen Prozess, den wir wiederaufnehmen und beständig am Laufen halten müssen.

Als ein Teil der Otto-von-Guericke-Universität, die sehr technisch geprägt ist, betreuen wir bereits eine Vielzahl von Erfindungen aus dem Hochschulkontext – und das auch recht erfolgreich. Im Bundesvergleich erreichen die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt einen vergleichsweise hohen Anteil an Patentanmeldungen. Insgesamt gibt es aber noch Luft nach oben.

Aus meiner Sicht liegt das aber nicht zwingend an einem fehlenden Bewusstsein für gewerbliche Schutzrechte. Eigene Stellen für Patentingenieure leisten sich einerseits nur Firmen mit großem Patentportfolio oder einer Entwicklungs-



Peggy Bürger, Leiterin des Patentinformationszentrums Magdeburg

abteilung. Davon gibt es noch zu wenige in Sachsen-Anhalt. Andererseits finden einige Schutzrechtsanmeldungen nicht den Weg in die Statistik des Bundeslandes, da sie über die Rechtsabteilungen der Konzernzentralen in anderen Bundesländern oder sogar im Ausland angemeldet werden.

Mit welchen Dienstleistungen begegnen Sie diesen Herausforderungen?

Unseren Bekanntheitsgrad können wir vor allem durch persönliche Ansprache und Präsenz erhöhen. Damit habe ich gleich in meinen ersten Wochen als Leiterin des PIZ Magdeburg begonnen und zahlreiche Veranstaltungen – Industrie-seminare und Expertengespräche oder kleinere Initiativen von Studierenden – besucht.

In enger Zusammenarbeit mit dem Transfer- und Gründerzentrum (TUGZ), das eine Vielzahl von universitären Ausgründungen und hochschulinterne Erfindungen betreut, werden wir die individuelle Unterstützung fortführen. Zu dieser Betreuung gehören nicht nur unsere Dienstleistungen als PIZ. Wir sind darüber hinaus Normen-Infopoint und wollen bei unseren Seminarangeboten an den Hochschulen, den Wirtschaftskammern oder für die Gründungsförderung beide Themen, gewerbliche Schutzrechte und die Bedeutung von Standardisierung für Innovationen, vereinen.

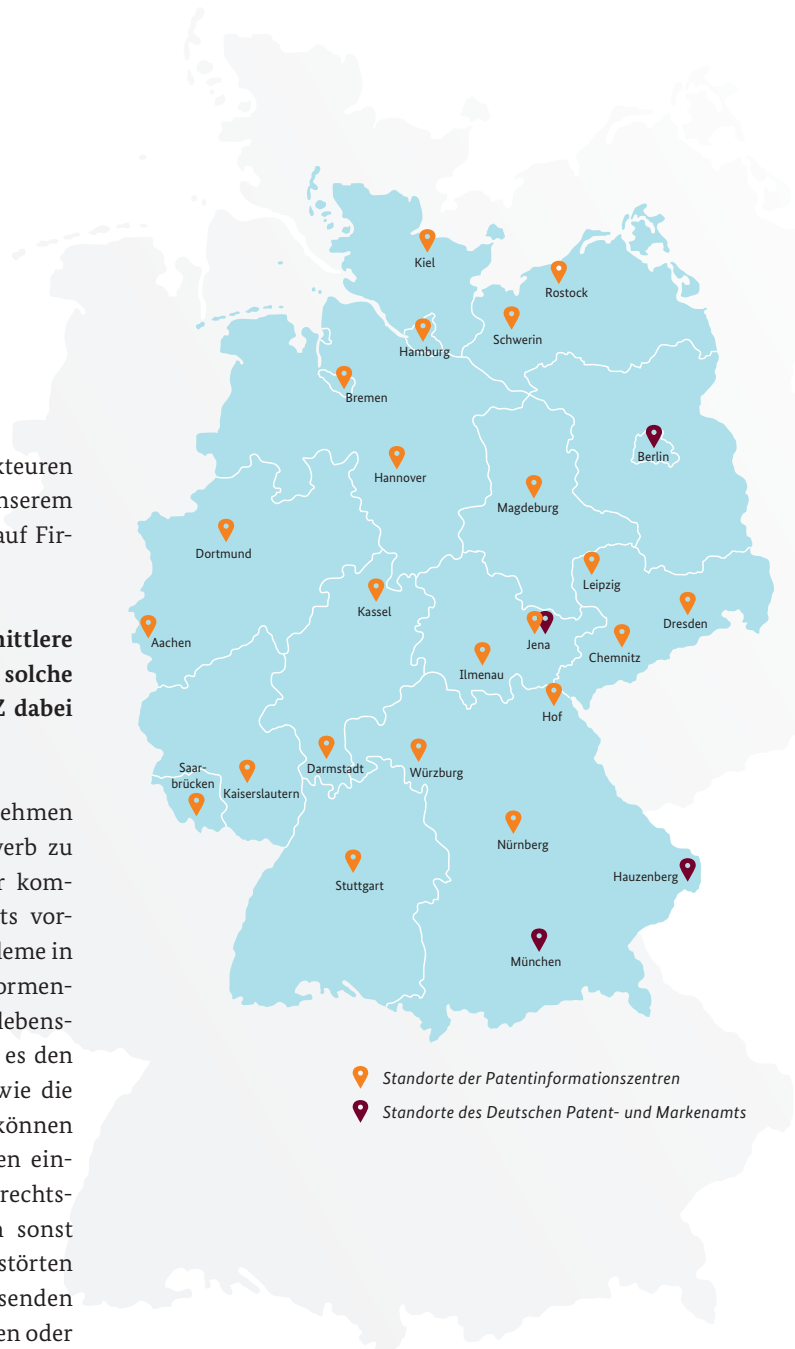
Außerdem zählen gemeinsame Veranstaltungen mit Akteuren der Wirtschaftsförderung in Sachsen-Anhalt zu unserem Programm. Langfristig möchten wir auch verstärkt auf Firmen im gesamten Landesgebiet zugehen.

Zu den Hauptkunden der PIZ zählen kleine und mittlere Unternehmen. Welche Herausforderungen haben solche Unternehmen zu meistern und wie können die PIZ dabei unterstützen?

In den vergangenen Jahren ist es für viele Unternehmen immer schwieriger geworden, im globalen Wettbewerb zu bestehen. Kostendruck und Effizienz stehen immer komplexeren Technologien gegenüber. Dabei sind bereits vorhandene Lösungen für eine Vielzahl technischer Probleme in nationalen und internationalen Schutzrechts- und Normen-Datenbanken verfügbar. Kürzer werdende Produktlebenszyklen und der steigende Fachkräftemangel machen es den Firmen zunehmend schwer, ein komplexes Thema wie die Patentrecherche abzudecken. Genau an dieser Stelle können wir vom PIZ mit einer Vielzahl von Dienstleistungen einspringen: Angefangen bei Einführungen in die Schutzrechts- und Normenrecherche und der Bereitstellung von sonst nicht frei verfügbaren Datenbanken an einem ungestörten Arbeitsort wie der Bibliothek, bis hin zu umfassenden Auftragsrecherchen durch erfahrene Rechercheurinnen oder kostenlosen Erfindererberatungen durch Patentanwälte.

Wie unterstützt Sie das DPMA bei Ihrer Arbeit?

Das DPMA unterstützt uns vor allem mit Informationsveranstaltungen für die PIZnet-Mitglieder, stellt Referentinnen und Referenten für Informationsveranstaltungen zur Verfügung und tauscht mit uns Ideen für Diskussionsformate aus. Auf der PIZ-Konferenz in Berlin im Dezember 2019 konnte ich mir schon ein gutes Bild von diesen Angeboten machen. Positiv ist mir dabei aufgefallen, dass das DPMA und die PIZ versuchen, stets auf Augenhöhe zu agieren, auch wenn mal hitzige Diskussionen geführt wurden. In dieser Partnerschaft arbeiten wir kontinuierlich an einer gemeinsamen Linie zur Förderung gewerblicher Schutzrechte.



📍 Standorte der Patentinformationszentren
📍 Standorte des Deutschen Patent- und Markenamts



IM FOKUS

DPMA und Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls (ZGR) setzen erfolgreiche Kooperation fort

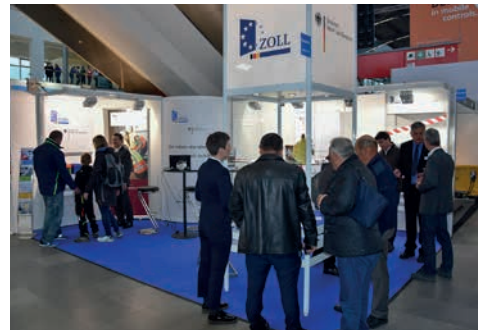
Das DPMA als nationales Kompetenzzentrum auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland und die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls (ZGR) setzten ihre bewährte Zusammenarbeit auch 2019 fort.

„Gemeinsam erfolgreich schützen“ – so lautet das Motto, unter dem das DPMA und die ZGR seit 2006 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zusammenarbeiten. Dabei stehen die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte sowie die Unterstützung der Rechteinhaber bei der Umsetzung und beim Schutz ihrer Rechte im Vordergrund.

Auf drei bedeutenden Fachmessen waren DPMA und ZGR 2019 mit gemeinsamen Informationsständen zum Thema „gewerbliche Schutzrechte“ dabei: auf der bauma in München – mit 614 000 Quadratmetern Ausstellungsfläche, rund 3 700 Ausstellern aus 63 Ländern und über 620 000 Besuchern die unbestrittene Weltleitmesse für Bau-, Baustoff- und Bergbaumaschinen, Baufahrzeuge und Baugeräte –, auf der Internationalen Funkausstellung in Berlin und auf der MEDICA in Düsseldorf. Das DPMA und die ZGR wollen auch in Zukunft eng zusammenarbeiten und im November 2020 erneut auf der weltweit größten Medizinmesse MEDICA in Düsseldorf mit einem Gemeinschaftsstand präsent sein.

Mit der gemeinsamen Informationsinitiative auf Messen wollen wir über gewerbliche Schutzrechte und über deren Durchsetzung aufklären, um Erfinderinnen und Erfindern sowie Unternehmen ein effektives Vorgehen gegen unfaire Konkurrenz durch Marken- und Produktpiraten zu ermöglichen. Dank unserer langjährigen Partnerschaft mit der ZGR verfügen wir bei unseren gemeinsamen Messeauftritten immer über geeignete und auf das jeweilige Messthemat abgestimmte Exponate für eine Gegenüberstellung von Originalprodukten und Fälschungen: Ein Blickfang für den Messestand, der anschaulich über die Risiken informiert, die von billigen Plagiaten für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgehen.

„Sie haben die Ideen – wir schützen sie!“, dies bleibt auch in Zukunft Motto und Motivation für ZGR und DPMA, um auf die Bedeutung des Schutzes geistigen Eigentums für die heimische Wirtschaft aufmerksam zu machen.



bauma (08.-14.04.2019)



IFA (06.-11.09.2019)



MEDICA (18.-21.11.2019)



Zentralstelle Gewerblicher
Rechtsschutz des Zolls

VOR 70 JAHREN

Forschung und Praxis: Fraunhofer-Gesellschaft feiert Jubiläum

Sie ist Europas größte Organisation für angewandte Forschung – und eine der aktivsten Anmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA): die Fraunhofer-Gesellschaft, die 2019 ihr 70. Gründungsjubiläum feierte. Allein im Jahr 2018 meldete die Gesellschaft 434 Patente beim DPMA an.

Am 26. März 1949 wird im Bayerischen Wirtschaftsministerium in einem feierlichen Akt die „Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.“ gegründet. Der Verein hat in den ersten Jahren vor allem eine verwaltungstechnische Aufgabe: Fördermittel von öffentlicher Hand und von Mitgliedern sowie Spenden sollen für die wirtschaftsnahe Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Rückenwind des Wirtschaftswunders

Das Ziel ist, die neu gegründete Gesellschaft langfristig als dritte Kraft in der deutschen Forschungslandschaft neben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) zu etablieren. Am 1. Juni 1954 wird in Mannheim das erste Fraunhofer-Institut gegründet, das sich der angewandten Mikroskopie, Photographie und Kinematographie widmet. Es herrscht Aufbruchstimmung in der Bundesrepublik, das Wirtschaftswunder entfaltet sich, die Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsleistungen steigen.

Davon profitiert auch die Fraunhofer-Gesellschaft. 1955 gründet sie die Patentstelle für die Deutsche Forschung in München. Diese berät freie Erfinder, unterstützt sie bei der Verwertung ihrer Erfindungen und vermittelt zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. 2007 wird sie aus steuerrechtlichen Gründen aufgelöst.

1956 gewinnt die Gesellschaft ein wichtiges „Zweites Standbein“ hinzu: die Verteidigungsforschung. Über Jahre hinweg bestreitet das Verteidigungsministerium mehr als die Hälfte der Forschungsbudgets der Organisation.

Das „Fraunhofer-Modell“

1972 entsteht das „Fraunhofer-Modell“ der erfolgsabhängigen Finanzierung, das eine konsequente Marktorientierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Gesellschaft verlangt. Die staatliche Grundfinanzierung wächst nunmehr entsprechend dem Erfolg der Akquise in der Vertragsforschung.

30 Jahre nach ihrer Gründung weist die Fraunhofer-Gesellschaft 27 Forschungsinstitute auf. 2200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwirtschaften ein Finanzvolumen von rund 187 Millionen Mark. Mit der jährlichen Auslobung der Fraunhofer-Preise bietet die Gesellschaft seit 1978 Forscherinnen und Forschern einen zusätzlichen Anreiz.

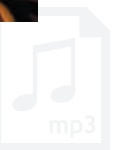
Innerhalb von zehn Jahren kann die Gesellschaft seit 1979 ihre Kennzahlen verdreifachen: 1989 arbeiten fast 6400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 37 Instituten und erwirtschaften knapp 700 Millionen Mark im Jahr. 1991 werden dann zahlreiche Forschungseinrichtungen der neuen Bundesländer in die Fraunhofer-Gesellschaft integriert.

Weltweiter Erfolg mit mp3

Das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS meldet 1989 ein Verfahren der Audiocodierung zum Patent an, das weltweit zur wohl bekanntesten Fraunhofer-Entwicklung avanciert. Knapp zehn Jahre später hat mp3 sich als führender Standard der Musikübertragung im Internet weltweit durchgesetzt (DE3912605B4).



mp3-Erfinder Dipl.-Ing. Bernhard Grill, Dr. Karlheinz Brandenburg, Dipl.-Ing. Harald Popp vom Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen (v.l.n.r.)



Und heute? Heute arbeiten unter dem Dach der Fraunhofer-Gesellschaft über 26600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 72 Instituten und Forschungseinrichtungen. Das jährliche Forschungsvolumen beträgt mehr als 2,5 Milliarden Euro. Rund 70 Prozent dieses Leistungsbereichs erwirtschaftet die Fraunhofer-Gesellschaft mit Aufträgen aus der Industrie und mit öffentlich finanzierten Forschungsprojekten.



Rückblick 2019

24. Januar, 28. Februar, 27. Juni und 7. November 2019

Jenaer Vorträge

Die „Jenaer Vorträge zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ erfreuen sich seit 2001 großer Beliebtheit. Sie wurden von unserer Jenaer Dienststelle gemeinsam mit Prof. Dr. Volker Michael Jänich (Gerd-Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz, Friedrich-Schiller-Universität Jena) ins Leben gerufen. Aktuelle Fragen rund um das geistige Eigentum werden seitdem von Fachleuten im Rahmen dieser Vortragsreihe mehrmals im Jahr vorgestellt und diskutiert.

Als Mitveranstalter unterstützt die Bezirksgruppe Mitte-Ost der Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes (VPP) die öffentliche Vortragsreihe, für die kein Eintritt erhoben wird.

Im Jahr 2019 wurden vier Jenaer Vorträge zu folgenden Themen angeboten:

„Praxis der Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“

Dirk-Herwig Rabe, Vorsitzender der Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen beim Deutschen Patent- und Markenamt, München

„Patentqualität – Was ist das und warum ist Patentqualität wichtig?“

Prof. Dr. Christoph Ann LL.M., Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht und Geistiges Eigentum, Technische Universität München

„Vom Whistleblowing bis zum Reengineering – Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz“

MR Jörg Rosenow, Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

„Schutz Künstlicher Intelligenz und der durch KI generierten Leistungen“

Prof. Dr. Lena Maute, Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Universität Augsburg

Möchten Sie zu den Jenaer Vorträgen eingeladen werden? Dann wenden Sie sich bitte an Carmen Lüders (Telefon: 03641 40-5501, E-Mail: carmen.lueders@dpma.de).

Unsere Messetermine

14.-20.01.2019

imm cologne

30.01.-03.02.2019

Spielwaremesse

08.-12.02.2019

Ambiente

22.-25.02.2019

INHORGENTA

Unsere Pressemitteilungen

Ein Höhepunkt des Jahres 2019: Deutsch-chinesisches Gebrauchsmustersymposium am 26. März 2019 in München

Mit einem gemeinsamen Symposium zum Gebrauchsmusterschutz feierten wir am 26. März 2019 zusammen mit der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (CNIPA) die seit 40 Jahren bestehende Zusammenarbeit unserer Ämter. Der für die internationale Zusammenarbeit zuständige Vizepräsident der CNIPA, He Hua, kam zu diesem Anlass als Leiter einer hochrangigen chinesischen Delegation nach München. Auch der chinesische Generalkonsul, Zhang Yue, beehrte uns mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung.

Nach Grußworten der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA), Cornelia Rudloff-Schäffer, des Vizepräsidenten He Hua sowie des Vertreters des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Ministerialdirigent Dr. Johannes Christian Wichard, berichteten Qu Shujun, Generaldirektorin für das Gebrauchsmuster, CNIPA, und Bernd Maile, Hauptabteilungsleiter Patent und Gebrauchsmuster, DPMA, über die jeweilige aktuelle Situation des Gebrauchsmusters in China und Deutschland. Dabei erfuhren die deutschen Teilnehmer, dass die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen in China in jüngster Zeit enorm gestiegen ist. Demgegenüber bezogen die deutschen Referenten – so beispielsweise Dr. Tobias Wuttke, Rechtsanwalt in München – die chinesischen Gäste in Überlegungen dazu ein, wie sich hierzulande angesichts kontinuierlich sinkender Anmeldezahlen die Attraktivität des oft unterschätzten Schutzrechts steigern ließe. Die Aussage, dass Gebrauchsmuster vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen eine attraktive Schutzmöglichkeit bieten, zog sich wie ein roter Faden durch die Tagung.

Im Rahmen eines nachmittäglichen Workshops unter Moderation des Siemens-IP-Chefs Beat Weibel zeigten Cui Haying, Hauptabteilungsleiterin bei der CNIPA, und Patentanwalt Paul-Alexander Wacker Perspektiven für das Gebrauchsmuster aus chinesischer beziehungsweise aus deutscher Sicht auf. Parallel dazu diskutierten Guo Wen, Generaldirektorin am CNIPA-Patentprüfungszentrum in Beijing, und Zhao Shuang, Vizeabteilungsleiter, CNIPA, sowie Hans Christian Metternich, Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht, unter Leitung des Patentanwalts Sven-Erik Braitmayer Aspekte des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens.

Auch in Zukunft freuen wir uns darauf, den Austausch mit unseren Kunden zu gebrauchsmusterrechtlichen Fragen fortzusetzen und die bewährte Zusammenarbeit mit unseren chinesischen Partnern und Freunden fortzuführen und weiter zu intensivieren.



11.01.2019



Neue Markenformen und geänderte Verfahren



28.02.2019



Deutsche Patente und Marken im Ausland begehrt wie selten zuvor



28.03.2019



Nutzerbeirat des DPMA nimmt Arbeit auf



28.03.2019: Mitglieder des DPMA Nutzerbeirats

13.-17.03.2019

Internationale Handwerksmesse

17.-19.03.2019

ProWein

01.-05.04.2019

HANNOVER MESSE

Girls' Day 2019 am 28. März 2019

Zum 14. Mal beteiligten wir uns am bundesweiten Mädchen-Zukunftstag. Rund 30 Schülerinnen der 8. und 9. Klasse informierten sich über die Berufs- und Arbeitswelt im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA): Mit viel Spaß waren die Mädchen bei der Sache, als es darum ging, ein Patent- sowie ein Markenquiz zu lösen und spielerisch die Patente hinter Spielekonsolen und VR-Brillen kennenzulernen. Außerdem konnten sich die Schülerinnen „live“ den Arbeitsplatz einer Patentprüferin ansehen und sich über die dualen technischen und nichttechnischen Ausbildungsmöglichkeiten und Laufbahnen im DPMA informieren.



Logo des bundesweiten Girls' Day



Die Ausstellung zeigt namhafte Münchner Marken.

Ausstellung 70 Jahre Deutsches Patent- und Markenamt in München

Das DPMA – am 1. Juli 1877 als Kaiserliches Patentamt in Berlin gegründet – hat seit der Wiedereröffnung am 1. Oktober 1949 seinen Sitz in München.

Anlässlich unseres Jubiläums – 70 Jahre Hauptsitz in München – zeigten wir von Juli bis Dezember 2019 eine Ausstellung zur Münchner Geschichte der Behörde samt einem reich bebilderten Zeitstrahl. Anschaulich flankiert wurden die Informationen von Exponaten markanter Münchner Marken – aus der Welt der Mode, der Medien und der Mobilität bis hin zur Kulinarik und zum Fußball, allesamt durch deutsche Marken geschützt.



Historische Münchner Biermarken



11.04.2019



Künstliche Intelligenz: US-Unternehmen bei Patentanmeldungen für Deutschland weit vorne



11.04.2019: DPMA Nutzerforum



31.05.2019



DPMA-Jahresbericht 2018: Deutsche Autohersteller bei Verbrennungsmotoren und E-Antrieben innovativ



01.07.2019



eRechnung: Weiterer Schritt zur papierlosen Behörde

04.-07.04.2019

FIBO

08.-14.04.2019

bauma

09.05.2019

Innovationstag Mittelstand des BMWi

29. August 2019
13. Jenaer Markenrechtstag

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) veranstaltete in Kooperation mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Markenverband e.V. den 13. Jenaer Markenrechtstag.

Prof. Dr. Volker Michael Jänich von der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Dr. Alexander Dröge, Leiter Recht- und Verbraucherpolitik des Markenverbands und der Leiter der Dienststelle Jena, Markus Ortlieb, luden die fachkundigen Gäste aus Industrie, Anwaltschaft, Patentinformationszentren und Agenturen in den JenTower ein.

Vier Referentinnen und Referenten berichteten zu folgenden Themen:

„Aktuelle Entwicklungen beim DPMA und Neues aus der markenrechtlichen Praxis“
 RD Karsten Lindner, DPMA

„Das europäische Markenrecht und die Spruchpraxis des EUIPO aus Sicht der 2. Beschwerdekammer“
 Sven Stürmann, European Union Intellectual Property Office (EUIPO)

„Zukunft der Unionsmarke – Probleme und Chancen“
 Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt, SKW Schwarz Rechtsanwälte

„Verbraucherwahrnehmung von ‚Fremdprodukten‘ in Tref-ferlisten von Online-Suchmaschinen?“
 Dr. Almut Pflüger, Pflüger Rechtsforschung GmbH

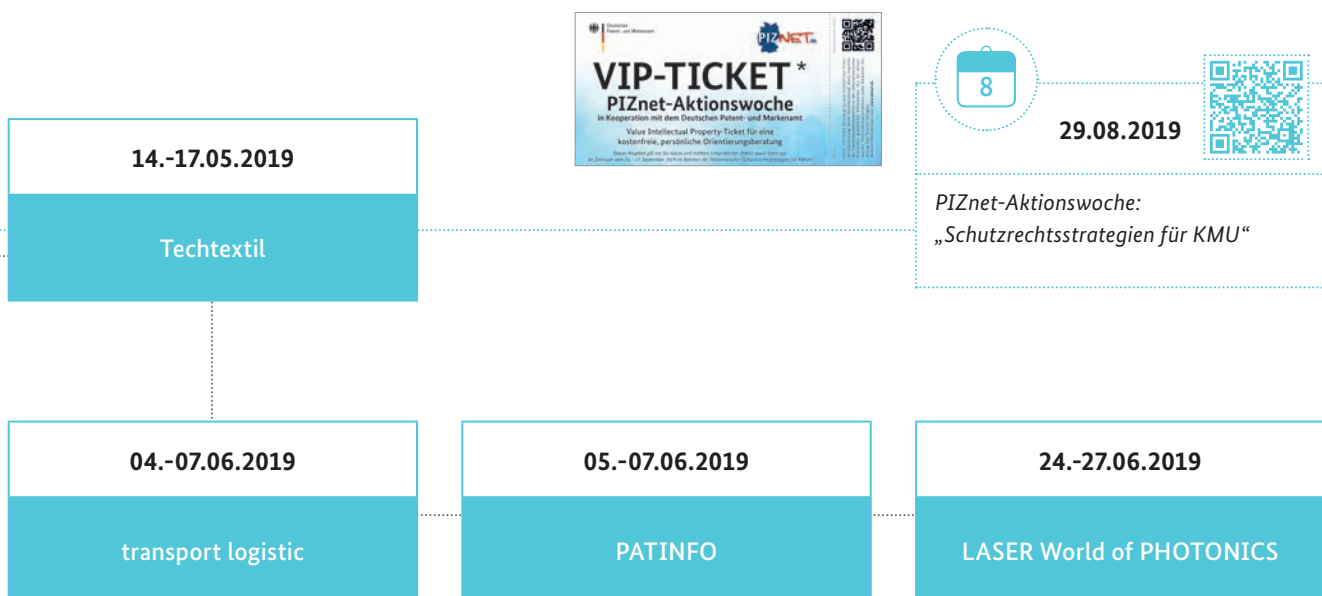
Im Jahr 2020 wird das DPMA in Kooperation mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Markenverband e.V. den 3. Jenaer Designrechtstag veranstalten.

Besuch der Staatssekretärin
Dr. Margaretha Sudhof am 6. September 2019

Die im Juli 2019 ernannte Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Margaretha Sudhof, kam Anfang September zum Antrittsbesuch nach München. Begleitet wurde sie von Frau Ministerialdirektorin Eva Schmierer, Leiterin der Abteilung Z. DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer und DPMA-Vizepräsident Ulrich Deffaa stellten Struktur, Position und Strategie des Hauses vor und betonten den Bedarf an Stellen und Planstellen angesichts der hohen Belastung der Beschäftigten aller Bereiche. Der Besuch diente auch einem Informationsaustausch über die aktuellen Herausforderungen in den vier Hauptabteilungen sowie einem ersten Treffen mit den Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen.



Staatssekretärin im BMJV, Dr. Margaretha Sudhof, mit Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer



22. November 2019

Lange Nacht der Wissenschaften in Jena

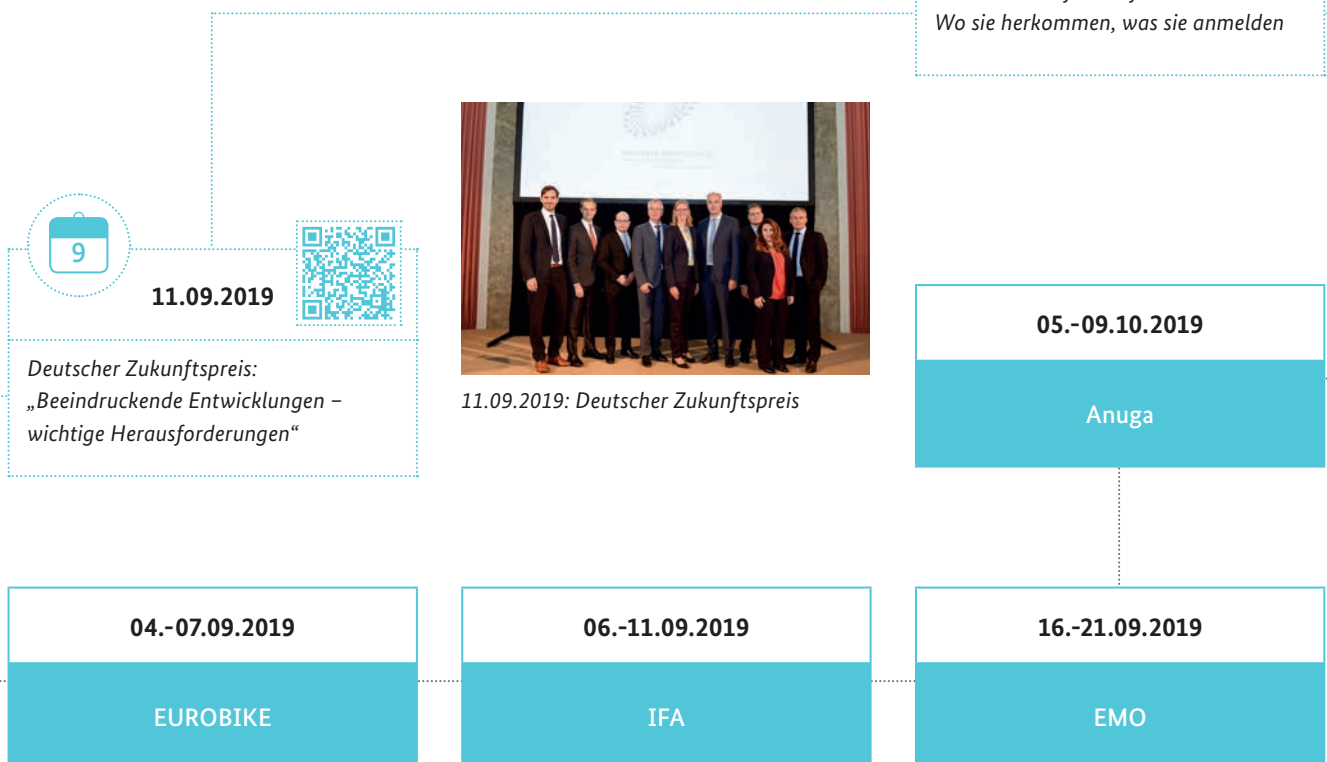
Am 22. November 2019 fand die 7. Lange Nacht der Wissenschaften in Jena statt. Über 10000 Besucher konnten bei mehr als 350 Veranstaltungen an 65 verschiedenen Orten in der Stadt Wissenschaft und deren Ergebnisse in ihrer ganzen Vielfalt erleben. In Laboren, Forschungseinrichtungen wie der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Hochschule sowie den forschungsnahen Jenaer Unternehmen und bei Dienstleistern wie dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) konnten Interessierte aller Altersgruppen hinter die Kulissen blicken. Spannende Vorträge rund um Wissenschaft und Forschung sowie zahlreiche Aktionen und Experimente beispielsweise zur Druckbelastung eines Fußballs, der Blick in ein Kinderüberraschungsei mittels Röntgenstrahlen und die experimentelle Chirurgie am Schweinefuß sind nur einzelne Beispiele aus dem riesigen Angebot während der sechsstündigen Wissenschaftsnacht.

Das DPMA beteiligte sich im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit dem Servicezentrum für Forschung und Transfer und dem Patentinformationszentrum der Friedrich-Schiller-Universität sowie dem in Gründung befindlichen Deutschen Optischen Museum mit einer Ausstellung zum Thema Kaffee. Die Besucherinnen und Besucher konnten auch am Verpflegungsstand eines lokalen Anbieters Kaffee trinken und sich

anschließend unsere Plakate zum beliebtesten Muntermacher in Deutschland ansehen. Gemeinsam mit dem Optischen Museum (<https://www.deutsches-optisches-museum.de>) stellte das Servicezentrum Forschung und Transfer optische Geräte sowie Instrumente zur Schau, die in Jena entwickelt und erfolgreich zum Patent angemeldet wurden. Die Entdeckung des UV-Lichts, der Fluoreszenz in der Mikroskopie, die Entwicklung und Einführung des Einstärkenbrillenglases sowie die Entwicklung der Entspiegelung von optischen Flächen machten deutlich, dass Jena sich seinen Ruf als außergewöhnlichem Standort für optische Forschung auch mit einer Vielzahl von praktisch verwertbaren Erfindungen erarbeitet hat.

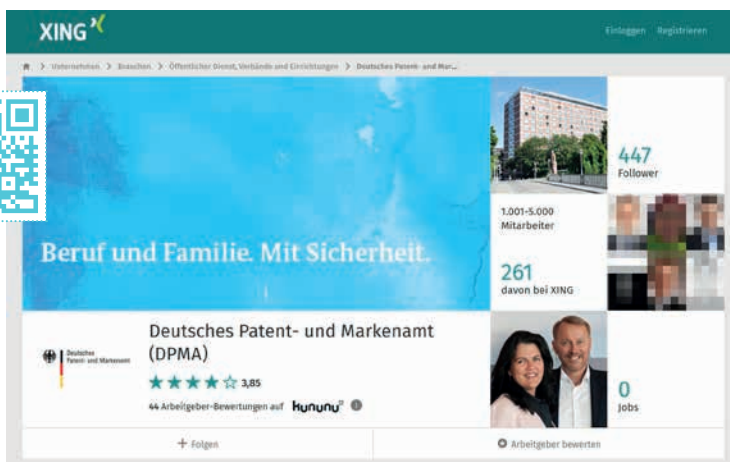
Des Weiteren ließ das DPMA in Zusammenarbeit mit der Firma Room AG aus Jena die Besucherinnen und Besucher die neue Dimension des digitalen, dreidimensionalen Sehens in Form von Virtual Reality und Augmented Reality eindrucksvoll erleben, beispielsweise durch die virtuelle Begehung von Räumen des künftigen Deutschen Optischen Museums, aber auch durch Realitys mit Sauriern und anderen virtuellen Objekten.

Die 8. Lange Nacht der Wissenschaften findet voraussichtlich im Jahr 2021 statt.





06.11.2019: Bayern Innovativ – Fachtagung „künstliche Intelligenz“



Seit Mai 2019 online: Der Auftritt des DPMA beim Karriereportal XING

Flexible Arbeitsmodelle, sichere Arbeitsplätze, spannende Aufgaben: Das DPMA ist ein attraktiver Arbeitgeber. Viele unserer Mitarbeiter sind durch Hinweise aus dem Bekanntenkreis auf uns aufmerksam geworden. Aber auch wir verlassen uns bei der Personalgewinnung natürlich nicht nur auf persönliche Empfehlungen, sondern nutzen verschiedenste Mittel, um uns als Arbeitgeber bekannt zu machen. Seit dem vergangenen Jahr sind wir nun auch in den sozialen Medien aktiv. Im Mai 2019 haben wir unseren Auftritt beim Karriereportal XING freigeschaltet. Dort informieren wir über das Amt und über unsere aktuellen Stellenangebote. Zudem kann man das DPMA auf dem Portal kununu als Arbeitgeber bewerten. Die Zahl unserer Follower bei XING hat seitdem kontinuierlich zugenommen – und die Bewertungen auf kununu sind ausgesprochen positiv. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie mal vorbeischauen!



27.11.2019



„Herausragende Gründer“:
DPMA-Präsidentin gratuliert
Software-Unternehmen Celonis
zum Deutschen Zukunftspreis



22.11.2019



Gravierender Betrugsfall: Deutsches
Patent- und Markenamt warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen

18.-19.10.2019

deGUT



15.11.2019: Expertengespräch mit Richtern der deutschen Markengerichte



03.12.2019: Expertennetz Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung

31.10.-03.11.2019

iENA

12.-15.11.2019

productronica

18.-21.11.2019

MEDICA

UNSERE STRATEGIE, UNSERE PROJEKTE

Unsere Handlungsfelder

Wir möchten Sie an dieser gewohnten Stelle im Jahresbericht über den weiteren Fortschritt unseres Strategieprozesses informieren.

Unsere strategischen Ziele definieren wir in vier Handlungsfeldern:

- » Leistungen
- » Kundinnen und Kunden
- » Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- » Kooperationen

In diesem Jahr legen wir den Fokus auf das Handlungsfeld Kooperationen. Unsere übergeordnete Zielvorgabe lautet dabei:



Wir gestalten ein zukunftsorientiertes System des geistigen Eigentums auf europäischer und internationaler Ebene aktiv mit.

Über die besondere Bedeutung europäischer und internationaler Kooperationen für das DPMA berichtet Ihnen auf den folgenden Seiten unser Vizepräsident Ulrich Deffaa.

Das Handlungsfeld Kundinnen und Kunden haben wir Anfang des Jahres 2019 nicht nur in der Theorie, sondern auch praktisch weiter umgesetzt. Am 28. März 2019 nahm der Nutzerbeirat für Patente und Gebrauchsmuster seine Arbeit auf. Wir berichten hierzu ausführlich auf der Seite 75.

Auch zu unseren weiteren Handlungsfeldern haben wir auf den folgenden Seiten Informationen für Sie. Wir stellen Ihnen unsere Digitale Roadmap (Seite 78) und das Projekt „Neue Recherche“ (Seite 79) vor.



KURZ ERKLÄRT

Der Nutzerbeirat Patente/Gebrauchsmuster

„Das DPMA im Dialog mit seinen Nutzern“

Anfang 2019 wurde im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) der Nutzerbeirat für die technischen Schutzrechte Patente und Gebrauchsmuster etabliert. Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung des DPMA kommt dem Handlungsfeld „Kundinnen und Kunden“ ein hoher Stellenwert zu (vergleiche Jahresbericht 2018, Seite 87). Als oberstes Ziel gilt deshalb: „Wir sind im Dialog mit unseren Kundinnen und Kunden und beziehen deren Rückmeldungen in unser Handeln ein“. Die Einrichtung von Nutzerbeiräten ist Teil der **DPMAstrategie** und stellt eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung dieses Zieles dar.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Gremium besteht aus 15 externen Mitgliedern, die die Präsidentin des DPMA, Frau Cornelia Rudloff-Schäffer, für zwei Jahre berufen hat. Alle relevanten Kundenkreise sollen im Nutzerbeirat in einer ausbalancierten Weise vertreten sein. Der Beirat besteht deshalb neben Mitgliedern aus der Patentanwaltschaft, der Großindustrie sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auch aus Vertretern von Rechercdienstleistern, Anbietern von Patentverwaltungssoftware und Patentverwertungsagenturen sowie gegenwärtig zwei ad personam ernannten Experten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Arbeit des Gremiums basiert auf einer mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) abgestimmten Geschäftsord-

nung. Unterstützt wird die Arbeit des Nutzerbeirats dabei von der im Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin (DPMA-IDZ) angesiedelten Geschäftsstelle. Der Nutzerbeirat tagt zweimal im Jahr, wobei die Sitzungen einen nichtöffentlichen Charakter haben. Darüber hinausgehend gibt es intern im DPMA ein Netzwerk von Ansprechpartnern aus den involvierten Fachbereichen.

Inhalte/Themen

Die inhaltliche Bandbreite der Arbeit des Nutzerbeirats ist weit und nicht abschließend festgelegt. Im Fokus stehen Patent- und Gebrauchsmusterverfahren einschließlich Anmeldeverfahren, der elektronische Geschäftsverkehr, Patent- und Gebrauchsmusterinformation in Bezug auf Publikation, Register, Datenbanken, Webservices sowie der Kundenservice.

Die Gremiumsmitglieder und die Fachbereiche des DPMA können vor und während einer Sitzung Themenwünsche einreichen. Die Vorschläge werden in einem Themenpool gesammelt und anschließend von den Mitgliedern priorisiert. Umfragen unter den Mitgliedern zu ausgewählten Themen führen zu weiterem Feedback.

Proaktive Rolle unserer Kundenvertreter

Der Nutzerbeirat fungiert als externes Beratungsgremium. Der regelmäßige Austausch mit Vertretern der relevanten Kundenkreise gibt uns wichtige Impulse hinsichtlich unseres Dienstleistungs-

portfolios. Die ermittelten Kundenbedarfe und Anregungen werden an die Fachbereiche weitergegeben, so dass diese die Ergebnisse in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen und bei Bedarf Veränderungsprozesse anstoßen können. Unsere Kundenvertreter nahmen durch den frühzeitigen Austausch und die Diskussion zu geplanten Änderungen eine proaktive Rolle ein. Orientierung an den Kundenbedürfnissen ist ein Leitgedanke bei der Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen. Insofern ist ein gut informierter und aktiver Nutzerbeirat eine Bereicherung für die Arbeit des DPMA.

Positive Zwischenbilanz

Die Arbeit im Nutzerbeirat trägt zur gegenseitigen Sensibilisierung für die Interessen der jeweils anderen Seite bei. Nach den ersten beiden Sitzungen haben uns die Mitglieder übereinstimmend positive Eindrücke zurückgemeldet. Sie äußerten sich zufrieden zu Ablauf und Inhalt der Sitzungen sowie zur Zusammensetzung des Gremiums. Ihre eigene aktive Rolle haben die Mitglieder gut angenommen und bewertet. Die „gelebte“ Kundenbeteiligung bringt für uns eine breitere Entscheidungsgrundlage und erhöht die Qualität und Nachvollziehbarkeit unserer Maßnahmen.

Wir möchten die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Einführung und Tätigkeit des Nutzerbeirats Patente/Gebrauchsmuster optimal nutzen und werden das Gremium deshalb im Jahr 2020 evaluieren. Darauf basierend wird dann der zweite Nutzerbeirat für die Schutzrechte Marke und Design eingerichtet.

NACHGEFRAGT

Das DPMA als internationaler Kooperationspartner

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) gestaltet ein zukunftsorientiertes System des geistigen Eigentums auf europäischer und internationaler Ebene aktiv mit. Dies ist ein wichtiger Teil unserer Strategie. Welche Bedeutung hat die internationale Kooperation für den Schutz geistigen Eigentums und wie kann sie auch in Zeiten der Corona-Pandemie gelingen? Wir fragten nach bei Vizepräsident Ulrich Deffaa.

Eigentlich hätte ich Ihnen an dieser Stelle gerne von unserer Dienstreise nach China berichtet. Mit einer Delegation, der neben der DPMA-Führung auch Vertreter der deutschen Wirtschaft angehören sollten, wollten wir im April 2020 unsere chinesischen Partner der China National Intellectual Property Administration (CNIPA) in Peking besuchen. Dort wollten wir die kürzlich ausgelaufene deutsch-chinesische Partnerschaftsvereinbarung erneuern. Doch daraus wurde zunächst leider nichts. Die Reise mussten wir im beiderseitigen Einvernehmen wegen der Corona-Pandemie auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt verschieben.

Natürlich ist das nicht das Ende der Partnerschaftsvereinbarung; die Verlängerungserklärungen können wir auch postalisch austauschen. Eine persönliche Beziehung, die man bei einem persönlichen Treffen aufbaut und die auch manches Fachgespräch erleichtert, ist aber vorerst schwieriger herzustellen – nicht nur mit unseren Partnern in China. Wir müssen davon ausgehen, dass mancher bilaterale oder internationale Termin in der nächsten Zeit nicht mehr in gewohnter Form stattfinden kann.

Das stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Wir müssen neue Wege finden, um die räumliche Distanz auszugleichen – etwa mit verbesserten virtuellen Konferenzen. Eines sollte jedenfalls klar sein: Die internationale Zusammenarbeit darf auch auf Behördenebene nicht leiden. Harmonisierte Systeme und Verfahren sind in diesem für die Wirtschaft essentiellen Bereich wichtiger denn je. Weltweite Qualitätsstandards und möglichst große Rechtssicherheit müssen zentrale Ziele des internationalen Systems des gewerblichen Rechtsschutzes bleiben. Als größtes nationales Patentamt in Europa und fünftgrößtes der Welt sehen wir uns seit langem verpflichtet, Kooperationen mit zu prägen; das gilt auch unter den aktuellen veränderten Bedingungen.



DPMA-Vizepräsident Ulrich Deffaa

Im Patentbereich brauchen wir vor allem Berechenbarkeit und Rechtssicherheit über die Ländergrenzen hinweg. Formal gelten weltweit zwar vergleichbare Kriterien als notwendige Voraussetzung einer Patenterteilung, wie Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Bei der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung und Bewertung dieser Kriterien gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den großen Patentregionen Asien, Europa und USA.

Seit 2014 beteiligen wir uns daher – gemeinsam mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – im Rahmen der so genannten **Gruppe B+** an informellen Diskussionen zur internationalen Harmonisierung des materiellen Patentrechts, einer der zentralen Fragen, mit denen sich die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf befasst. Ihr gehören neben Vertretern der Mitgliedstaaten der EU und der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation (EPO) unter anderem auch Vertreter des Europäischen Patentamts (EPA), der Europäischen Kommission sowie von Südkorea, Japan, Australien, Kanada, Neuseeland und den USA an.

Von besonderer Bedeutung ist daneben ein gemeinsamer qualitätsorientierter Standard für das Patentprüfungsverfahren.

Erste Ansätze dazu finden sich in dem Pilotprogramm **Patent Prosecution Highway (PPH)**, das ab 2006 maßgeblich vom Japanischen Patentamt gemeinsam mit dem United States Patent and Trade Mark Office (USPTO) initiiert wurde. Ziel des PPH-Pilotprogramms ist es, die Effizienz des Patentprüfungsverfahrens zu steigern und die internationale Patentqualität zu verbessern. Anmelderrinnen und Anmelder können bei den teilnehmenden Patentämtern unter bestimmten Voraussetzungen eine beschleunigte Prüfung beantragen, wenn ein Partneramt die Anmeldung schon grundsätzlich als patentfähig bewertet hat. Die Ämter übermitteln einander die jeweiligen Prüfergebnisse, ohne dass deren Nutzung für die Empfängerämter verpflichtend ist.

Laut einer Nutzerumfrage aus dem Jahr 2014 messen unsere Anmelderrinnen und Anmelder dem PPH-Pilotprogramm große Bedeutung bei. Das DPMA ist deshalb 2015 dem multinationalen Netzwerk **Global Patent Prosecution Highway (GPPH) Pilotprogramm** beigetreten, das verschiedene Ausprägungen des PPH umfasst und für alle teilnehmenden Patentämter die bislang bilateralen Vereinbarungen ersetzt und vereinheitlicht. Neben dem DPMA beteiligen sich weltweit derzeit 25 weitere Patentbehörden am GPPH-Pilotprogramm. Mit der Chinesischen Nationalbehörde CNIPA unterhält das DPMA außerdem eine bilaterale PPH-Vereinbarung. Bis Ende 2019 hat das DPMA 6577 PPH-Anträge bearbeitet, davon 4987 aus Japan, 1275 aus den USA und 112 aus dem Vereinigten Königreich.

Eine weitere Säule unserer internationalen Zusammenarbeit ist der regelmäßige **Patentprüfer austausch** mit anderen nationalen Ämtern. Parallele Anmeldungen beim DPMA und beim anderen nationalen Patentamt werden von den Prüfern jeweils eigenständig bearbeitet. Die Ergebnisse werden später in persönlichen Diskussionen zwischen den beteiligten Prüfern verglichen und analysiert. Wir und auch unsere Partnerämter beurteilen das Patentprüfer austauschprogramm sehr positiv und möchten es fortführen und nach Möglichkeit auch auf den Markenbereich ausweiten.

Das DPMA unterstützt zudem die Bestrebungen des EPA, die Rahmenbedingungen des gewerblichen Rechtsschutzes im Interesse der Anmelderrinnen und Anmelder weiterzuentwickeln. Im Rahmen der **Konvergenzprogramme des EPA** sollen ab 2020 spezielle Arbeitsgruppen die Praktiken in den nationalen Ämtern vergleichen, Abweichungen analysieren und eine Best Practice festlegen – zum Beispiel zur Einheitlichkeit der Erfindung, zur Erfindernennung und für die Recherche. Das EPA plant weitere Kooperationsprogramme bei IT-Projekten und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung des Schutzes geistigen Eigentums. Auch in diesen Projekten wird sich das DPMA im Interesse seiner Nutzer aktiv einbringen.

Nicht nur im Patentbereich, auch im Marken- und Designbereich gibt es Unterschiede zwischen den nationalen Prüfungsverfahren, mit denen sich das **Europäische Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)** in Alicante und die nationalen Markenämter der EU sowie Nutzervereinigungen bereits seit 2011 im Rahmen von **Konvergenzprogrammen** befassen. Auch hier wirkt das DPMA seit Jahren aktiv in zahlreichen Arbeitsgruppen mit. Die Ergebnisse dieses Europäischen Netzwerks für Geistiges Eigentum (EUIPN) werden regelmäßig in Form von Gemeinsamen Mitteilungen publiziert. Sie dienen als Leitlinien für eine gemeinsame Praxis und können zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit beitragen.

Im Jahr 2020 werden zahlreiche Fachleute das DPMA auch in **multinationalen IT-Projektarbeitsgruppen** des EPA, des EUIPO und der WIPO vertreten. So bleibt das DPMA weiterhin ein zuverlässiger internationaler Kooperationspartner, ob im elektronischen Austausch oder – so hoffe ich – bald auch wieder bei gegenseitigen Arbeitsbesuchen.



IM FOKUS

Digitale Roadmap

Der Begriff „Digitalisierung“ ist heutzutage allgegenwärtig und wird eng mit der modernen Computertechnik und dem Internet assoziiert. Ursprünglich bezeichnete Digitalisierung lediglich die Umwandlung von analogen in digitale Daten. In den deutschen Behörden wurden Daten über viele Jahre größtenteils in Form von Papierakten gespeichert. Dies ist heute nicht mehr zeitgemäß. Auch in der Verwaltung werden Akten zunehmend elektronisch geführt. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat mit seinen elektronischen Aktenbearbeitungssystemen für die Schutzrechte Patente, Gebrauchsmuster und Marken hier eine Vorreiterrolle eingenommen.

Beschränkt man den Begriff „Digitalisierung“ lediglich auf ein Vorhalten und gegebenenfalls eine Weiterverarbeitung von Daten in elektronischer Form, die zuvor analog gespeichert beziehungsweise auf Papier gedruckt waren, fasst man Digitalisierung zu eng, da diese schon heute viel mehr Möglichkeiten bietet. Unter Digitalisierung verstehen wir daher auch veränderte, auf die digitale Weiterverarbeitung optimierte Prozesse. In einer digitalen Welt ist es eben nicht damit getan, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine elektronische Akte in gleicher Art und Weise wie eine Papierakte bearbeiten. Auch die Arbeitsprozesse müssen im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten, die eine elektronische Akte bietet, optimiert werden. Elektronische Akten ermöglichen beispielsweise eine automatische Weiterleitung von Arbeitsaufträgen und eine parallele Bearbeitung durch mehrere Bearbeiter gleichzeitig. Intelligente Algorithmen können der Person, die daran arbeitet, sogar ganze Arbeitspakete

abnehmen. Deshalb sollte der Begriff „Digitalisierung“ auch digital-optimierte Prozesse umfassen.

Aber auch eine solche Definition wäre noch zu eng. Eine Digitalisierung von Daten ermöglicht auch völlig neue Angebote der Verwaltung für ihre Kundinnen und Kunden. Beispielsweise kann in stärkerem Maße digital kommuniziert werden. Des Weiteren können die Kundinnen und Kunden ohne Wartezeit selbstständig auf ihre Akten zugreifen, was eine noch verfahrensökonomischere Arbeitsweise ermöglicht.

Das DPMA hat, wie oben beschrieben, in den vergangenen Jahren für die Schutzrechte Patente, Gebrauchsmuster und Marken bereits elektronische Aktensysteme eingeführt und kann mit seinen Kundinnen und Kunden auch auf digitalem Weg sicher kommunizieren. Für das verbleibende Schutzrecht Design wird eine entsprechende Lösung erarbeitet. Des Weiteren wird das DPMA in den nächsten Jahren eine elektronische Verwaltungsakte einführen und so einen weiteren wichtigen Meilenstein erreichen.

Vor dem Hintergrund dieses erweiterten Begriffs „Digitalisierung“ sehen wir bei sinnvoller Ausschöpfung derzeit verfügbarer und zukünftiger Technologien weiterhin großen Bedarf, unseren Weg fortzugehen. Deshalb erarbeiten wir gerade eine digitale Roadmap. Am Anfang einer solchen Roadmap steht eine Bestandsaufnahme. Wir müssen diejenigen unserer Aufgaben identifizieren, die bislang noch papiergebunden sind beziehungsweise sinnvoll durch IT noch besser unterstützt werden können.

Ansatzpunkte gibt es hier viele. Optimierte elektronische Kollaborationsmöglichkeiten mit den Funktionalitäten zur Videotelefonie am Arbeitsplatz und zur gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten könnten nicht nur in Zeiten einer Pandemie die klassische Telefonie ablösen, sondern online Besprechungen ermöglichen, viele Dienstreisen ersetzen und den Beschäftigten in noch stärkerem Maße eine Arbeit am Telearbeitsplatz erleichtern.

Trotz der vorhandenen elektronischen Schnittstellen zu unseren Kundinnen und Kunden ist die Kommunikation immer noch sehr papierlastig. Aber auch in Bereichen, in denen prinzipiell schon elektronische Kommunikation möglich ist, zum Beispiel Anträge elektronisch eingereicht werden können, stellt sich die Frage, welche dieser (elektronischen) Anträge durch ein Self-Service-Portal für unsere Kunden überflüssig gemacht werden könnten, um einen möglichst unbürokratischen Kontakt zum DPMA zu ermöglichen.

Leider sind unsere Ressourcen zur Weiterentwicklung beschränkt. In der zu erstellenden digitalen Roadmap sollen unsere Ideen deshalb priorisiert und zeitlich strukturiert werden. Unsere digitale Roadmap wird in unsere Amtsstrategie eingepasst und deren vier Handlungsfelder „Leistungen“, „Kundinnen und Kunden“, „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und „Kooperationen“ bedienen.



UNSER PROJEKT

Neue Recherche

Im Projekt „Neue Recherche“, welches das Handlungsfeld „Leistungen“ unserer **DPMAstrategie** stützt, stand im Jahr 2019 die Finalisierung des Basisdienstes „DPMArecherche“ und die Einbindung in die Applikationssysteme des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) im Vordergrund. Das Schlüsselwort für die zukünftige Entwicklung lautet „Integration“ – wir verbinden die Suche in verschiedenen Datenquellen und Anwendungsbereichen sowie verschiedene Suchtechnologien, insbesondere die Funktionalitäten der klassischen exakten Suche mit den neuen Methoden der Künstlichen Intelligenz.

Die „Aktenrecherche“, also die neue Recherchemöglichkeit in den veröffentlichten und unveröffentlichten Akten im elektronischen Schutzrechtsverwaltungssystem **DPMApatente/-gebrauchsmuster**, wird nach Abschluss der Testphase Anfang 2020 allen internen Nutzern und Nutzerinnen zur Verfügung gestellt werden.

Für die „Patentrecherche“, das heißt die neue Recherchemöglichkeit für die Dokumente im Patentinformationssystem **DEPATIS**, wurde Mitte 2019 ein neues Release bereitgestellt, in dem viele Verbesserungswünsche aus den vorangegangenen Testphasen umgesetzt wurden. Es handelt sich gegenwärtig um ein Recherchesystem mit einem Web-Client, der parallel zum System **DEPATIS** zur Verfügung steht. Die Patentrecherche unterliegt kontinuierlicher Weiterentwicklung durch neue Versionen, die nahezu im Monatstakt bereitgestellt werden. Die Schulungen zur Patentrecherche werden seit September 2019 fortgeführt und auch weiterhin angeboten.

Die zur Ergänzung der exakten Patentrecherche implementierte „Kognitive Suche“ wurde ebenfalls verbessert und mit neuen Daten trainiert. Die Highlights sind die Pre-Search-Funktion, die automatische Ermittlung von Synonymen und weitere Suchmöglichkeiten wie die Kombination von Suchbegriffen und Dokumenten, die Filterung der Ergebnisse

der kognitiven Suche mit einer booleschen Suche sowie die Speicherung der Suchen. Es ist beabsichtigt, die kognitive Suche im ersten Quartal des Jahres 2020 allen Prüferinnen und Prüfern zugänglich zu machen.

Seit Mitte 2019 haben sich die IT-Teams im DPMA einer neuen herausfordernden Aufgabe zugewandt – der Integration der neuen Patentrecherche in die Benutzeroberfläche von **DEPATIS**. Die langfristigen Ziele der Integration sind die Verbesserung der Geschwindigkeit und der Genauigkeit in der Patentrecherche, die Nutzung von Methoden der kognitiven Suche und der Einsatz einer modernen, zukunftsfähigen Such-Engine. Die neue Suchmaschine soll schrittweise in **DEPATIS** integriert werden. In einer ersten Stufe, die bereits im ersten Quartal 2020 abgeschlossen werden soll, wird eine automatische Trefferlistenübergabe aus dem Web-Client der neuen Patentrecherche nach **DEPATIS** ermöglicht. In einem zweiten Schritt wird die Funktionalität der neuen Patentrecherche (exakt und kognitiv) innerhalb von **DEPATIS** bereitgestellt.

Für das Jahr 2020 beabsichtigen wir die Erweiterung und Verbesserung der Suchfunktionen der einzelnen Anwendungsfälle sowie die Integration der klassischen Enterprise-Suche und der kognitiven Suche, so dass die besten Recherchemöglichkeiten aus beiden Welten zusammengeführt werden.

Außerdem wurde der neue elektronische Klassifikator nach einer erfolgreichen Test- und Evaluierungsphase fertiggestellt. Seit Oktober 2019 wird er zur elektronischen Vorklassifikation von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen im Digitalisierungszentrum des DPMA produktiv eingesetzt. Der neue Klassifikationsdienst ist auch als interaktives Klassifikations-tool verfügbar, das allen Prüfern und Prüferinnen zugänglich ist und die Vergabe von mehreren IPC-Vorschlägen zu einem beliebigen Text und damit eine bessere Unterstützung verschiedener Geschäftsprozesse im DPMA ermöglicht.

Weitere laufende Projekte und strategische Maßnahmen

Elektronische Verwaltungsarbeit (EIVA)

Wir bereiten die elektronische Verwaltungsarbeit im DPMA vor. Hierbei richten wir uns nach dem Vorgehensmodell „Einführung der E-Akte Bund“ des Bundesverwaltungsamts (BVA). Die Vorteile der elektronischen Aktenführung sind mehr Effizienz, Flexibilität und Ortsunabhängigkeit.

Elektronische Schutzrechtsakte Design

Wir setzen die vollelektronische Schutzrechtsakte nun auch im Schutzrechtsbereich Design um. Dabei nutzen wir die im DPMA vorhandene serviceorientierte Architektur. Parallel führen wir Organisations-, Personal- und Qualifizierungsmaßnahmen durch und begleiten die Mitarbeitenden bei den Veränderungen.

Betriebliches Kontinuitätsmanagement (BKM)

Alle für Geschäftsbetrieb und Aufgabenerfüllung kritischen Prozesse im DPMA werden mit Vorsorgemaßnahmen und/oder Plänen für den Notfall abgesichert. Dadurch gewährleisten wir eine möglichst unterbrechungsfreie Aufgabenerledigung auch unter erschwerten Bedingungen.

Darüber hinaus gibt es **zahlreiche weitere Maßnahmen** mit strategischer Bedeutung, von unserem Geschäftsprozessmanagement über Qualitätsmanagement bis hin zur Einrichtung von Nutzerbeiräten (auf Seite 75 informieren wir Sie über den Nutzerbeirat Patente/Gebrauchsmuster).

Erfinder- und Innovationspreise

Ich bin überzeugt: Wir können mit Zuversicht in die Zukunft schauen, allen gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen zum Trotz. Und das hat vor allem mit den vielen Frauen und Männern in unserem Land zu tun, die Zukunft nicht als unabänderliches Schicksal sehen, sondern die mit anpacken, um sie zu gestalten. (...) Der Deutsche Zukunftspreis zeigt: Wir können Vertrauen haben in unsere Fähigkeit, eine bessere Zukunft zu entwerfen und unsere Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen. Lassen Sie uns also gemeinsam neue Wege ausprobieren!

– Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
anlässlich der Preisverleihung des Deutschen Zukunftspreises 2019 –

Erfinder- oder Innovationspreise sollen vor allem Personen auszeichnen, die mit dem Ergebnis ihrer Arbeit zukunftsweisende Lösungen auf technischem Gebiet geschaffen haben. Gleichzeitig fördern diese Preise die Entwicklung von Erfindergeist, Innovationsfreude und Fortschritt.

Eindrucksvoll zeigen die an Einzelpersonen oder an Teams verliehenen Preise auch, wie wichtig der Schutz dieser Innovationen ist, beispielsweise zur Unterstützung weiterer Forschungen oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) unterstützt deshalb renommierte Erfinder- und Innovationspreise. Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer sowie weitere Führungskräfte des DPMA sind als Jury- beziehungsweise Kuratoriumsmitglied tätig. Außerdem schlagen unsere Patentprüferinnen und Patentprüfer regelmäßig herausragende Innovationen für eine Prämierung vor.

Im Jahr 2019 engagierte sich das DPMA bei den folgenden Innovationspreisen:

Deutscher Zukunftspreis – Preis des Bundespräsidenten für Technik und Innovation

www.deutscher-zukunftspreis.de

Der *Deutsche Zukunftspreis* ist das Aushängeschild für exzellente Erfindungen; er würdigt den wissenschaftlich-technischen Innovationsgrad, die erfolgreiche Vermarktung und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze. Dieser Preis wird vom Bundespräsidenten persönlich verliehen. Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer ist Mitglied des Kuratoriums, welches die Zielrichtung der Auswahlentscheidungen festlegt.



Das DPMA ist berechtigt, der Jury Projekte für den Deutschen Zukunftspreis vorzuschlagen: Bitte machen Sie uns auf Ihre Projekte aufmerksam! Eine Einreichung für den Zukunftspreis 2021 ist jederzeit bis Anfang November 2020 möglich. Informationen dazu finden Sie auf unseren Internetseiten.

Anlässlich der Verleihung des Deutschen Zukunftspreises 2019 durch den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier an die Firma Celonis hat die Präsidentin des DPMA, Cornelia Rudloff-Schäffer, den Gründern des Software-Start-ups Celonis SE gratuliert. „Alexander Rinke, Bastian Nominacher und Martin Klenk sind herausragende Gründer, wie wir sie in Deutschland dringend brauchen“, sagte Rudloff-Schäffer. „Es ist beeindruckend, in welcher kurzen Zeit Celonis auch internationale Top-Kunden von seinem Produkt überzeugen konnte – und das in einem Markt, der sonst vor allem von ameri-

kanischen Unternehmen dominiert wird.“ Die Investorenbewertung von zuletzt 2,5 Milliarden Dollar und die damit verbundene Einstufung des Unternehmens als eines der wenigen „Einhörner“ in Deutschland spreche für sich. „Das zeigt, dass sich deutsche Unternehmen mit einer herausragenden Technologie auch in der Digitalwirtschaft durchsetzen können“, sagte die Präsidentin des DPMA.

Mit ihrem sogenannten „Process Mining“ bietet Celonis eine Grundlagentechnologie, welche die Lücke zwischen traditioneller, modellbasierter Prozessanalyse und datenzentrischen Analysetechniken wie Data Mining schließt. Mit ihr kann jeder Schritt eines Prozesses in Echtzeit und im Detail sichtbar gemacht werden, wodurch Abläufe effizienter und Optimierungspotenziale sichtbar werden. Dadurch sinken die Kosten teilweise enorm. So wird in Verarbeitungsprozessen weniger Material verbraucht, im Verkehr kommen Züge und Flugzeuge pünktlicher an und in Krankenhäusern haben Patienten kürzere Wartezeiten.



Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und die Preisträger 2019 Alexander Rinke, Martin Klenk und Bastian Nominacher (v.l.n.r.)

Zwei weitere Teams waren für den Deutschen Zukunftspreis 2019 nominiert:

Dr. Christoph Gürtler, Dr. Berit Stange (beide Covestro Deutschland AG, Leverkusen) sowie Prof. Dr. Walter Leitner (Lehrstuhl für Technische Chemie und Petrolchemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen) können mit ihrer Technologie das klimaschädliche Kohlendioxid als Baustein für hochwertige Kunststoffe nutzen. Durch maßgeschneiderte Katalysatoren wurde das reaktions-träge Kohlendioxid für die Herstellung von Polyolen nutzbar gemacht. Diese Polyole dienen als Ausgangssubstanz für vielseitig einsetzbare Kunststoffe.

Dr. Christina Triantafyllou (Siemens Healthcare GmbH, Erlangen), Prof. Dr. Mark E. Ladd (Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg) und Prof. Dr. Arnd Dörfler (Universitätsklinikum Erlangen) haben mit ihrem 7-Tesla-Magnetresonanztomographen (MRT) Magnetom Terra einen Durchbruch in der Präzisionsmedizin geschafft. Der MRT ermöglicht im Vergleich zu bisherigen Technologien eine wesentlich höhere Auflösung in der Bildgebung. Damit können unter anderem neurologische Erkrankungen früher erkannt werden.

Europäischer Erfinderpreis www.epo.org/learning-events/european-inventor_de.html

Das Europäische Patentamt (EPA) hat am 20. Juni 2019 in Wien den Europäischen Erfinderpreis 2019 verliehen. Mit dem Preis, der jährlich in fünf Kategorien vergeben wird, zeichnet das EPA Personen aus Wissenschaft, Forschung und Entwicklung aus. Das DPMA beteiligte sich mit fünf Vorschlägen an diesem Wettbewerb.

Die Preisträger:

» In der Kategorie „**Industrie**“ gewannen die beiden Österreicher Klaus Feichtinger und Manfred Hackl, die Geschäftsführer der Firma EREMA sind. Ihnen gelang es unterschiedliche Kunststoffabfälle zu Regranulat zu verarbeiten, aus dem wieder Kunststoffe hergestellt werden können, die von neuem Kunststoff nicht zu unterscheiden sind. Bei ihrem Verfahren wird das Abfallmaterial in einen Extruder eingespeist und entgegengesetzt zur Bewegungsrichtung der Schnecke bewegt. Auf diese Weise kann das Material schneller und bei niedrigeren Temperaturen verarbeitet werden, als dies früher möglich war.

» In der Kategorie „**Forschung**“ ging die Auszeichnung an den französischen Immunologen Jérôme Galon. Mit Hilfe digitaler Bilder von Tumorproben wird die Anzahl positiver Immunzellen am Ort des Tumors bestimmt. Anhand der Intensität der Immunantwort können die Heilungschancen eines Krebspatienten vorhergesagt werden. Damit werden auf den einzelnen Patienten zugeschnittene Therapien möglich.

» Der japanische Wissenschaftler Akira Yoshino erhielt den Europäischen Erfinderpreis in der Kategorie „**Nicht-EPO-Staaten**“. Er entwickelte seit 1983 sichere Lithium-Ionen-Akkumulatoren, die heute bei der Stromversorgung

in Smartphones, in Elektrofahrzeugen und zahlreichen weiteren Geräten nicht wegzudenken sind. Das instabile Lithium-Metall an der Anode wurde durch einen sicheren, elektrisch leitenden Kunststoff ersetzt, das Material der Kathode gegen Lithiumkobaltoxid ausgetauscht. Eine hitzesensitive Membran auf der Basis von Polyethylen zwischen den reaktiven Schichten verhindert ein Brennen der gesamten Struktur.

- » In der Kategorie „**Kleine und Mittlere Unternehmen**“ gewann der niederländische Erfinder Rik Breur mit seiner Antifouling-Faserfolie für Schiffsrümpfe, die den Treibstoffverbrauch um 40 Prozent verringert und den Einsatz von schwermetallhaltigen Lacken überflüssig macht. Die Folie wird direkt auf den Schiffsrumpf aufgeklebt. Die Oberseite ist mit Nylonfasern besetzt, die, wie die Stacheln eines Seeigels, die Besiedelung mit Algen, Muscheln, Seepocken und sonstigen Meereslebewesen verhindern.
- » Für ihr **Lebenswerk** und mit dem **Publikumspreis** wurde die spanische Wissenschaftlerin Margarita Salas Falgueras ausgezeichnet. Mit der von ihr entdeckten und aus Viren isolierten phi29-DNA-Polymerase ist es möglich, DNA-Spuren schnell und nahezu fehlerfrei zu vervielfältigen, so dass eine vollständige Genomanalyse möglich ist. Die Amplifikation mithilfe der phi29-DNA-Polymerase ist heute aus der Onkologie, der Forensik und der Archäologie nicht mehr wegzudenken.



Margarita Salas Falgueras († 2019)

Der Deutsche Innovationspreis

www.der-deutsche-innovationspreis.de

Der Deutsche Innovationspreis wird seit über zehn Jahren in drei verschiedenen Kategorien verliehen. In der Jury dieses Innovationspreises ist das DPMA mit seiner Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer vertreten.

- » In der Kategorie „**Großunternehmen**“ hat die Airbus Defence and Space GmbH mit ihrem Projekt „Crew Interactive MOBILE companioN (CIMON)“ gewonnen. Das robotische Assistenzsystem ist mit einer Mensch-Maschine-Schnittstelle ausgestattet. Mit dem System wurde erstmalig Künstliche Intelligenz, die mit der Besatzung interagieren kann, auf die ISS gebracht.
- » In der Kategorie „**Mittelständische Unternehmen**“ hat die Celonis SE mit ihrem Projekt Process Mining, welches auch mit dem Deutschen Zukunftspreis 2019 ausgezeichnet wurde, gewonnen.
- » Die Preisträgerin in der Kategorie „**Start-Ups**“ ist die Blickfeld GmbH, die eine Laserscanner-Technologie (LiDAR) mit entsprechender Software entwickelt hat. LiDAR erzeugt hochaufgelöste Tiefenkarten, die sich hervorragend für die Umgebungswahrnehmung eignen. Die Technologie findet Anwendung unter anderem in der autonomen Mobilität, der Robotik und in Smart Cities.

Jugend forscht

www.jugend-forscht.de

Zu Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb in den MINT-Fächern „Jugend forscht“ traten beim Bundesfinale Ende Mai 2019 in Chemnitz 53 Jungforscherinnen (28 Prozent) und 137 Jungforscher im Alter von 12 bis 22 Jahren mit 111 Projekten an, um diese einer Fachjury sowie dem Publikum vorzustellen und natürlich um einen der begehrten Preise zu gewinnen. Dazu kommt, dass seit 1981 alle Sieger und Platzierten des Bundeswettbewerbs zu einem persönlichen Empfang in das Kanzleramt eingeladen werden.

Den Preis der Bundeskanzlerin für die originellste Arbeit erhielten Anton Fehnker und Simon Raschke. Sie untersuchten mit einem findigen Versuchsaufbau, wie die unangenehmen Rippelmuster auf Straßen und Wegen zustande kommen. Ihre Ergebnisse zeigen, dass der Prozess der Rippelbildung chaotischen Gesetzmäßigkeiten folgt.

Dass Jugendliche sich nicht nur auf Demonstrationen, sondern auch in der Forschung für die Umwelt engagieren, zeigten die beiden Sieger in der Kategorie Chemie: Paul Kunisch und Thomas Derra. Sie entwickelten ein neuartiges, kostengünstiges Bindemittel zur Bekämpfung von Ölteppichen auf Gewässern. Dazu imprägnierten sie Zellstoff, Baumwolle, Sägespäne und Vliese mit einem Leimungsmittel aus der Papierindustrie und erzielten so eine höhere Saugkraft als herkömmliche Ölbinder.

Allen Siegerinnen und Siegern wünschen wir weiterhin viel Erfolg.

Innovationspreis Thüringen

www.innovationspreis-thueringen.de

Gemeinsam mit der Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT), dem TÜV Thüringen und der Ernst-Abbe-Stiftung hat der Thüringer Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee am 27. November 2019 in Weimar den „XXII. Innovationspreis Thüringen 2019“ in vier Kategorien und einen Sonderpreis mit einem Preisgeld in einer Höhe von insgesamt 100 000 Euro verliehen.

In der 17-köpfigen Jury war das DPMA erneut durch den Leiter der Dienststelle Jena, Markus Ortlieb, kategorieübergreifend insbesondere zur Klärung von Fragen zum Stand der Technik und zu gewerblichen Schutzrechten vertreten.

Ausgezeichnet mit dem Innovationspreis Thüringen 2019 wurden

- » in der Kategorie „**TRADITION & ZUKUNFT**“ das Nurflügel-Flugzeug der HORTEN Aircraft GmbH, mit dem eine alte Idee mit dem Potenzial, die Luftfahrt zu revolutionieren, in die Praxis umgesetzt wurde,
- » in der Kategorie „**INDUSTRIE & MATERIAL**“ ein effizientes Thermomanagement mittels flexibler, metallfreier Heizmaterialien auf Polymerbasis des Thüringer Instituts für Textil- und Kunststoff-Forschung Rudolstadt e.V., das insbesondere für effiziente Heizsysteme in Elektrofahrzeugen und für Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum großes Potenzial haben dürfte,
- » in der Kategorie „**DIGITALES & MEDIEN**“ der von der MetraLabs GmbH entwickelte modulare Serviceroboter TORY für den Einzelhandel, mit dem die Daten zu Beständen und Positionen von Produkten vollautomatisch registriert und weitergeleitet werden können,
- » in der Kategorie „**LICHT & LEBEN**“ ein von der Röber Institut GmbH (PETKUS Group) entwickelter optischer Sortierer für die qualitativ hochwertige Aufbereitung von Feinsaat, mit dem Pflanzensamen mittels einer neuen optischen Sensorik, maßgeschneiderter Düsen und effiziente Algorithmen in einer deutlich verbesserten Trennschärfe sortenrein und ohne Verunreinigungen selektiert und angeboten werden können.
- » Der „**SONDERPREIS FÜR JUNGE UNTERNEHMEN**“ ging an die ICO-LUX GmbH (Jena) für deren KI-basierte Echtheitsprüfung von Papierdokumenten.
- » Mit dem „**ERNST-ABBE-PREIS FÜR INNOVATIVES UNTERNEHMERTUM 2019**“ wurde Frank Orschler, Geschäftsführer der Königsee Implantate GmbH, für seine Verdienste um den Wissenschafts- und Technologiestandort Thüringen ausgezeichnet.

Innovationspreis Bayern

www.innovationspreis-bayern.de

Der Innovationspreis Bayern wurde 2019 nicht vergeben. 2020 wird Präsidentin Rudloff-Schäffer die Jurytätigkeit von Günther Schmitz, der als Vizepräsident des DPMA von 2010 bis 2018 Jurymitglied beim Innovationspreis Bayern war, übernehmen.

women&work Erfinderinnenpreis

www.erfinderinnenpreis.de

Seit 2017 zeichnet *women&work*, Europas Leitmesse für Frauen und Karriere, Erfinderinnen aus. Präsidentin Rudloff-Schäffer wählte als Mitglied der Jury die Preisträgerinnen mit aus. An der Preisverleihung, die im Rahmen der Messe *women&work* in Frankfurt/Main stattfand, nahm vom DPMA die Abteilungsleiterin Frau Dr. Fill teil.

Die Preisträgerinnen:

- » **Dr. Karin Weigelt** hat eine elektrisch leitfähige Druckfarbe, die in herkömmlichen industriellen Druckmaschinen genutzt werden kann, entwickelt. Druckprodukte können so mit einer elektronischen Schnittstelle zu Smartphones und digitalen Dienstleistungen ausgestattet werden.
- » **Dr. Jenny Müller** hat mit dem Startup **DIE FRISCHEMANUFAKTUR** zusammen mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und Unterstützung von 3M ein Verfahren entwickelt, das geschnittenes Obst mit Hilfe von Vitamin C und Schutzgas bis zu 10 Tage frisch hält und so hilft, Lebensmittelabfall zu vermeiden.
- » Mit dem von **Kim Eisenmann** entwickelten Armband kann man Getränke auf die bekanntesten K.o.-Tropfen testen. Neben dem Test selbst schützt das Armband präventiv durch Abschreckung der potentiellen Täter.
- » 2019 wurde erstmals der **Sonderpreis Humanismus 4.0** verliehen: „Humanismus 4.0“ setzt sich für eine kooperative Gesellschaft ein, mit dem Ziel, die Herausforderungen der Gegenwart gemeinschaftlich zu lösen und die Zukunft menschen- und umweltfreundlich zu gestalten.

Der Sonderpreis ging an die Architektin **Marcella Hansch** und ihr Projekt zur Säuberung der Weltmeere von Plastik.

Schutzrechte in der Popkultur

Seit dem Relaunch Ende 2017 finden Sie auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) regelmäßig Artikel, die das Arbeitsfeld des DPMA in seinem gesamten Umfang veranschaulichen. Themen aus der Popkultur würde man auf den ersten Blick vielleicht gar nicht mit dem DPMA in Verbindung bringen. Aber hinter Mickey Mouse, Donald Duck oder Darth Vader stecken spannende, bisweilen komplexe schutzrechtliche Fragestellungen. Denn es geht hier oft um wertvolle Marken. Indem wir uns mit diesen Themen beschäftigen, machen wir unsere Arbeit auch über Fachkreise hinaus anschaulich und erwecken Aufmerksamkeit für die Bedeutung von gewerblichen Schutzrechten.



MICKEY MOUSE

Register-Nr. 135377

Neben Mickey Mouse (IR-Wort-/Bildmarke 135377, siehe Abbildung), der bereits 92 Jahre alt ist, dürfte Donald Duck die bekannteste Marke der Walt Disney Company sein. Der Entencharakter feierte 2019 seinen 85. Geburtstag: Am 9. Juni 1934 hatte Donald in dem Zeichentrickfilm „The Wise Little Hen“ seinen ersten Auftritt als Nebendarsteller.

Mit 85 Jahren ist Donald immer noch cholerisch, meist vom Pech verfolgt, chronisch pleite und alleinerziehender „Onkel“ von Drillingen. Und genau diese Menschlichkeit verhalf der Figur zu ihrer Popularität. Walt Disney nutzte clever die gewerblichen Schutzrechte, um seine Schöpfungen exklusiv und effektiv zu vermarkten. Praktisch alle populären Trickfiguren der Disney-Geschichten sind markenrechtlich geschützt.

Asterix wird 60: Weltliteratur mit Wildschweinen

Etwas jünger ist sein französischer Kollege Asterix. Der 60. Geburtstag des kleinen Galliers wurde nicht nur in Frankreich mit Sondermünzen, Briefmarken oder Ausstellungen groß gefeiert. Am 29. Oktober 1959 hatte er seinen ersten Auftritt in der Pilot-Ausgabe der französischen Jugendzeitschrift „Pilote“. 380 Millionen Bände der Comicreihe mit den Abenteuern des zaubertrank-schluckenden Flügelhelmträgers wurden bisher weltweit verkauft; sie erschienen in 80 Ländern und 111 Sprachen und Dialekten. Dazu kamen noch diverse Filme.

Der 38. Band erschien im Herbst 2019 mit einer internationalen Startauflage von fünf Millionen Exemplaren, davon alleine in Deutschland 1,6 Millionen. Hierzulande scheinen die treuesten Fans der unbeugsamen Gallier zu leben, denn rund ein Drittel aller jemals verkauften Asterix-Bände ging in Deutschland über den Ladentisch. Es gibt außerdem Dialektversionen der Abenteuer in insgesamt 29 deutschen Mundarten.

Gallier gut geschützt

Die Serie weist einige interessante „Erfindungen“ auf. Am bekanntesten ist natürlich der Zaubertrank des Druiden Miraculix (DE-Marke 1022703), der übermenschliche Kräfte verleiht. Zwar sind Kochrezepte an sich nicht patentfähig, aber ein Stärkungsmittel von derart durchschlagender Wirkung wäre sicherlich dem Patentschutz zugänglich.



ASTERIX et OBELIX

IR-Wort-/Bildmarke 373128

Die Autoren und der Verlag haben selbstverständlich daran gedacht, ihre wildschweinliebenden Raufbolde gut zu schützen: Nicht nur die Namen der

Titelhelden Asterix und Obelix sind geschützt (IR-Wort-/Bildmarke 373128, siehe Abbildung), sondern auch Nebenfiguren wie Verleihnix (Wortmarke 425269), Automatix (425270), Troubadix (1068120) oder Grautvornix (305077236).

Beim (Duff-)Bier hört der Spaß auf

Sie sind gelb, chaotisch – und unglaublich beliebt: Vor 30 Jahren traten „The Simpsons“ zum ersten Mal im amerikanischen Fernsehen auf. 31 Staffeln und über 650 Episoden später ist die Serie die langlebteste und erfolgreichste der USA. Und weltweit dank Lizenzen und Merchandising ein Milliardengeschäft, abgesichert durch die ganze Palette der Schutzrechte für geistiges Eigentum.

Den Simpsons-Machern um Matt Groening (selbst eine Marke: 004827176) gelingt es mit bissiger Satire und schrägem Humor Themen wie Umweltverschmutzung, religiöse Doppelmoral, Spießertum, Konsumwahn und die Glorifizierung des „American way of life“ aufs Korn zu nehmen. Matt Groening hatte sich 1989 bei der Erstausstrahlung wohl nicht träumen lassen, dass diese Serie ein Welterfolg werden würde. Die Simpsons-Serie hat neben zahlreichen Auszeichnungen sogar einen Stern auf dem legendären Walk of Fame in Hollywood erhalten.

Der Sender Fox hat sich zahlreiche Markenrechte rund um die Simpsons eintragen lassen, beim DPMA zum Beispiel 1183601, 1184435, DD648048; dazu Unionsmarken wie 000143248, 001521285, 002991586, 012720421. Selbstverständlich gibt es von den Simpsons Tassen, Uhren, Bettwäsche, Bücher, T-Shirts, Mützen, Schach oder Computerspiele. Und noch viel, viel mehr.

Homer Simpson trinkt in der Serie gerne und viel Bier, bevorzugt die (ursprünglich fiktive) Marke „Duff beer“ („duff“ bedeutet als Adjektiv in etwa „wertlos“). Zahlreiche Merchandising-

artikel rund um die Trickfilmreihe zeigen daher Duff-Bierdosen. Echtes Duff-Bier lehnten die Macher der Serie jedoch aus Gründen des Jugendschutzes immer als Merchandising-Produkt ab.



Unionsmarke EM 001521285

Als eine australische Brauerei in den 1990er Jahren ein „Duff“-Bier auf den Markt brachte, untersagte ihnen Fox die Produktion gerichtlich. Eine neuseeländische Brauerei, die sich nach ihrem Inhaber Duff nannte, soll das Medienunternehmen zur Umbenennung gezwungen haben. Als in Deutschland ein „Duff“-Bier auf den Markt kam, ging Fox ebenfalls dagegen vor. Ein deutsches Unternehmen hatte beim DPMA entsprechende Markenrechte angemeldet und ließ ein „Duff“-Bier brauen. Fox versuchte, die Marke beim DPMA löschen zu lassen und den Vertrieb zu stoppen, scheiterte 2004 aber vor dem Bundespatentgericht. In der Urteilsbegründung hieß es:

„Zwar habe die Widersprechende durch Vorlage umfangreicher Unterlagen glaubhaft gemacht, dass diese Serie mittlerweile auch in Deutschland einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht habe. Mit den vorgelegten Unterlagen habe sie aber nicht annähernd nachweisen können, dass auch der Begriff „Duff BEER“ bei den inländischen Verkehrskreisen einen Bekanntheitsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht habe.“ (BPatG 26 W (pat) 113/03)

Die Marke 302009021478 hat Fox von der beklagten Duff Beer UG Anfang 2014 übernommen – und sie dann löschen lassen.

Jahrhundert-Comic: Der brave Bursche mit der geschützten Haartolle
Hunderttausend heulende Höllenhunde! Kann es wirklich wahr sein, dass Tim und Struppi bereits 90 Jahre alt sind? Am 10. Januar 1929 erschien in

der Zeitschrift „Le Petit Vingtième“ die erste Folge von „Tintin“, dem wohl einflussreichsten europäischen Comic. Über einen Zeitraum von einem halben Jahrhundert erschienen insgesamt 24 Abenteuer des jungen Reporters und seines weißen Foxterriers. Generationen sind mit Tim, Kapitän Haddock, Professor Bienlein und Schulze & Schultze groß geworden.



Wort-/Bildmarke 004084471

Die Geschichten wurden in über 80 Sprachen übersetzt und verkaufte sich weltweit über 230 Millionen Mal. Ein so erfolgreiches Produkt ist natürlich markengeschützt: Das französische Original „Tintin“ ist als EM-Wortmarke 000145151 und als Wort-/Bildmarke 004084471 (siehe Abbildung) geschützt. Für den deutschsprachigen Raum hat sich der Verlag die Wortmarke „Tim und Struppi“ (998406, 3020100084553) für diverse Nizza-Klassen (16, 28, 38, 41) eintragen lassen. Auch „Captain Haddock“ ist als EU-Wortmarke geschützt (001088608). Tims berühmte Haartolle wurde mehrfach als Wort-/Bildmarke geschützt (001844521, 002329670). Selbst Autor „Hergé“ ist als Wortmarke eingetragen (005856497).

Die Macht und das Merchandising: Schutzrechte rund um „Krieg der Sterne“

Star Wars gilt als eine der kommerziell erfolgreichsten Filmreihen der Welt. Schätzungen zufolge wurden mit dem Merchandising rund um die Filme bisher über 30 Milliarden Dollar umgesetzt. Und dies wurde möglich durch eine clevere Schutzrechtsstrategie ihres Schöpfers George Lucas, der sich diverse Merchandisingrechte sicherte und sich unter anderem Spielzeugfiguren der Protagonisten patentieren und ihre Namen als Marken schützen ließ.

Die Marke des Bösen

Die Figur des Meister Yoda beispielsweise wurde unter der Nummer US265754S zum Patent angemeldet. Darth Vader ist als dreidimensionale Unionsmarke eingetragen (Register-Nr. 005896601). Auch der Name des Bösewichts ist unter der Wortmarke „Lord Darth Vader“ (Register-Nr. 990370) geschützt; sein Gegenspieler Obi-Wan Kenobi ist als Wortmarke Nr. 39609975 registriert. Der berühmte Star-Wars-Schriftzug wurde natürlich als Wort-/Bild-Marke (971996) gesichert. Im globalen Marketing versäumte Lucas es auch nicht, sich die deutsche Aussprache seiner Figuren zu sichern, etwa als Wortmarke „Erzwo-Dezwo R2D2“ (971997). Auch die Titel der Filme – zuletzt „The Rise of Skywalker“ – wurden als Unionsmarke angemeldet (EM 018051545).

Gut geschützt galaktisch erfolgreich

Selbst groteske oder putzige Nebenfiguren, die in den Filmen nur für wenige Augenblicke zu sehen sind, wurden patentgeschützt als Spielfiguren auf den Markt gebracht, etwa „Jabba the Hutt“ (US277211S), der Kopfgeldjäger „Boba Fett“ (US264109S) oder ein possierliches blaues Tierchen namens Max Rebo (US277883S). Nicht zu vergessen die fantasievollen Maschinen wie der elefantenartige Kampfroboter „Imperialer Läufer AT-AT“ (US266777S), mit denen unzählige Kinder den Kampf der „dunklen Seite“ gegen die Jedi nachspielten.

Lucasfilm, das seit einigen Jahren zu Disney gehört, hat aber nicht nur die kommerzielle Verwertung seiner Filme perfektioniert, sondern bringt auch die cinematische Tricktechnik stets neu voran. In den vergangenen Jahren hat das Unternehmen zahlreiche Patente im Bereich Computergrafik/CGI angemeldet. In **DEPATISnet** hält Lucasfilm stolze 307 Einträge (Stand: 19. Dezember 2019).



Wort-/Bildmarke 971996

Unser Ausblick 2020

Im Zusammenhang mit der Förderinitiative der EU-Kommission „Start-up and Scale-Up“ nimmt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als „Contact Office“ an dem Projekt IPA4SME (im Rahmen des COSME-Programms der EU, Fördermittelbescheid Nr. 836042) auch im Jahr 2020 aktiv teil.

Das IPA4SME-Projekt fördert zu 100 Prozent sogenannte „IP pre-diagnostic“-Dienste, die weitestgehend als IP-Audit-Maßnahmen beschrieben werden können, in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Für die Durchführung der „IP pre-diagnostic“-Dienste (dieser Baustein des Projektes wird als Pilotprojekt nur in elf europäischen Staaten, darunter in Deutschland, umgesetzt) wurden durch das DPMA in seiner Rolle als „Contact Office“ die Patentinformationszentren (PIZ) in Deutschland als Experten für die Durchführung benannt und vom zuständigen Projektkonsortium (CARSA S.A. Alicante, ES) anerkannt. Das DPMA wird in diesem Zusammenhang auch 2020 einen Teil der von den PIZ erstellten IP-Audit-Berichte einem formalen „Quality Check“ unterziehen und zu einer reibungslosen Abwicklung der Kostenerstattung der PIZ beitragen.

Die PIZ konnten bis Ende 2019 bereits eine signifikante Zahl von Beratungsleistungen im Rahmen des Projektes umsetzen und werden auch 2020 entsprechende Maßnahmen anbieten können.

Durch das Engagement des DPMA für seine regionalen Partner ist es in Deutschland erstmals gelungen, IP-bezogene Fördermittel der Europäischen Kommission direkt für PIZ verfügbar zu machen.



Wegen der Corona-Pandemie beteiligt sich das DPMA in diesem Jahr an weniger Veranstaltungen als gewohnt. Auch bei den angegebenen Veranstaltungen kann es noch zu Änderungen kommen

DPMA-Messekalender 2020			
	Messe	Ort	Internet
Januar			
07.01.-09.01.2020	PSI	Düsseldorf	psi-messe.com
07.01.-10.01.2020	heimtextil	Frankfurt/M.	heimtextil.messefrankfurt.com
Februar			
07.02.-11.02.2020	ambiente	Frankfurt/M.	ambiente.messefrankfurt.com
März			
01.03.-04.03.2020 <i>ABGESAGT</i>	Internationale Eisenwarenmesse	Köln	eisenwarenmesse.de
10.03.-12.03.2020 <i>ABGESAGT</i>	LogiMAT	Stuttgart	logimat-messe.de
15.03.-17.03.2020 <i>VERSCHOBEN AUF 21.03.-23.03.2021</i>	ProWein	Düsseldorf	prowein.de
31.03.-03.04.2020 <i>VERSCHOBEN AUF 19.10.-22.10.2020</i>	analytica	München	analytica.de
April			
18.04.-19.04.2020 <i>ABGESAGT</i>	VELOBerlin	Berlin	veloberlin.com
20.04.-24.04.2020 <i>ABGESAGT</i>	HANNOVER MESSE	Hannover	hannovermesse.de
Mai			
04.05.-08.05.2020 <i>ABGESAGT</i>	IFAT	München	ifat.de
Juni			
11.06.2020	Potsdamer Gründertag	Potsdam	gruendung.wfbb.de
16.06.-19.06.2020 <i>VERSCHOBEN AUF 08.12.-11.12.2020</i>	automatica	München	automatica-munich.com
September			
08.09.-12.09.2020 <i>VERSCHOBEN AUF 14.09.-18.09.2021</i>	Automechanika	Frankfurt/M.	automechanika.messefrankfurt.com
22.09.-25.09.2020 <i>VERSCHOBEN AUF 27.04.-30.04.2021</i>	InnoTrans	Berlin	innotrans.de
23.09.-24.09.2020	all about automation	Chemnitz	all-about-automation.com
Oktober			
09.10.-10.10.2020	deGUT	Berlin	degut.de
15.10.2020	MUT	Leipzig	mut.business
29.10.-01.11.2020	iENA	Nürnberg	iena.de
November			
10.11.-13.11.2020	electronica	München	electronica.de
16.11.-19.11.2020	MEDICA	Düsseldorf	medica.de

Statistik

Mit der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte haben wir auch das Statistiksistem für alle Schutzrechte umgestellt. Wir nutzen nun das dynamische Statistiksistem **DPMAstatistik**.

Dabei werden Daten nicht mehr in sogenannten „Zählöpfen“ erfasst, die nach Abschluss eines Jahres endgültig feststehen, sondern die Werte bleiben dynamisch und können sich im Laufe der Zeit noch ändern, beispielsweise wenn eine Rechtsstandsänderung in die Vergangenheit wirkt. Die Höhe der Werte hängt daher vom jeweiligen Abfragezeitpunkt ab.

Die nachfolgenden Statistiken beruhen auf dem Abfragezeitpunkt Februar 2020. Die Tabellen 1.9 und 1.13 beinhalten von nun an auch PCT-Anmeldungen in nationaler Phase. Da die Zahl der angemeldeten Designs erst mit Abschluss des Eintragungsverfahrens feststeht, enthielten die Tabellen 4.2, 4.4 und 4.5 bisher für das jeweils aktuelle Berichtsjahr vorläufige Daten. Aus diesem Grund werden in den genannten Tabellen nun eingetragene Designs ausgewiesen.

Ausführlichere Statistiken finden Sie in der jeweiligen März-Ausgabe der Zeitschrift „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ (Blatt für PMZ), die vom Carl Heymanns Verlag veröffentlicht wird (📄).

Patentanmeldungen und Patente

89

1.1	Nationale Patentanmeldungen und internationale Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland	89
1.2	Nationale Patentanmeldungen vor Eintritt in das Prüfungsverfahren	89
1.3	Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren	89
1.4	Patentbestand	90
1.5	Anteil der nationalen Patentanmeldungen, bei denen die Person des Anmelders mit der des Erfinders identisch ist, aufgeschlüsselt nach Anmeldersitz (in %)	90
1.6	Patentanmeldungen nach Bundesländern	90
1.7	Patentanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern	91
1.8	Patentanmeldungen nach Herkunftsländern	91
1.9	Patentanmeldungen der Hochschulen nach Bundesländern	92
1.10	Aufschlüsselung der nationalen Patentanmeldungen aus dem Inland nach Aktivität der Anmelder	92
1.11	Einspruchsverfahren	93
1.12	Patentanmeldungen nach Technologiefeldern mit den häufigsten Anmeldungen im Jahr 2019	93
1.13	Unternehmen und Institutionen mit den meisten Patentanmeldungen im Jahr 2019	94

Gebrauchsmuster und Topografien

95

2.1	Gebrauchsmuster	95
2.2	Topografien nach dem Halbleiterschutzgesetz	95
2.3	Gebrauchsmusteranmeldungen nach Bundesländern	96
2.4	Gebrauchsmusteranmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern	97

Nationale Marken

98

3.1	Anmeldungen und Eintragungen	98
3.2	Widerspruchsverfahren	98
3.3	Löschungen, Verlängerungen, in Kraft befindliche Marken	98
3.4	Verfahren zur internationalen Registrierung von Marken	99
3.5	Nationale Markenmeldungen nach Bundesländern	100
3.6	Markenanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern	101
3.7	Nationale Markenmeldungen nach Leitklassen	102
3.8	Unternehmen und Institutionen mit den meisten Markeneintragungen im Jahr 2019	104

Designs

105

4.1	Anmeldungen und Erledigungen von Designs	105
4.2	Eingetragene Designs nach Bundesländern	105
4.3	Anhängige angemeldete Designs und in Kraft befindliche Designs; Nichtigkeitsverfahren	106
4.4	Eingetragene Designs, Anteile und Designs pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern	106
4.5	Unternehmen und Institutionen mit den meisten eingetragenen Designs im Jahr 2019	107

Sonstige Themen

108

5.	Register anonymer und pseudonymer Werke	108
6.	Patentanwalts- und Vertreterwesen	108

1. Patentanmeldungen und Patente

1.1 Nationale Patentanmeldungen beim DPMA und internationale Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland
(PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Jahr	Nationale Anmeldungen ¹			PCT-Anmeldungen in nationaler Phase			Anmeldungen (National und PCT in nationaler Phase)		
	Inland ²	Ausland ²	Gesamt	Inland ²	Ausland ²	Gesamt	Inland ²	Ausland ²	Gesamt
2015	46 466	13 990	60 456	921	5 522	6 443	47 387	19 512	66 899
2016	47 316	14 264	61 580	1 174	5 151	6 325	48 490	19 415	67 905
2017	46 740	14 744	61 484	1 047	5 191	6 238	47 787	19 935	67 722
2018	45 626	15 251	60 877	1 006	6 021	7 027	46 632	21 272	67 904
2019	45 534	14 396	59 930	1 100	6 407	7 507	46 634	20 803	67 437

¹ beim DPMA eingereichte Anmeldungen für ein deutsches Patent / ² Anmeldersitz

1.2 Nationale Patentanmeldungen vor Eintritt in das Prüfungsverfahren

Jahr	Eingang Anmeldungen insgesamt ¹	Erledigungen vor Stellung des Prüfungsantrags ²	Bestand am Jahresende	
			Nationale Anmeldungen	darunter mit abgeschlossener Formalprüfung
2015	60 611	20 904	148 099	140 384
2016	61 768	20 157	150 850	143 475
2017	61 616	20 760	151 512	144 131
2018	61 020	21 402	151 461	144 001
2019	60 013	20 779	150 947	144 510

¹ Neuanmeldungen und Zurückverweisungen vom Bundespatentgericht, Abhilfen auf Beschwerden, Wiedereinsetzungen

² Zurücknahmen, Nichtzahlungen der Anmelde- oder Jahresgebühr, Prüfungsantrag wurde nicht gestellt und Zurückweisungen

1.3 Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren

Jahr	Eingang Prüfungsanträge		Abgeschlossene Prüfungsverfahren	Veröffentlichte Patenterteilungen
	Gesamt	darunter mit der Anmeldung		
2015	44 683	25 682	33 569	14 795
2016	45 620	26 387	35 803	15 652
2017	47 442	26 536	36 837	15 649
2018	47 127	26 198	38 106	16 369
2019	47 205	25 975	40 124	18 255

1.4 Patentbestand (vom DPMA erteilt)

Jahr	Eingang	Abgang	Bestand am Jahresende
2015	14 845	14 750	129 531
2016	15 702	15 667	129 538
2017	15 693	16 266	128 940
2018	16 414	15 849	129 490
2019	18 289	15 712	131 999

1.5 Anteil der nationalen Patentanmeldungen, bei denen die Person des Anmelders mit der des Erfinders identisch ist, aufgeschlüsselt nach Anmeldersitz (in %)

	2015	2016	2017	2018	2019
Inländer	7,7	7,7	7,1	6,7	6,5
Ausländer	2,0	2,1	2,0	1,8	1,5
Gesamt	6,3	6,3	5,9	5,4	5,3

1.6 Patentanmeldungen (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase) nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	14 220	14 383	14 508	14 586	15 230
Bayern	15 345	15 865	15 478	14 920	14 064
Berlin	840	829	715	721	678
Brandenburg	358	332	329	289	294
Bremen	158	141	129	136	142
Hamburg	806	790	771	860	736
Hessen	1 906	1 936	1 930	1 614	1 536
Mecklenburg-Vorpommern	155	105	135	145	89
Niedersachsen	3 486	3 701	3 514	3 608	3 847
Nordrhein-Westfalen	6 877	7 076	7 208	6 847	7 022
Rheinland-Pfalz	938	1 076	921	910	830
Saarland	214	196	197	175	215
Sachsen	907	812	719	596	667
Sachsen-Anhalt	200	228	186	205	193
Schleswig-Holstein	463	501	509	474	493
Thüringen	514	519	538	546	598
Deutschland	47 387	48 490	47 787	46 632	46 634

1.7 Patentanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2018			2019			Veränderungen 2018 zu 2019 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Baden-Württemberg	14 586	31,3	132	15 230	32,7	138	+ 4,4
Bayern	14 920	32,0	114	14 064	30,2	108	- 5,7
Nordrhein-Westfalen	6 847	14,7	38	7 022	15,1	39	+ 2,6
Niedersachsen	3 608	7,7	45	3 847	8,2	48	+ 6,6
Hessen	1 614	3,5	26	1 536	3,3	25	- 4,8
Rheinland-Pfalz	910	2,0	22	830	1,8	20	- 8,8
Hamburg	860	1,8	47	736	1,6	40	- 14,4
Berlin	721	1,5	20	678	1,5	19	- 6,0
Sachsen	596	1,3	15	667	1,4	16	+ 11,9
Thüringen	546	1,2	25	598	1,3	28	+ 9,5
Schleswig-Holstein	474	1,0	16	493	1,1	17	+ 4,0
Brandenburg	289	0,6	12	294	0,6	12	+ 1,7
Saarland	175	0,4	18	215	0,5	22	+ 22,9
Sachsen-Anhalt	205	0,4	9	193	0,4	9	- 5,9
Bremen	136	0,3	20	142	0,3	21	+ 4,4
Mecklenburg-Vorpommern	145	0,3	9	89	0,2	6	- 38,6
Deutschland	46 632	100	56	46 634	100	56	0,0

1.8 Patentanmeldungen nach Herkunftsländern (Anmeldersitz)
(Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	2015	2016	2017	2018	2019
Deutschland	47 387	48 490	47 787	46 632	46 634
Japan	6 424	6 839	7 282	8 013	7 955
Vereinigte Staaten	6 151	5 860	6 084	6 670	6 207
Republik Korea	1 423	1 203	1 173	1 313	1 262
Schweiz	887	953	922	814	810
Taiwan	520	598	618	686	737
Österreich	1 026	977	907	777	713
Frankreich	260	270	248	345	460
China	636	551	646	491	449
Schweden	527	517	464	393	380
Sonstige	1 658	1 647	1 591	1 770	1 830
Insgesamt	66 899	67 905	67 722	67 904	67 437

1.9 Patentanmeldungen der Hochschulen nach Bundesländern (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Bundesländer	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	98	74	63	71	69
Bayern	84	81	71	64	65
Berlin	33	20	28	19	22
Brandenburg	15	6	19	9	13
Bremen	12	9	20	16	12
Hamburg	21	21	26	17	15
Hessen	64	60	61	54	42
Mecklenburg-Vorpommern	40	22	19	29	14
Niedersachsen	58	50	62	55	46
Nordrhein-Westfalen	94	106	124	129	141
Rheinland-Pfalz	10	7	7	16	11
Saarland	3	7	4	6	13
Sachsen	157	135	97	81	120
Sachsen-Anhalt	30	40	32	34	26
Schleswig-Holstein	9	19	22	22	19
Thüringen	40	43	46	40	30
Deutschland¹	765	699	699	659	657

¹ Wegen Rundungsdifferenzen können summierte Werte von der Zahl für Deutschland abweichen.

1.10 Aufschlüsselung der nationalen Patentanmeldungen aus dem Inland nach Aktivität der Anmelder (in %)

Anteile der Anmelder mit	2015	2016	2017	2018	2019
einer Anmeldung	66,4	66,7	66,3	65,1	65,6
2 – 10 Anmeldungen	29,3	29,0	29,2	30,1	29,8
11 – 100 Anmeldungen	3,9	3,8	4,0	4,2	4,1
über 100 Anmeldungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Summe	100	100	100	100	100

Anteile der Anmeldungen von Anmeldern mit	2015	2016	2017	2018	2019
einer Anmeldung	13,5	13,0	12,6	11,8	11,7
2 – 10 Anmeldungen	19,2	18,8	18,5	18,0	18,0
11 – 100 Anmeldungen	20,9	20,2	20,4	20,9	21,7
über 100 Anmeldungen	46,4	48,0	48,5	49,3	48,5
Summe	100	100	100	100	100

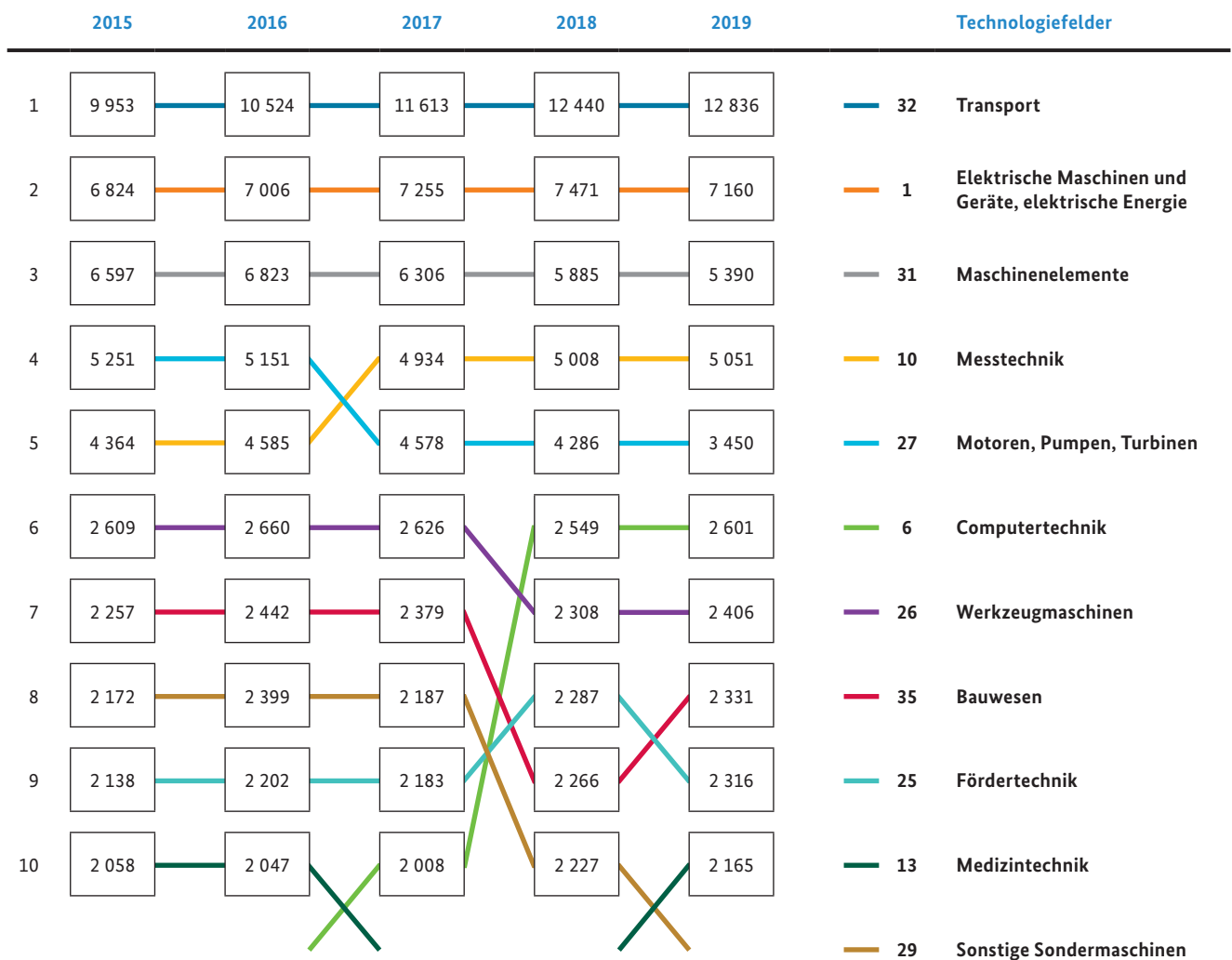
1.11 Einspruchsverfahren

Jahr	Eingang	Abgang			Bestand am Jahresende ²
		Gesamt ¹	darunter durch Widerruf	darunter durch Aufrechterhaltung oder beschränkte Aufrechterhaltung	
2015	402	479	161	231	1 740
2016	416	459	126	256	1 698
2017	376	433	142	229	1 641
2018	338	448	130	248	1 531
2019	294	410	141	212	1 415

¹ Abgänge durch Verzicht, Nichtzahlung der Jahresgebühr, Widerruf, Aufrechterhaltung, beschränkte Aufrechterhaltung

² einschließlich eines erheblichen Anteils an beim BPatG anhängigen Verfahren

1.12 Patentanmeldungen nach Technologiefeldern¹ mit den häufigsten Anmeldungen im Jahr 2019
(Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)



¹ gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources

1.13 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Patentanmeldungen im Jahr 2019
(Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Anmelder ¹		Sitz		Anmeldungen
1	Robert Bosch GmbH	DE		4 202
2	Schaeffler Technologies AG & Co. KG	DE		2 385
3	Bayerische Motoren Werke AG	DE		1 773
4	Ford Global Technologies, LLC		US	1 725
5	Daimler AG	DE		1 711
6	ZF Friedrichshafen AG	DE		1 679
7	VOLKSWAGEN AG	DE		1 567
8	AUDI AG	DE		1 173
9	GM Global Technology Operations LLC		US	1 050
10	Mitsubishi Electric Corporation		JP	760
11	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	DE		718
12	DENSO Corporation		JP	616
13	Intel Corporation		US	596
14	FANUC Corporation		JP	583
15	Toyota Jidosha K.K.		JP	558
16	BSH Hausgeräte GmbH	DE		483
17	Taiwan Semiconductor Manufacturing Co., Ltd.		TW	466
18	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	DE		402
19	Infineon Technologies AG	DE		399
20	Siemens AG	DE		387
21	Miele & Cie. KG	DE		352
22	Continental Automotive GmbH	DE		316
23	OSRAM Opto Semiconductors GmbH	DE		312
24	Continental Reifen Deutschland GmbH	DE		291
25	MAHLE International GmbH	DE		288
26	Valeo Schalter und Sensoren GmbH	DE		283
27	Henkel AG & Co. KGaA	DE		279
28	Hyundai Motor Company		KR	278
28	Kia Motors Corporation		KR	278
30	Siemens Mobility GmbH	DE		251
31	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	DE		244
32	Vitesco Technologies GmbH	DE		233
33	Shimano Inc.		JP	232
34	Carl Zeiss SMT GmbH	DE		231
35	Continental Teves AG & Co. oHG	DE		221
36	Honda Motor Co., Ltd.		JP	217
36	Phoenix Contact GmbH & Co. KG	DE		217
38	Panasonic Intellectual Property Management Co., Ltd.		JP	213
39	SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG	DE		209
40	KRONES AG	DE		206
41	Airbus Operations GmbH	DE		200
42	Voith Patent GmbH	DE		197
43	thyssenkrupp AG	DE		191
44	FEV Europe GmbH	DE		189
45	Deere & Company		US	178
46	Hitachi Automotive Systems, Ltd.		JP	176
47	Aktiebolaget SKF		SE	172
48	Siemens Healthcare GmbH	DE		167
49	HELLA GmbH & Co. KGaA	DE		166
50	SMS group GmbH	DE		165

¹ ohne Berücksichtigung eventueller Konzernverbundenheiten

2. Gebrauchsmuster und Topografien

2.1 Gebrauchsmuster (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Jahr	Eingang				Erledigung		
	Neu- anmeldungen	darunter aus dem Inland	Sonstige ¹	Summe	durch Eintragung	ohne Eintragung	Summe
2015	14 274	10 361	52	14 326	12 255	1 949	14 204
2016	14 030	10 100	25	14 055	12 442	1 889	14 331
2017	13 301	9 481	29	13 330	11 882	1 761	13 643
2018	12 307	8 800	22	12 329	11 295	1 619	12 914
2019	11 668	8 428	14	11 682	10 295	1 538	11 833

¹ Zurückverweisungen vom Bundespatentgericht, Abhilfen auf Beschwerden, Wiedereinsetzungen

Jahr	Am Jahresende anhängige Eintragungsverfahren	Am Jahresende in Kraft befindliche Gebrauchsmuster	Verlängerungen	Erloschene Gebrauchsmuster
2015	5 157	85 117	19 733	14 653
2016	4 878	83 144	20 208	14 446
2017	4 565	81 027	18 822	14 033
2018	3 976	79 289	20 554	13 072
2019	3 823	76 919	18 825	12 678

2.2 Topografien nach dem Halbleiterschutzgesetz

Jahr	Eingang Neu- anmeldungen	Erledigungen			Am Jahresende anhängige Anmeldungen	Erloschen durch Zeitablauf	Am Jahresende in Kraft befindliche Eintragungen
		durch Eintragung	ohne Eintragung	Summe			
2015	0	0	0	0	0	4	20
2016	9	7	2	9	0	1	26
2017	1	0	1	1	0	2	24
2018	0	0	0	0	0	1	23
2019	0	0	0	0	0	2	21

2.3 Gebrauchsmusteranmeldungen (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase) nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	1 886	1 872	1 729	1 612	1 576
Bayern	2 358	2 285	2 060	1 991	1 895
Berlin	335	300	322	307	342
Brandenburg	112	150	136	104	164
Bremen	47	52	52	44	34
Hamburg	194	158	154	175	140
Hessen	628	623	630	624	488
Mecklenburg-Vorpommern	78	71	54	56	43
Niedersachsen	709	698	649	609	558
Nordrhein-Westfalen	2 708	2 645	2 528	2 182	2 175
Rheinland-Pfalz	452	402	390	304	351
Saarland	73	72	72	65	49
Sachsen	330	301	258	294	222
Sachsen-Anhalt	120	128	100	110	97
Schleswig-Holstein	191	193	204	186	167
Thüringen	140	150	143	137	127
Deutschland	10 361	10 100	9 481	8 800	8 428

2.4 Gebrauchsmusteranmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2018			2019			Veränderungen 2018 zu 2019 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	2 182	24,8	12	2 175	25,8	12	- 0,3
Bayern	1 991	22,6	15	1 895	22,5	14	- 4,8
Baden-Württemberg	1 612	18,3	15	1 576	18,7	14	- 2,2
Niedersachsen	609	6,9	8	558	6,6	7	- 8,4
Hessen	624	7,1	10	488	5,8	8	- 21,8
Rheinland-Pfalz	304	3,5	7	351	4,2	9	+ 15,5
Berlin	307	3,5	8	342	4,1	9	+ 11,4
Sachsen	294	3,3	7	222	2,6	5	- 24,5
Schleswig-Holstein	186	2,1	6	167	2,0	6	- 10,2
Brandenburg	104	1,2	4	164	1,9	7	+ 57,7
Hamburg	175	2,0	10	140	1,7	8	- 20,0
Thüringen	137	1,6	6	127	1,5	6	- 7,3
Sachsen-Anhalt	110	1,3	5	97	1,2	4	- 11,8
Saarland	65	0,7	7	49	0,6	5	- 24,6
Mecklenburg-Vorpommern	56	0,6	3	43	0,5	3	- 23,2
Bremen	44	0,5	6	34	0,4	5	- 22,7
Deutschland	8 800	100	11	8 428	100	10	- 4,2

3. Nationale Marken

3.1 Anmeldungen und Eintragungen

Jahr	Eingang				Eintragungen gemäß § 41 Markengesetz	
	Neuanmeldungen			Sonstige ¹		Summe
	Gesamt	darunter aus dem Inland	darunter zu Dienstleistungen			
2015	68 975	65 259	33 661	264	69 239	46 531
2016	69 391	65 321	34 007	391	69 782	52 198
2017	72 048	67 442	33 603	363	72 411	50 949
2018	70 534	65 662	33 122	328	70 862	50 567
2019	73 633	68 272	33 860	385	74 018	55 017

¹ insbesondere Zugänge vom Bundespatentgericht

3.2 Widerspruchsverfahren

Jahr	Eingang von Widersprüchen			Erledigungen von Widerspruchsverfahren		
	damit angegriffene Marken	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Widerspruchs- kennzeichen	Abschluss ohne Auswirkung auf die Marke	Vollständige und teilweise Löschung	Verzicht des Inhabers
2015	2 737	4 068	4 068	1 800	395	512
2016	3 263	4 859	4 859	2 048	445	623
2017	2 886	4 276	4 276	2 118	616	637
2018	2 830	4 205	4 205	1 799	445	640
2019	2 978	3 428	5 096	1 828	438	637

3.3 Löschungen, Verlängerungen, in Kraft befindliche Marken

Jahr	Löschungen sowie sonstige Abgänge	Verlängerungen	Am Jahresende in Kraft befindliche Marken
2015	43 001	34 218	797 420
2016	44 892	34 127	804 734
2017	44 117	35 215	811 555
2018	46 496	39 940	815 621
2019	40 313	39 834	830 319

3.4 Verfahren zur internationalen Registrierung von Marken

Jahr	Anträge auf internationale Registrierung von Marken aus Deutschland			
	Eingang	Erledigung		Bestand am Jahresende
		Weiterleitung an WIPO ¹	Zurücknahme, Zurückweisung	
2015	4 520	4 425	127	391
2016	4 893	4 833	82	366
2017	4 686	4 636	81	326
2018	4 676	4 512	72	424
2019	4 616	4 651	98	275

¹ ohne Gesuche auf Schutzausdehnung gemäß Artikel 3ter Abs. 2 MMA; 2019 sind 206 Gesuche auf Schutzausdehnung eingegangen und 225 Gesuche wurden an die WIPO weitergeleitet.

Jahr	Schutzerstreckung international registrierter Marken aus den Verbandsländern auf Deutschland						
	Eingang ²	Erledigung			Bestand am Jahresende	Eingang	
		volle Schutz- bewilligung	teilweise Schutz- bewilligung	Versagung, Verzicht oder Löschung im Internationalen Register		von Widersprüchen	von Beschwerden
2015	4 528	3 441	302	459	2 955	299	18
2016	3 467	3 043	380	415	2 580	192	14
2017	4 678	3 426	311	512	3 006	280	23
2018	4 828	3 590	264	711	3 268	361	17
2019	5 196	4 123	355	701	3 277	215	14

² ohne sonstige Eingänge und ohne Erneuerungsmarken

3.5 Nationale Markenmeldungen nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	8 407	8 241	8 759	8 339	8 537
Bayern	11 343	11 830	12 497	12 308	12 291
Berlin	5 057	5 245	5 338	5 461	5 465
Brandenburg	999	1 121	1 178	1 074	1 205
Bremen	544	522	586	535	604
Hamburg	3 608	3 569	3 380	3 501	3 444
Hessen	5 344	5 346	5 512	5 211	5 558
Mecklenburg-Vorpommern	606	651	629	578	671
Niedersachsen	4 891	4 558	4 831	4 670	5 113
Nordrhein-Westfalen	14 722	14 881	15 145	14 562	15 557
Rheinland-Pfalz	3 029	3 047	3 078	3 039	3 153
Saarland	717	564	616	548	582
Sachsen	2 091	2 077	2 111	2 049	2 062
Sachsen-Anhalt	717	690	644	767	816
Schleswig-Holstein	2 314	2 182	2 198	2 210	2 277
Thüringen	870	797	940	810	937
Deutschland	65 259	65 321	67 442	65 662	68 272

3.6 Markenmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2018			2019			Veränderungen 2018 zu 2019 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	14 562	22,2	81	15 557	22,8	87	+ 6,8
Bayern	12 308	18,7	94	12 291	18,0	94	- 0,1
Baden-Württemberg	8 339	12,7	75	8 537	12,5	77	+ 2,4
Hessen	5 211	7,9	83	5 558	8,1	89	+ 6,7
Berlin	5 461	8,3	150	5 465	8,0	150	+ 0,1
Niedersachsen	4 670	7,1	59	5 113	7,5	64	+ 9,5
Hamburg	3 501	5,3	190	3 444	5,0	187	- 1,6
Rheinland-Pfalz	3 039	4,6	74	3 153	4,6	77	+ 3,8
Schleswig-Holstein	2 210	3,4	76	2 277	3,3	79	+ 3,0
Sachsen	2 049	3,1	50	2 062	3,0	51	+ 0,6
Brandenburg	1 074	1,6	43	1 205	1,8	48	+ 12,2
Thüringen	810	1,2	38	937	1,4	44	+ 15,7
Sachsen-Anhalt	767	1,2	35	816	1,2	37	+ 6,4
Mecklenburg-Vorpommern	578	0,9	36	671	1,0	42	+ 16,1
Bremen	535	0,8	78	604	0,9	88	+ 12,9
Saarland	548	0,8	55	582	0,9	59	+ 6,2
Deutschland	65 662	100	79	68 272	100	82	+ 4,0

3.7 Nationale Markenmeldungen nach Leitklassen

Klasse	Klasse beinhaltet ¹	2018	2019	+/- in %
1	chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische sowie landwirtschaftliche Zwecke	851	993	+ 16,7
2	im Wesentlichen Farben, Firnisse, Lacke	239	286	+ 19,7
3	im Wesentlichen Putzmittel und Mittel für die Körper- und Schönheitspflege	2 140	2 366	+ 10,6
4	im Wesentlichen technische Öle, Schmiermittel, Brennstoffe und Leuchtstoffe	357	341	- 4,5
5	im Wesentlichen pharmazeutische Erzeugnisse und andere Präparate für medizinische Zwecke	2 224	2 288	+ 2,9
6	im Wesentlichen unedle Metalle und deren Legierungen und Waren aus unedlen Metallen, die nicht in anderen Klassen enthalten sind	835	887	+ 6,2
7	im Wesentlichen Maschinen, Werkzeugmaschinen, Motoren und Triebwerke	1 394	1 617	+ 16,0
8	Handwerkzeuge und -geräte (handbetätigt); Messerschmiedewaren, Essbesteck; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer und Rasierapparate	409	470	+ 14,9
9	Computerhardware und -software und andere elektrische oder elektronische Apparate mit wissenschaftlicher Ausrichtung	4 804	5 169	+ 7,6
10	chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Apparate und Instrumente	856	896	+ 4,7
11	Geräte zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühlungs-, Trocknungs-, Lüftungs- und Wasserversorgungszwecken sowie zu sanitären Zwecken	1 242	1 287	+ 3,6
12	Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser	1 231	1 494	+ 21,4
13	Schusswaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper	111	102	- 8,1
14	im Wesentlichen Edelmetalle und deren Legierungen und aus Edelmetallen hergestellte oder damit beschichtete Gegenstände, die nicht in anderen Klassen enthalten sind	807	862	+ 6,8
15	Musikinstrumente	128	137	+ 7,0
16	im Wesentlichen Papier, Waren aus diesem Material und Büroartikel	1 915	2 030	+ 6,0
17	im Wesentlichen Gummi, Kunststoffe in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; nicht metallische flexible Rohre	260	265	+ 1,9
18	Leder und Lederimitationen und daraus hergestellte Erzeugnisse, Reisetaschen und Regenschirme	984	974	- 1,0
19	im Wesentlichen nicht metallische Baumaterialien und Asphalt	587	565	- 3,7
20	im Wesentlichen Möbel, Spiegel, Bilderrahmen und Erzeugnisse z.B. aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide	1 298	1 299	+ 0,1
21	im Wesentlichen Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Käbme und Schwämme; Putzzeug; Glaswaren, Porzellan und Steingut	981	1 273	+ 29,8
22	im Wesentlichen Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Markisen, Segel, Säcke und Beutel (nicht in anderen Klassen enthalten)	102	162	+ 58,8
23	Garne und Fäden für textile Zwecke	33	33	0,0
24	Webstoffe und Textilwaren, die nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bettdecken; Tischdecken	420	433	+ 3,1

Klasse	Klasse beinhaltet ¹	2018	2019	+/- in %
25	Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	3 487	3 813	+ 9,3
26	Spitzen und Stickereien, Bänder und Tressen, Soutachen, Litzen, Borten; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen	112	123	+ 9,8
27	Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; nicht textile Wandbehänge	107	112	+ 4,7
28	Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Turn- und Sportartikel	1 019	1 106	+ 8,5
29	Fleisch, Fisch, Geflügel; tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse	1 370	1 359	- 0,8
30	im Wesentlichen für den Verzehr oder die Konservierung zubereitete Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft sowie Zusätze für die Geschmacksverbesserung von Nahrungsmitteln	2 232	2 367	+ 6,0
31	im Wesentlichen Samenkörner und Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft; lebende Tiere; frisches Obst und Gemüse; Sämereien	690	670	- 2,9
32	Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken	1 456	1 343	- 7,8
33	alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)	1 828	1 879	+ 2,8
34	Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer	813	690	- 15,1
35	Dienstleistungen wie Büroarbeiten, Werbung und Geschäftsführung	8 640	8 906	+ 3,1
36	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen, Finanzgeschäften, Geldgeschäften und Immobiliengeschäften	2 661	2 610	- 1,9
37	Bauwesen; Reparaturdienstleistungen; Installationsarbeiten	1 222	1 397	+ 14,3
38	Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation	832	831	- 0,1
39	Dienstleistungen im Bereich Transportwesen, Verpackung und Lagerung von Waren und Veranstaltung von Reisen	1 313	1 271	- 3,2
40	Dienstleistungen in Bezug auf die Materialbearbeitung	612	601	- 1,8
41	Dienstleistungen im Bereich Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten	8 461	8 744	+ 3,3
42	Dienstleistungen, z.B. wissenschaftliche, industrielle oder technologische Dienstleistungen, die von Ingenieuren oder Informatikern erbracht werden	3 530	3 470	- 1,7
43	Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen	2 309	2 354	+ 1,9
44	medizinische Dienstleistungen; veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; land-, garten- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen	2 558	2 700	+ 5,6
45	juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachgütern oder Personen; von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse	984	976	- 0,8
	Nicht klassifiziert	90	82	- 8,9

¹ Klassentitel gemäß aktueller Version der Nizza-Klassifikation verfügbar unter: www.dpma.de/marken/klassifikation/waren_dienstleistungen/nizza/index.html

3.8 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Markeneintragungen im Jahr 2019 (Eintragungen von Marken gemäß § 41 Markengesetz)

Inhaber ¹		Sitz		Eintragungen
1	Bayerische Motoren Werke AG	DE		94
2	MERCK KGaA	DE		84
3	HARIBO Holding GmbH & Co. KG	DE		78
4	Brillux GmbH & Co. KG	DE		59
5	Henkel AG & Co. KGaA	DE		55
6	VOLKSWAGEN AG	DE		53
7	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	DE		48
8	Katjes Fassin GmbH + Co. KG	DE		47
9	DAW SE	DE		45
9	Heinrich Bauer Verlag KG	DE		45
11	Dermapharm AG	DE		43
11	Evonik Operations GmbH	DE		43
13	August Storck KG	DE		42
14	Daimler AG	DE		39
15	Rotkäppchen - Mumm Sektkellereien GmbH	DE		38
16	AUDI AG	DE		33
16	Nordbrand Nordhausen GmbH	DE		33
18	Bothmer Pyrotechnik GmbH	DE		32
18	Dirk Rossmann GmbH	DE		32
20	Vodafone GmbH	DE		31

¹ ohne Berücksichtigung eventueller Konzernverbundenheiten

4. Designs

4.1 Anmeldungen und Erledigungen von Designs

Jahr	Eingang ¹				Erledigungen			
	Designs in		Gesamt	darunter aus dem Inland	durch Eintragung	darunter aus dem Inland	ohne Eintragung	Gesamt
	Anmeldungen mit mehreren Designs	Anmeldungen mit einem Design						
2015	55 235	2 679	57 914	47 099	49 979	38 552	4 492	54 471
2016	54 535	2 774	57 309	48 040	48 215	40 727	4 756	52 971
2017	44 066	2 677	46 743	40 476	47 175	39 840	5 804	52 979
2018	41 645	2 416	44 061	39 018	47 646	42 463	5 569	53 215
2019	40 262	2 341	42 603	35 902	40 812	35 893	3 739	44 551

¹ Für 2019 vorläufig, da die tatsächliche Anzahl der angemeldeten Designs erst mit Abschluss des Eintragungsverfahrens feststeht.

4.2 Eingetragene Designs nach Bundesländern (Sitz des Inhabers)

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	5 735	5 749	6 276	6 664	6 694
Bayern	8 757	10 539	8 402	8 451	7 788
Berlin	2 137	1 925	1 638	1 965	1 758
Brandenburg	257	392	510	319	297
Bremen	213	167	273	133	110
Hamburg	953	928	1 214	919	845
Hessen	2 006	1 967	1 824	1 574	1 363
Mecklenburg-Vorpommern	275	258	165	143	92
Niedersachsen	2 706	3 009	3 040	2 754	2 403
Nordrhein-Westfalen	10 000	10 952	11 011	13 324	10 912
Rheinland-Pfalz	1 812	1 180	1 435	1 598	1 011
Saarland	195	309	244	211	162
Sachsen	1 428	1 669	1 271	1 830	1 296
Sachsen-Anhalt	350	247	327	458	274
Schleswig-Holstein	1 468	1 112	1 880	1 730	648
Thüringen	260	324	330	390	240
Deutschland	38 552	40 727	39 840	42 463	35 893

4.3 Anhängige angemeldete Designs und in Kraft befindliche Designs; Nichtigkeitsverfahren

Jahr	Am Jahresende anhängige angemeldete Designs	Erstreckung von Designs	Aufrechterhaltungen	Löschungen	Am Jahresende eingetragen und in Kraft befindlich	Nichtigkeitsverfahren	
						Zugänge	Erledigungen
2015	27 790	2 443	15 076	42 171	313 452	56	27
2016	32 086	2 929	15 279	48 603	313 064	70	30
2017	25 802	3 552	15 937	47 716	312 523	63	90
2018	16 589	3 599	14 563	46 454	313 715	31	71
2019	14 625	3 372	14 798	51 458	303 069	29	48

4.4 Eingetragene Designs, Anteile und Designs pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern (Sitz des Inhabers)

Bundesland	2018			2019			Veränderungen 2018 zu 2019 in %
	Eingetragene Designs	Anteil in %	Eingetragene Designs pro 100 000 Einwohner	Eingetragene Designs	Anteil in %	Eingetragene Designs pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	13 324	31,4	74	10 912	30,4	61	- 18,1
Bayern	8 451	19,9	65	7 788	21,7	60	- 7,8
Baden-Württemberg	6 664	15,7	60	6 694	18,6	60	+ 0,5
Niedersachsen	2 754	6,5	35	2 403	6,7	30	- 12,7
Berlin	1 965	4,6	54	1 758	4,9	48	- 10,5
Hessen	1 574	3,7	25	1 363	3,8	22	- 13,4
Sachsen	1 830	4,3	45	1 296	3,6	32	- 29,2
Rheinland-Pfalz	1 598	3,8	39	1 011	2,8	25	- 36,7
Hamburg	919	2,2	50	845	2,4	46	- 8,1
Schleswig-Holstein	1 730	4,1	60	648	1,8	22	- 62,5
Brandenburg	319	0,8	13	297	0,8	12	- 6,9
Sachsen-Anhalt	458	1,1	21	274	0,8	12	- 40,2
Thüringen	390	0,9	18	240	0,7	11	- 38,5
Saarland	211	0,5	21	162	0,5	16	- 23,2
Bremen	133	0,3	19	110	0,3	16	- 17,3
Mecklenburg-Vorpommern	143	0,3	9	92	0,3	6	- 35,7
Deutschland	42 463	100	51	35 893	100	43	- 15,5

4.5 Unternehmen und Institutionen mit den meisten eingetragenen Designs im Jahr 2019 beim DPMA (ohne GbR)

	Inhaber ¹	Sitz		Eingetragene Designs
1	Miroglio Textile S.r.l.		IT	2 099
2	Betty Barclay Group GmbH & Co. KG	DE		1 537
3	Goebel Porzellan GmbH	DE		654
4	WOFI LEUCHTEN Wortmann & Filz GmbH	DE		632
5	AstorMueller AG		CH	623
6	OLYMP Bezner KG	DE		622
7	monari GmbH	DE		608
8	Albani Group GmbH & Co. KG	DE		600
9	VOLKSWAGEN AG	DE		413
10	The House of Art GmbH	DE		381
11	Daimler AG	DE		356
12	Nova Via Polstermöbel GmbH	DE		355
13	SHOE CONZEPT Handels GmbH	DE		303
14	VISUAL STATEMENTS GmbH	DE		291
15	Wolf Möbel GmbH & Co. KG	DE		286
16	InnoTex Merkel & Rau GmbH	DE		280
17	REHAU AG + Co	DE		275
18	H.W. Hustadt Besitz- und Beteiligungsgesellschaft mbh & Co.KG	DE		235
19	Swing-Modelle Bekleidungs-GmbH	DE		216
20	Innostyle-Möbelvertriebs GmbH & Co. KG	DE		204
21	Koinor Polstermöbel GmbH & Co. KG	DE		203
22	Stolkom Sp. z o.o.		PL	200
23	Best Light Production Ltd.	DE		195
24	August Gerstner Ringfabrik GmbH & Co. KG	DE		184
25	GEMINI Schuhproduktions- und Vertriebs GmbH	DE		182
26	Paul Green GmbH		AT	176
27	INDEX LIVING GmbH	DE		170
28	Alfons Venjakob GmbH & Co. KG	DE		162
29	Wohnmanufactur Grünberger s.r.o.		CZ	151
30	BTV Batovi Handels- & Vertriebs UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	DE		150
31	CAWÖ Textil GmbH & Co. KG	DE		143
32	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	DE		142
32	Willibald Völsing KG	DE		142
34	Dallmer GmbH & Co. KG	DE		141
35	Franz Schröder GmbH & Co. KG	DE		138
36	Räder GmbH	DE		135
37	Heinrich Sieber & Co - GmbH & Co. KG	DE		134
37	Scheurich GmbH & Co. KG Keramikfabrik	DE		134
39	Bayerische Motoren Werke AG	DE		127
39	Ford Global Technologies, LLC		US	127
41	JOB-Jockenhöfer Order Börse GmbH	DE		124
42	inStein GmbH	DE		118
43	SMC Corp.		JP	116
44	ambigence GmbH & Co. KG	DE		111
44	Think Schuhwerk GmbH		AT	111
46	Fehn GmbH & Co. KG	DE		110
47	Artis Design GmbH	DE		109
47	Oberland M & V GmbH	DE		109
49	BRE-Light GmbH	DE		107
50	Candy Polstermöbel GmbH	DE		106

¹ ohne Berücksichtigung eventueller Konzernverbundenheiten

5. Register anonymer und pseudonymer Werke

Jahr	Werke, für die der wahre Name des Urhebers zur Eintragung angemeldet wurde	Anmelder ¹	Erledigungen		Am Jahresende anhängige Anmeldungen
			durch Eintragung	ohne Eintragung	
2015	3	2	3	2	0
2016	3	3	1	2	0
2017	0	0	0	0	0
2018	3	2	2	1	0
2019	4	3	4	0	0

¹ Auf einen Anmelder entfallen unter Umständen mehrere Anmeldungen beziehungsweise Anmeldungen für mehrere Werke.

6. Patentanwalts- und Vertreterwesen

Jahr	Patentanwältinnen und Patentanwälte ¹			Ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte als Mitglieder der Patentanwaltskammer (§ 20 EuPAG) ¹	Patentanwaltsgesellschaften ¹
	Eintragungen	Löschungen	Stand am Jahresende		
2015	158	59	3 543	19	17
2016	146	59	3 630	21	19
2017	183	51	3 762	29	21
2018	153	62	3 853	32	26
2019	156	78	3 931	36	29

¹ Quelle: Patentanwaltskammer

Jahr	Patentanwaltsprüfungen		Allgemeine Vollmachten		
	Zahl der Prüflinge	darunter bestanden	Registrierungen	Löschungen	Stand am Jahresende
2015	157	150	733	105	32 120
2016	160	155	792	88	32 824
2017	189	183	847	683	32 988
2018	171	165	702	70	33 620
2019	144	137	767	293	34 094

Wir sind gerne für Sie und Ihre Anliegen da!

Besuchen Sie uns in München, Jena und Berlin*:

München

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt
Informations- und Dienstleistungszentrum
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:

Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.30 Uhr
Freitag 7.30 – 14.00 Uhr

Jena

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena

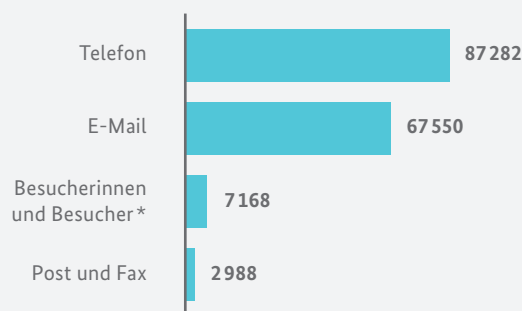
Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr
Freitag 9.00 – 14.00 Uhr

INFO Kundenservice

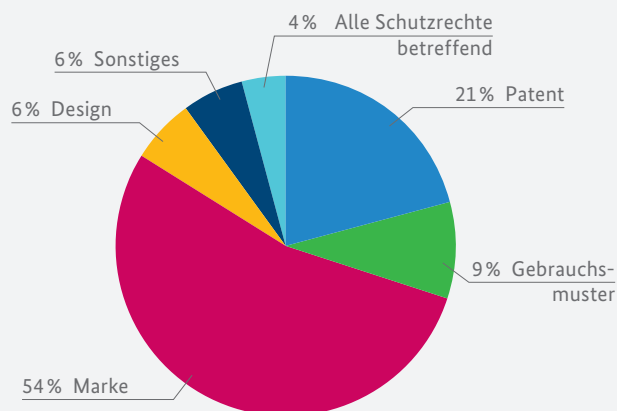
Fast 165 000 Mal
konnten wir Ihnen 2019 mit
Auskunft und Informationen
weiterhelfen:

Kundenkontakte 2019 nach Kommunikationskanal



* im DPMA und an unseren Messeständen

Kundenanfragen 2019 nach Schutzrechten



* Bitte beachten Sie die Einschränkungen im Kundenservice aufgrund der Corona-Pandemie (siehe Seite 61). Aktuelle Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.dpma.de.

www.dpma.de

Sie erreichen uns an unseren Standorten vor Ort und selbstverständlich auch telefonisch, per Fax oder E-Mail:

→ Zentraler Kundenservice

Telefon 089 2195-1000
E-Mail info@dpma.de

→ Recherche

Recherchesaal München

Montag bis Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 – 15.00 Uhr
Telefon 089 2195-3435

Recherchesaal Berlin

Montag bis Mittwoch 7.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr
Freitag 7.30 – 14.00 Uhr
Telefon 030 25992-230 oder -231

→ Datenbankhotline Rechercheunterstützung

Telefon 089 2195-3435
E-Mail datenbanken@dpma.de

→ Technische Hotline zur Elektronischen Schutzrechtsanmeldung

Telefon 089 2195-2500
E-Mail DPMAdirekt@dpma.de

→ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 089 2195-3222
E-Mail presse@dpma.de

→ Datenschutz im DPMA

Telefon 089 2195-3333
E-Mail datenschutz@dpma.de

→ Patentinformationszentren

Ein Verzeichnis und die Adressen der 20 Patentinformationszentren finden Sie unter www.piznet.de

